



Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Rückblick	- 1 -
1 Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)	- 1 -
2 Drei-Komponenten-Modell	- 1 -
3 Haushaltsausgleich	- 2 -
4 Ergebnismrücklage	- 2 -
5 Haushaltsplan	- 3 -
6 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022	- 4 -
7 Haushaltsjahr 2023	- 5 -
7.1. Haushaltsplanung	- 5 -
7.2. Entwicklung 2023	- 6 -
Amt 15: Verkehrsamt	- 8 -
1 Kfz-Zulassungsstelle	- 8 -
2 Nahverkehr	- 8 -
2.1. ÖPNV	- 8 -
2.2. Schülerbeförderung	- 9 -
2.3. Schienenprojekte	- 10 -
3 Straßenverkehr	- 11 -
Amt 16: Forstamt	- 12 -
Amt 17: Kreisimmobilien	- 14 -
1 Gebäudeunterhaltung/Ergebnishaushalt	- 14 -
2 Finanzhaushalt	- 14 -
3 Gebäudebewirtschaftung	- 15 -
4 Klimaschutz und klimaneutrale Kommunalverwaltung 2040	- 15 -
Amt 18: Vermessung und Flurneuordnung	- 16 -
1 Vermessung	- 16 -
2 Flurneuordnung	- 16 -
Amt 20: Bevölkerungsschutz	- 17 -
Amt 21: Veterinärwesen und Verbraucherschutz	- 18 -
1 Tierschutz	- 18 -
2 Tiergesundheit	- 18 -
3 Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung	- 19 -
4 Tierarzneimittelüberwachung	- 19 -
Amt 22: Gesundheitsamt	- 20 -
1 Stärkung der Gesundheitsprävention	- 20 -
2 Digitalisierung	- 20 -
3 Einschulungsuntersuchungen	- 20 -
4 Außenstellen des Gesundheitsamts	- 21 -
Amt 23: Landwirtschaftsamt	- 22 -
1 Beginn der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in 2023	- 22 -
1.1. Neuerungen der GAP 2023-2027	- 22 -
1.2. Ziele der GAP	- 23 -
1.2.1. Erweiterte Konditionalität	- 24 -
1.2.1.1. Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)	- 24 -
1.2.1.2. Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)	- 24 -
1.2.2. Ökoregelungen (ÖR)	- 24 -



1.2.3. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)	- 25 -
2 Auswirkungen der GAP 2023- 2027 auf den ZAK	- 26 -
Amt 30: Bauen und Naturschutz	- 28 -
1 Baurecht und Kreisbaumeisterstelle	- 28 -
2 Immissionsschutz	- 28 -
3 Naturschutz	- 29 -
4 Biodiversität	- 29 -
Amt 32: Umwelt und Abfallwirtschaft	- 30 -
1 Bereich Umwelt:	- 30 -
1.1. Gewerbeaufsicht	- 30 -
1.2. Wasser- und Bodenschutz	- 31 -
2 Bereich Abfallwirtschaft	- 33 -
2.1. Entwicklung der Abfallmengen	- 33 -
2.1.1. Restabfälle zur Müllverbrennung, Ersatzbrennstoffaufbereitung und für die Deponierung	- 33 -
2.1.2. Wertstoffe, Grünschnitt und Bioabfall	- 35 -
2.1.2.1. Wertstoffe	- 35 -
2.1.2.2. Grünschnitt und Bioabfall	- 36 -
2.2. Entsorgungsanlagen	- 36 -
2.2.1. Abfallwirtschaftszentrum Hechingen	- 36 -
2.2.2. Deponien in Albstadt und Balingen	- 37 -
2.2.3. Wertstoffzentren	- 37 -
2.3. Kosten der Abfallwirtschaft	- 38 -
Amt 33: Straßen - und Radwegebau	- 39 -
1 Straßennetz	- 39 -
2 Amt für Straßen- und Radwegebau	- 39 -
2.1. Betriebsdienst Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen (Gemeinschaftsaufwand)	- 39 -
2.2. Die einzelnen durchschnittlichen Finanzierungsanteile der Straßenbaulastträger sind	- 40 -
2.3. Unterhaltung der Gerätehöfe und Stützpunkt	- 40 -
3 Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen (Sanierungen)	- 41 -
3.1. Kreisstraßen	- 41 -
3.2. Bauliche Unterhaltung	- 41 -
3.2.1. Kreisstraßen	- 41 -
3.2.2. Landesstraßen	- 42 -
3.2.3. Bundesstraßen	- 42 -
4 Investitionen Straßen und Bauwerke Kreisstraßen (Finanzhaushalt)	- 42 -
4.1. Radwege	- 43 -
4.2. Neukonzeption Radwege / Planungskosten	- 44 -
5 Kanalisationsbeiträge	- 44 -
6 Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für die Straßenunterhaltung	- 44 -
Amt 40: Kreisjugendamt	- 46 -
1 Gründe für die geplante Erhöhung der Ausgaben	- 46 -
2 Inobhutnahmen im Zollernalbkreis	- 46 -
3 Komplexere Bedarfslagen	- 48 -
4 Jugendhilfeleistungen - Hilfen zur Erziehung - Fallzahlensteigerungen	- 49 -
Amt 41: Soziale Sicherung	- 51 -
1 Allgemeines	- 51 -
2 Hilfe zum Lebensunterhalt	- 52 -
3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	- 53 -



4	Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	- 54 -
5	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX:	- 54 -
6	Hilfe zur Pflege	- 56 -
7	Kommunale Pflegekonferenz	- 57 -
8	Koordinierungsstelle für die generalistische Pflegeausbildung	- 57 -
9	Pflegestützpunkt (PSP)	- 58 -
10	Kreispflege- und Seniorenplanes	- 58 -
	Amt 41A: Jobcenter Zollernalbkreis	- 59 -
1	Entwicklung der Kundenbestände	- 59 -
2	Entwicklung der Kosten	- 60 -
2.1.	Gesamtkosten	- 60 -
2.2.	Kosten für Bildung und Teilhabe	- 61 -
3	Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft	- 62 -
	Amt 42: Zuwanderung und Integration	- 63 -
1	Sachgebiet 421 (Gemeinsame Ausländerbehörde u. Einbürgerungen)	- 63 -
1.1.	Gemeinsame Ausländerbehörde	- 63 -
1.2.	Einbürgerung	- 65 -
2	Sachgebiet 422 (Asylbewerberleistung u. Unterbringungsbehörde)	- 65 -
2.1.	Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	- 65 -
2.2.	Flüchtlingssozialarbeit und Integrationsmanagement	- 68 -
2.3.	Asylbewerberleistungen	- 70 -
3	Vorläufige Unterbringung (VU) im Ankunftszentrum Ukraine Meßstetten (AZ)	- 71 -
4	Stabstelle Integration und Flüchtlingshilfe	- 72 -
	Amt 44: Ordnungsamt	- 74 -
1	Fahrerlaubnisse	- 74 -
2	Gewerbe, Gaststätten, Waffen, Jagd	- 75 -
3	Ordnungswidrigkeiten	- 76 -
4	Heimaufsicht, Standesamtsaufsicht und Personenstandswesen	- 77 -
4.1.	Heimaufsicht	- 77 -
4.2.	Standesamtsaufsicht und Personenstandswesen	- 77 -
5	Betreuungen	- 78 -
	Amt 50: Haupt-,Kultur- und Schulamt	- 80 -
1	Schulen	- 80 -
1.1.	Entwicklung der Schülerzahlen	- 80 -
1.2.	Sachkostenbeiträge	- 80 -
1.3.	Schulbudgets	- 81 -
1.4.	Finanzhaushalt	- 81 -
1.5.	Weitere Schulprojekte	- 81 -
	Amt 51: Personalamt	- 82 -
1	Personalausgaben	- 82 -
1.1.	Versorgungs- und Beihilfeumlage	- 82 -
1.2.	Tarif- und Besoldungserhöhungen	- 83 -
1.3.	Sonstige Personalaufwendungen und Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	- 83 -
2	Stellenplan 2024	- 85 -
2.1.	Stellenzugänge 2024	- 85 -
2.2.	„nachrichtliche“ Stellen im Stellenplan	- 86 -
3	Ausbildung	- 87 -
4	Fortbildung	- 88 -
5	Altersstruktur und demographische Entwicklung, Maßnahmen	- 89 -



Amt 53 Digitalisierung	- 91 -
1 Breitbandausbau	- 91 -
1.1. Backbone	- 91 -
1.2. FTTB-Ausbau (Glasfaser bis an jedes Gebäude)	- 91 -
1.3. Weiteres Vorgehen	- 91 -
1.3.1. Fusion Komm.Pakt.Net und OEW Breitband GmbH	- 91 -
1.3.2. Breitbandausbau durch die OEW-Breitband GmbH	- 91 -
1.3.3. Eigenwirtschaftlicher Ausbau	- 92 -
1.3.4. Kommunaler Ausbau durch die Städte und Gemeinden	- 92 -
2 Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)	- 92 -
2.1. Sichere IT-Infrastruktur	- 92 -
2.2. Digitalisierung / Mobiles Arbeiten	- 93 -
2.3. Neue Anwendungen und Module:	- 94 -
2.4. Kostenentwicklung IuK	- 94 -
3 Digitalisierung	- 94 -
3.1. Umsetzung der Digitalisierungsstrategie	- 94 -
3.2. Einführung der eAkte	- 95 -
3.3. Nachverscannung von Akten	- 95 -
3.4. Umsetzung Online-Zugangsgesetz	- 95 -
Stabstellen	- 96 -
1 Geschäftsstelle Kreistag	- 96 -
2 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	- 96 -
Allgemeine Finanzwirtschaft	- 97 -
1 Bemessungsgrundlage im Finanzausgleich	- 97 -
2 Umlagen	- 98 -
2.1. Finanzausgleichsumlage	- 98 -
2.2. Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales	- 98 -
3 Einnahmen	- 99 -
3.1. Schlüsselzuweisungen	- 99 -
3.2. Zuweisungen nach § 11 Finanzausgleichsgesetz (FAG)	- 99 -
3.3. Gebühren der staatlichen unteren Verwaltungsbehörde	- 100 -
3.4. Grunderwerbsteuer	- 100 -
3.5. Kreisumlage	- 102 -
3.6. Schuldenstand/Schuldendienst	- 104 -
4 Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027	- 105 -



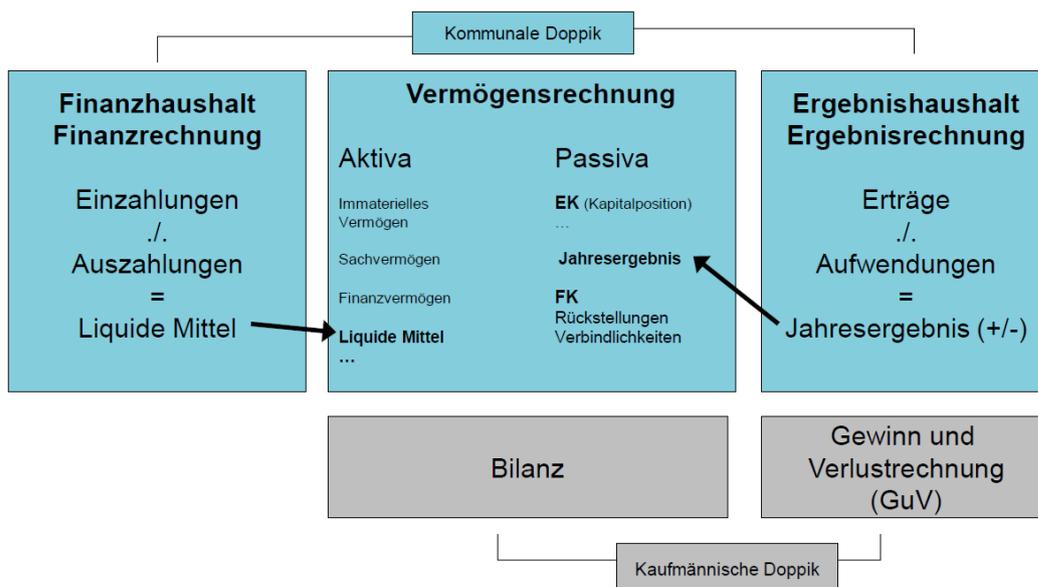
Einleitung und Rückblick

1 Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Der Kreistag hat am 26.10.2015 die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die kommunale Doppik nach den Regelungen des NKHR zum 1. Januar 2017 beschlossen. Im Vorbericht des Haushalts für 2017 wurden die Grundlagen und Veränderungen durch das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ausführlich erläutert. Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte daraus wiederholt:

2 Drei-Komponenten-Modell

Das baden-württembergische neue Haushalts- und Rechnungswesen basiert auf drei Elementen:



Der Ergebnishaushalt ähnelt der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Er bildet die laufende Verwaltungstätigkeit ab und weist den Ressourcenverbrauch einer Kommune aus. Ressourcenverbrauch ist der als „Aufwand“ bezeichnete Verzehr von Vermögen, Gütern und Dienstleistungen, z.B. Sach- und Personalaufwand, aber auch (nicht zahlungswirksame) Abschreibungen. Das Ressourcenaufkommen wird als Erträge (z.B. Steuern, Gebühren und Zuweisungen) den Aufwendungen gegenübergestellt. Es ist dazu bestimmt, den Verzehr des Vermögens auszugleichen, um dadurch die dauerhafte Aufgabenerfüllung des Landkreises zu sichern. Dies beruht auf dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach jede Generation für die von ihr verbrauchten Ressourcen aufkommen soll.



Der Saldo im Ergebnishaushalt bildet das Jahresergebnis, das dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz hinzugefügt wird.

Im Finanzhaushalt werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, also alle im Ergebnishaushalt anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen, veranschlagt. Hinzu kommen die Einzahlungen und Auszahlungen aus den Investitionen und aus den Finanzierungstätigkeiten (Kreditaufnahmen und Tilgungen). Der Finanzhaushalt dient somit dem Nachweis der liquiden Mittel.

Das Jahresergebnis des Finanzhaushalts wird auf die Aktivseite der Bilanz übertragen und erhöht bzw. mindert die liquiden Mittel (Kassenbestand).

Die Bilanz im NKHR zeigt die Vermögensrechnung der Kommune. In ihr wird die Zusammensetzung des Vermögens der Herkunft der Mittel gegenübergestellt.

3 Haushaltsausgleich

Ziel der Haushaltsführung nach den neuen Regeln des NKHR ist die Sicherung der dauerhaften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Gewährleistung der intergenerativen Gerechtigkeit durch die Erhaltung des Vermögens der Gemeinde. Während früher kameral der Gesamthaushalt getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt auszugleichen war, ist nach neuem Recht insbesondere der Ausgleich des Ergebnishaushalts sicherzustellen. Maßgeblich für das Rechnungsergebnis ist also, dass die Summe der Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushaltes ausgeglichen sind. Um dies zu erreichen muss gegebenenfalls die Kreisumlage angepasst werden.

Da die Aufwendungen für die Abschreibungen nicht zahlungswirksam sind, wird der ausgeglichene Ergebnishaushalt regelmäßig mit einem Zahlungsmittelüberschuss abschließen. Dieser Überschuss steht im gleichen Jahr im Finanzhaushalt zur Auszahlung von Investitionsausgaben und zur Rückzahlung von Krediten (Tilgungen) zur Verfügung. Investitionen müssen also nicht „doppelt finanziert“ werden, sondern werden über die Abschreibung für die Vergangenheit erwirtschaftet und bei tatsächlich anstehenden Investitionen über den Finanzhaushalt finanziert.

4 Ergebnisrücklage

Ein Überschuss der Ergebnisrechnung ist der Ergebnisrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Die allgemeine Rücklage des früheren kameralen Haushaltsrechts ist mit den Ergebnisrücklagen nach neuem Recht nicht vergleichbar, weil nach dem neuen Haushaltsrecht darin keine Deckungsmittel für Investitionen und keine aktuellen Bestände an liquiden Mitteln aufgezeigt werden. Stattdessen werden darin die Überschüsse der Ergebnisrechnung aus den Vorjahren aufsummiert.

Zum 1.1.2024 beträgt die Ergebnisrücklage voraussichtlich rd. 90,5 Mio. €. Soweit die aus den Rücklagen entstandene Liquidität zur Auszahlung von Investitionsausgaben verwendet wurde, sehen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vor, dass im



Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses aus den Ergebnismrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden.

In den Jahren 2017 bis 2021 wurden die Investitionen vollständig aus der vorhandenen Liquidität ohne Kreditaufnahmen finanziert. Daher wird die Verwaltung vorschlagen, im Rahmen der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 entsprechende Beträge aus der Ergebnismrücklage in Höhe der verbrauchten Liquidität in das Basiskapital umzubuchen.

In der Ergebnismrücklage darf kein „Finanzierungspolster“ für künftige (Groß-)Projekte ausgewiesen werden. Derlei Reserven sind in der Übersicht über die (voraussichtliche) Entwicklung der Liquidität dargestellt.

5 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan sowie weiteren Pflichtanlagen, wie zum Beispiel dem Vorbericht, dem Finanzplan mit Investitionsprogramm und der Übersicht über die Schulden. Im Gesamthaushalt werden der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt je mit einer Übersicht zum Haushaltsquerschnitt über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushaltes sowie der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts dargestellt.

Die Haushaltsstruktur erfolgt organisationsbezogen. Dies bedeutet, dass jedes Dezernat einen Teilhaushalt bildet; hinzu kommen noch die Teilhaushalte für die allgemeine Finanzwirtschaft und für den Landrat mit Stabsstellen.

Aktuell ergibt sich hieraus folgende Aufteilung:

THH 1 Verkehr und Kreismobilien	THH 2 Gesundheit und Lebensraum	THH 3 Bau und Umwelt	THH 4 Sozial- und Rechtsdezernat	THH 5 Hauptverwaltung	THH Landrat und Stabsstellen	THH Allgemeine Finanzwirtschaft
15 Verkehrsamt	20 Bevölkerungsschutz	30 Bauen und Naturschutz	40 Jugendamt	50 Haupt-, Kultur- und Schulamt	Landrat und Dezernenten	PB 61 Allgemeine Finanzwirtschaft
16 Forstamt	21 Veterinärwesen und Verbraucherschutz	32 Umwelt und Abfallwirtschaft	41 Sozialamt	51 Personalamt	S14 Kämmerei	
17 Kreismobilien	22 Gesundheitsamt	33 Straßenbauamt	41A Jobcenter Zollernalbkreis	53 Digitalisierung	S2 Rechnungs- prüfungsamt Justizariat	
18 Vermessung und Flurneuordnung	23 Landwirtschaftsamt		42 Zuwanderung und Integration	54 Kommunalamt	S3 Stab Landrat	
			44 Ordnungsamt			

Der Haushaltsaufbau ist gemäß den Vorgaben des Innenministeriums in der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen zu gestalten. Im Vordergrund stehen dabei die Leistungen der Verwaltung, die als Produkte bezeichnet werden. Eine Leistung ist das Arbeitsergebnis einer Verwaltungseinheit. So werden zum Beispiel zukünftig die Leistungen der Bearbeitung der Führerscheine dem Produkt „12.21.07 Bearbeitung von Fahrerlaubnissen“ zugeordnet. Die Produkte sind im Hinblick auf eine interkommunale Vergleichbarkeit vom kommunalen Produktplan Baden-Württemberg vorgegeben. Ausgehend von diesem Produktplan werden alle von der Kommune erbrachten Leistungen in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte gegliedert.



Produktrahmen

Produktbereich

12

Sicherheit und Ordnung

Produktgruppe

12.21

Verkehrswesen

Produkt

12.21.07 Bearbeitung von Fahrerlaubnissen

Die erste Verdichtungsebene der Produkte sind die Produktgruppen (PG), die ebenfalls im kommunalen Produktplan verbindlich vorgegeben sind. In einer Produktgruppe werden inhaltlich zusammengehörende Produkte zusammengefasst. Auf dieser Ebene erfolgt der Ausweis und Andruck im Haushaltsplan. Durch die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte soll ein stärkeres Kostenbewusstsein hervorgerufen und die Kostentransparenz erreicht werden. Die Produktgruppen sind somit die zentralen neuen Steuerungsobjekte für den Kreistag im NKHR.

6 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien der Kreiskliniken für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden am 7.2.2022 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 21.3.2022 die Gesetzmäßigkeit der Satzung und des Wirtschaftsplans bestätigt, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 8.324.000 € sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.400.000 € genehmigt.

Am 18.7.2022 wurde dem Kreistag über die Entwicklung der Haushaltslage berichtet. Zu diesem Zeitpunkt konnte davon ausgegangen werden, dass sich das Rechnungsergebnis um 3.506.500 € verbessert. Höheren Erträgen von rund 1.552.500 € bei den Finanzausgleichsleistungen, von 2,0 Mio. € bei den Grunderwerbsteuerzuweisungen, von 190.000 € bei den Gebühreneinnahmen sowie bei den Sozialen Hilfen von 1.100.000 € standen höhere Aufwendungen in der Jugend- und Sozialhilfe sowie beim Verlustausgleich für das Zollernalbklinikum gegenüber.

Der endgültige Abschluss konnte wegen den Umstellungsarbeiten auf das NKHR und der erst im Laufe des Jahres 2022 fertig gestellten Eröffnungsbilanz noch nicht erfolgen. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich das Ergebnis insgesamt noch weiter deutlich verbessern wird. Diese positive Entwicklung resultiert aus weiteren Veränderungen in vielen Bereichen wie z.B. Soziale Hilfen, Personalausgaben, Grunderwerbsteueraufkommen, Gebühreneinnahmen, Finanzausgleichsleistungen und der pauschalen Unterstützung des Landes zur Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration.



7 Haushaltsjahr 2023

7.1. Haushaltsplanung

Im Haushaltsentwurf 2023 ergab sich nach den Mittelanmeldungen ein hoher Fehlbetrag. Dieser konnte nach internen Kürzungen und Korrekturen um rund 4 Mio. € auf 8,7 Mio. € reduziert werden. Die wesentlichen Gründe für den Anstieg der Aufwendungen liegen in deutlich höheren Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen, steigenden Asylbewerberleistungen, einem höheren Verlustausgleich an die Zollernalb Klinikum gGmbH, höheren Personalkosten sowie höheren Aufwendungen für den ÖPNV.

Nach Abwägung der finanzwirtschaftlichen Lage beim Landkreis mit dem Finanzbedarf der Städte und Gemeinden schlug die Verwaltung eine Erhöhung der Kreisumlage um 2 %- Punkte auf 29,0 % vor. Damit hätte sich die Deckungslücke im Ergebnishaushalt von rund 8,7 Mio. € auf 2,1 Mio. € reduziert.

Die CDU-Fraktion beantragte bei der Verabschiedung des Haushalts den Kreisumlagehebesatz nur um 0,5 %-Punkte von 27,0 % auf 27,5 % anzuheben. Unterstützt wurde der Antrag von der FWV-Fraktion und der SPD. Begründet wurde der Antrag damit, dass auch den Städten und Gemeinden die notwendige finanzielle Luft nicht ausgehen darf und die notwendigen infrastrukturellen Investitionen auch dort verwirklicht werden können sollten. Dem Landkreis verblieben dann immer noch rund 5,3 Mio. € höhere Einnahmen aus der Kreisumlage als im Vorjahr. Außerdem könne der Landkreis aufgrund der November-Steuerschätzung noch höhere FAG-Zuweisungen für 2023 und Nachzahlungen für 2022 erwarten, die im Entwurf noch nicht berücksichtigt sind. Zudem stehe eine Liquiditätsreserve von über 15 Mio. € zur Verfügung, so dass der Kreishaushalt 2023 weiterhin ohne eine Kreditaufnahme finanziert werden könne. Dem Antrag wurde in der Sitzung des Kreistages am 12.12.2022 mehrheitlich entsprochen.

Der Ergebnishaushalt kann damit keinen Zahlungsmittelüberschuss mehr erwirtschaften. Es verbleibt ein Zahlungsmittelbedarf mit 1.053.380 €. Der Finanzhaushalt weist bei den Investitionstätigkeiten einen Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen von rund 18,2 Mio. € und 0,9 Mio. € für Tilgungen aus. Somit verbleibt ein Finanzierungsmittelbedarf von fast 20,2 Mio. €, der durch noch vorhandene liquide Mittel aus den Vorjahren abgedeckt werden kann.

Der Stand der voraussichtlichen liquiden Eigenmittel zum Ende des Jahres 2023 hätten dann noch rd. 37,6 Mio. € betragen. Davon waren 13,8 Mio. € zur Finanzierung der Rückstellungen und rund 4,6 Mio. € für die Mindestliquidität gebunden. Weitere rund 16,0 Mio. € sollten zur Finanzierung der anstehenden (Groß)Investitionen (Schulneubauten, RSB, Zentralklinikum, DK I-Deponie) verfügbar bleiben.



7.2. Entwicklung 2023

Im Finanzzwischenbericht wurde dem Kreistag am 24.7.2023 über die Entwicklung der Haushaltslage berichtet. Nach der Hochrechnung zum damaligen Zeitpunkt wurde erwartet, dass sich das Rechnungsergebnis im Ergebnishaushalt um 2.944.000 € verschlechtert.

▪ Höhere Finanzausgleichsleistungen für 2022 und 2023	+ 890.000 €
▪ Grunderwerbsteuer	- 4.000.000 €
▪ Zinserträge	+ 850.000 €
▪ Gebühreneinnahmen	+/- 0 €
▪ Verlustausgleich Zollernalb Klinikum gGmbH	- 64.000 €
▪ Sozialamt	+ 1.500.000 €
▪ Jobcenter – Grundsicherung f. Arbeitssuchende	- 890.000 €
▪ Jugendhilfe	- 680.000 €
▪ Zuwanderung und Integration	-1.500.000 €
▪ Personalausgaben	+ 800.000 €
▪ Amt für Digitalisierung	+ 250.000 €
▪ Kreisimmobilien	- 400.000 €
▪ Verkehrsamt	+ 300.000 €
▪ Straßenbauverwaltung	+ 500.000 €
▪ <u>Abfallwirtschaft</u>	- 500.000 €
	<u>- 2.944.000 €</u>

Beim Sozialamt ist nach aktuellem Stand Mitte Oktober 2023 davon auszugehen, dass sich die Verbesserung von 1,5 Mio. € doch nicht realisieren lässt. Der Grund dafür liegt in einem Schiedstellenergebnis nach dem bei der Teilhabe am Arbeitsleben höhere Fallpreise zu bezahlen sind, die im Finanzzwischenbericht noch nicht berücksichtigt waren.

Ursprünglich war von der Verwaltung vorgesehen, wie vom Landkreistag empfohlen, die pauschale Unterstützung des Landes zur Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration nur in Höhe der tatsächlichen Mehrbelastungen bei den Aufwendungen ergebniswirksam bei den Erträgen zu berücksichtigen und eine eventuelle Überdeckung in die Folgejahre abzugrenzen. Da es sich um eine pauschale Unterstützung handelt, für die keine Erhebung und Prüfung der Aufwendungen verlangt wird und eine Erhebung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen nur mit



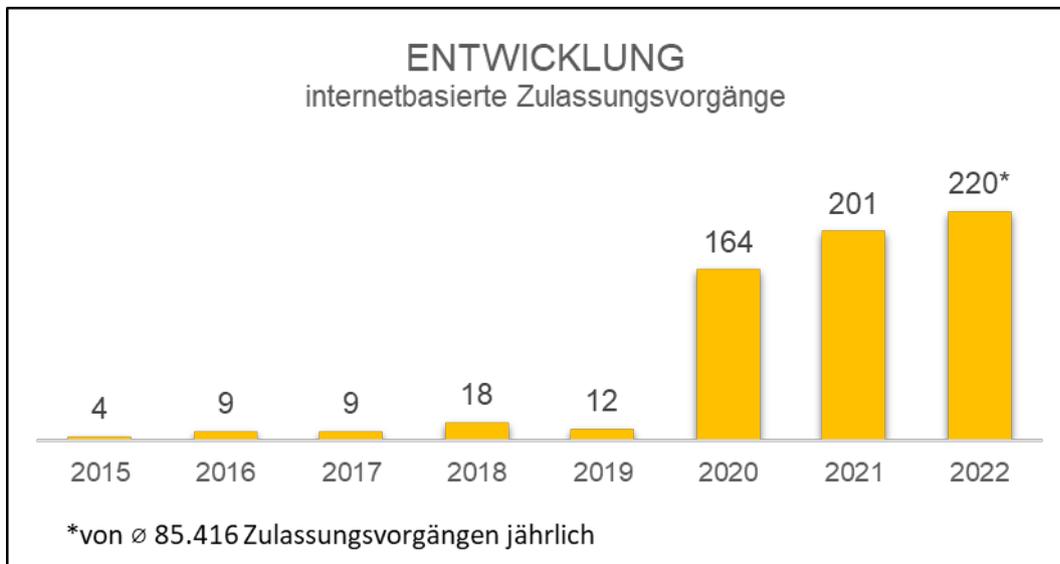
erheblichem Aufwand möglich ist, wird die Verwaltung keine Abgrenzung vornehmen. Somit wirkt sich die die komplette pauschale Erstattung als Ertrag im jeweiligen Jahr (2022: 4,2 Mio. €/2023: 5, 1 Mio. €) als Verbesserung auf das Rechnungsergebnis aus. Dies hat zur Folge, dass sich in den Jahren 2022 und 2023 eine Überdeckung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen ergibt, die sich in den kommenden Jahren voraussichtlich wieder ausgleichen wird, da künftig eher nicht mehr mit pauschalen Erstattungen in ausreichender Höhe gerechnet werden kann.



Amt 15: Verkehrsamt

1 Kfz-Zulassungsstelle

Keine Wartezeit und kein Behördengang: Zum 1. September 2023 trat mit der Neufassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) die Stufe 4 und damit die letzte Stufe des Projekts „i-Kfz“ in Kraft. Mit der internetbasierten Fahrzeugzulassung „i-Kfz“ können Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Fahrzeuge überwiegend **online an-, ab- und ummelden**. Mit Inkrafttreten der „Stufe 4“ wurde zeitgleich die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) angepasst. Künftig wird hier zwischen „Vor-Ort-Zulassungen“ und „Online-Zulassungen“ unterschieden. Die **Zulassungsgebühren** für Vor-Ort-Zulassungen haben sich im Vergleich zu den Online-Zulassungen **wesentlich erhöht**. Trotz des zu erwartenden Anstiegs an Online-Anträgen wird sich die Gebührenänderung im kommenden Haushaltsjahr voraussichtlich positiv auswirken.



2 Nahverkehr

Das Defizit im Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets „Nahverkehr“ wird im Jahr 2024 voraussichtlich rd. 1,83 Mio. € über dem Ansatz des Vorjahres liegen. Die Mehrkosten verteilen sich auf die Bereiche **ÖPNV mit rd. 650.000 €**, **Schülerbeförderung mit rd. 650.000 €** sowie der Verbandsumlage an den Zweckverband **Regional-Stadtbahn mit rd. 530.000 €**. Die Ursachen der Steigerungen werden nachfolgend beschrieben.

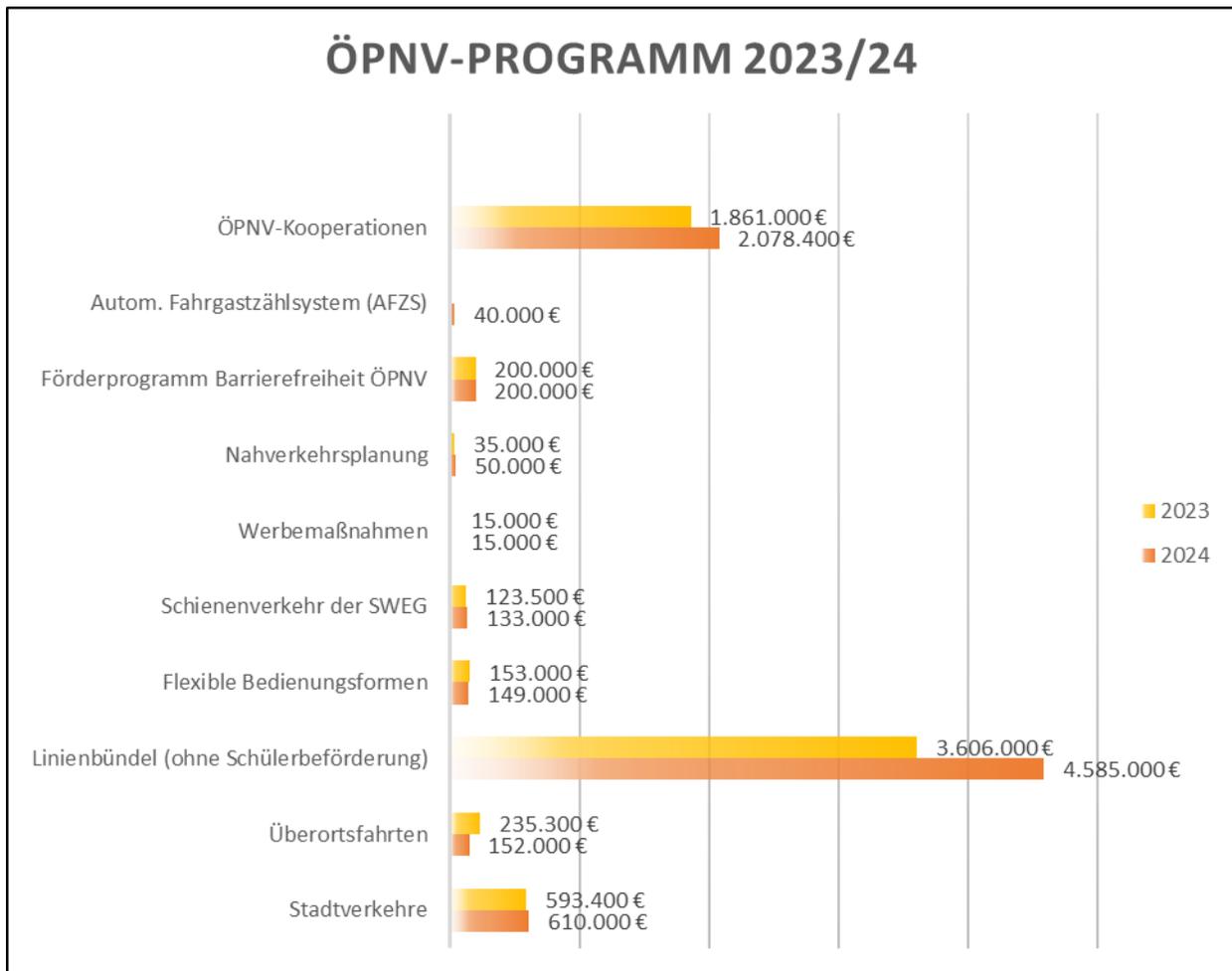
2.1. ÖPNV

In Folge der wiederkehrenden und schlechtfunktionierenden **Verkehrsleistung im Linienbündel Hechingen** wurde diese zum 1. Juni 2023 an ein neues Verkehrsunternehmen vergeben. Der durch eine Dringlichkeitsvergabe (Notvergabe) abgeschlossenen Verkehrsvertrag hat eine Laufzeit bis 31.5.2025. Allein die Neuvergabe verursacht Mehrausgaben im Bereich des ÖPNV von rd. 330.000 €.



Weitere Mehrausgaben sind auf die **Neukonzeption des Freizeitverkehrs** „Burgverkehr“ nach Ablauf der Linienverkehrsgenehmigung Mitte 2024, der in 2023 vergebenen **RufBUS-Linien A1 und A4** im Raum Winterlingen/Bitz, die Einführung eines **automatisierten Fahrgastzählsystems (AFZS)** sowie insbesondere den **allgemeinen Kostenfortschreibungen** der Verkehrsverträge zurückzuführen.

Den Ausgaben gegenüber stehen Mehreinnahmen bei den Linienbündeln hinsichtlich der **Tarifierhöhung**, Ausgleichleistungen zum **Deutschlandticket** sowie Schlussrechnungen des **Corona-Rettungsschirms** von rd. 590.000 €.



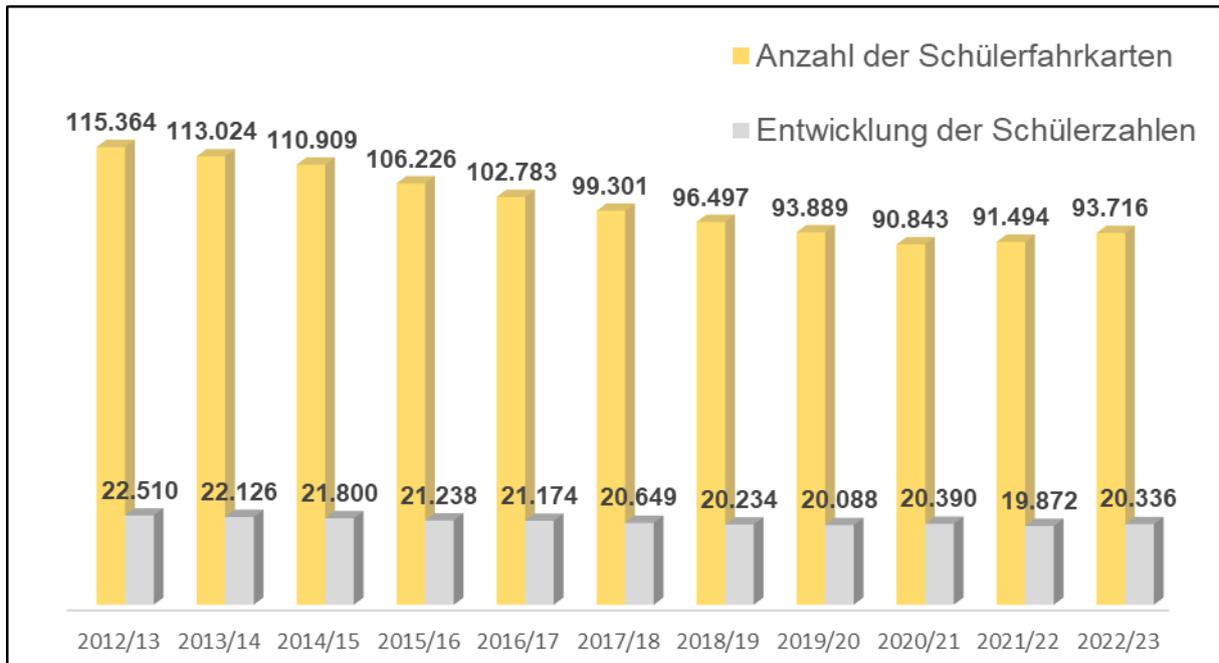
2.2. Schülerbeförderung

Die auf die Dringlichkeitsvergabe des Linienbündels Hechingen zurückzuführenden Mehrkosten wirken sich mit einem Anteil von rund 480.000 € im Schülerverkehr aus. Des Weiteren ist insbesondere im **freigestellten Schülerverkehr** von allgemeinen Kostensteigerungen auszugehen.

Hinsichtlich der Schülerzahlen ist seit dem Schuljahr 2021/22 ein Anstieg der Nutzung von Schülermonatskarten bzw. des JugendticketsBW, sowie seit dem Schuljahr 2022/23 wieder ein Anstieg der Schülerzahlen festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Die Nachfrage der Fahrkarten ist dabei einerseits auf den „Normalbetrieb“ nach Corona sowie des attraktiven JugendticketsBW zurückzuführen.



Mit der Überführung des JugendticketsBW in ein rabattiertes Deutschlandticket ist von geringen Einsparungen im Kreishaushalt auszugehen.



2.3. Schienenprojekte

Mit Änderung der Verbandssatzung aufgrund der **Umsetzung der Stufe 2** erhielt der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Sinne einer effizienten Aufgabenerledigung weitere Kompetenzen. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch Umlagen finanziert. Dabei unterscheidet der Zweckverband zwischen Planungs- & Baukostenumlage (Zins- und Tilgungsumlage), Betriebskostenumlage, Fahrzeugbeschaffungskostenumlage, Allgemeine Projektkostenumlage.

Die für das Jahr 2024 angesetzt Verbandsumlage von 830.000 € liegt 500.000 € über der Umlage aus dem Vorjahr. Die Verbandsumlage setzt sich aus der Allgemeinkostenumlage mit 680.000 € und der Zinsumlage von 150.000 € zusammen.

Die bisher im Finanzhaushalt angesetzten Mittel für die Streckenabschnitte innerhalb der Regional-Stadtbahn, verlagern sich mit der Aufgabenübertragung im Jahr 2024 und den damit verbundenen Kostenabrechnungen in den Ergebnishaushalt.

Nachdem die Vorplanung für die **Zollern-Alb-Bahn** Tübingen – Albstadt-Ebingen im ersten Halbjahr 2022 vergeben wurde, ist von einem Abschluss der Vorplanung Ende 2024 auszugehen.

Noch im Jahr 2023 soll mit einem Vorhabenträger ein Vertrag geschlossen sowie anschließend die nächste Leistungsphase hinsichtlich der **Talgangbahn** begonnen und 2024 fortgeführt werden.

Die Machbarkeitsstudien zur **Eyachtalbahn** (Hechingen – Horb) und **Schieferbahn** (Balingen – Rottweil) wurden im Jahr 2023 abgeschlossen. Im kommenden Jahr wird sich die Kreisverwaltung intensiv mit den Ergebnissen und dem weiteren Vorgehen beschäftigen.



Für die außerhalb der Regional-Stadtbahn geführten Projekte werden keine neuen Mittelanträge im Finanzhaushalt eingeplant. Nicht verbrauchte Mittel aus den Vorjahren werden in das kommende Jahr übertragen.

3 Straßenverkehr

Mit der **Modernisierung der Geschwindigkeitsüberwachung** wurde bereits im Jahr 2020 begonnen und diese soll im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Hierfür sind investive Maßnahmen von insgesamt 440.000 € vorgesehen. Die Kosten verteilen sich auf die Neuanschaffung der **mobilen Geschwindigkeitsüberwachung**, Austausch bisheriger **stationären Messsäulen** sowie zusätzliche **Messtechniken** für die nunmehr sieben Messsäulen im Landkreis.



Amt 16: Forstamt

2014 wird für das Forstamt und der vom Forstamt betreuten Waldbesitzer ein Jahr der Herausforderungen.

Die Gewitterstürme im Sommer 2023 haben in den Wäldern des Zollernalbkreis in vielen Bereichen große Schäden verursacht. Insgesamt sind weit über 100.000 Festmeter Sturmholz angefallen. Von den Sturmschäden besonders betroffen waren die Wälder um Bisingen, Haigerloch, Hechingen, Grosselfingen, Jungingen sowie teilweise auf dem Gemeindegebiet Balingen und Burladingen sowie in den Gemeinden auf dem großen Heuberg. Neben den Kommunalwäldern sind auch in vielen Privatwaldgebieten mit einer Vielzahl von Kleinparzellen große Sturmschäden entstanden.

Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Sturmholzaufarbeitung, sowie der Verkauf des Sturmholzes wird für alle Mitarbeitenden des Forstamtes mit einer zusätzlichen Arbeitsbelastung verbunden sein. Vor allem im kleinstparzellierten Privatwald mit einer Vielzahl an betroffenen Waldbesitzern ist die Bereitstellung der technischen Hilfe zur Aufarbeitung des Sturmholzes sowie der anschließende Verkauf des Sturmholzes mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden.

In Folge wird die Wiederbewaldung der Sturmflächen weitere Personal- und Finanzressourcen in Anspruch nehmen. Mit Blick auf den Klimawandel muss hier neben der richtigen Baumartenwahl auch die folgende waldbauliche Behandlung darauf ausgerichtet sein, widerstandsfähige und klimaresiliente Waldbestände zu entwickeln.

Vordringlichste Aufgabe wird es sein, die kommunalen und privaten Waldbesitzer durch die Weiterentwicklung von Förderprogrammen sowie Beratungs- und Betreuungsangeboten zu unterstützen, damit diese in der Lage sind, langfristig ihre Wälder klimatolerant, resilient und zukunftsfähig zu erhalten.

Um all diesen Aufgaben gerecht zu werden, muss vor allem ausreichendes und gut qualifiziertes forstliches Fachpersonal zur Verfügung stehen. Angesichts der derzeit angespannten Haushaltsituation bei Kommunen und Land und eines zunehmenden Fachkräftemangels wird es schwer werden, zur Bewältigung dieser Aufgaben zusätzliches Fachpersonal für den forstlichen Außen- und Innendienst zu generieren. Es wird deshalb erforderlich sein, die wichtigsten forstlichen Handlungsfelder zu identifizieren und Aufgabeschwerpunkte zu setzen.

Kommunalwaldbetriebe, die von den Sommerstürmen besonders betroffen waren, werden die Auswirkungen in den Waldhaushalten ebenfalls deutlich zu spüren bekommen. Das Sturmholz wird nur zu verringerten Holzpreisen absetzbar sein und auf der Aufwandsseite werden sich die erhöhten Kosten für die Sturmholzaufarbeitung und die Wiederbewaldung der Sturmflächen negativ auf das Ergebnis auswirken. In Abhängigkeit vom Witterungsverlauf ist davon auszugehen, dass in den folgenden Jahren Borkenkäfervermehrungen und Dürren zu einem weiteren Anfall von Schadholz mit den entsprechenden negativen Folgen auf den Waldhaushalt führen werden. Es ist deshalb auch von kommunaler Seite alles daran zu setzen, dass die



Waldbesitzer durch die entsprechenden waldbaulichen Förderprogramme von Bund und Land in ihren Bemühungen zur Bewältigung der Waldschäden und zum Aufbau möglichst klimatoleranter, stabiler und anpassungsfähiger Wälder weiterhin unterstützt werden.



Amt 17: Kreisimmobilien

1 Gebäudeunterhaltung/Ergebnishaushalt

Seit 2020 wurde auf die Fortschreibung der Allgemeinen Unterhaltungskosten verzichtet. Aufgrund der gestiegenen Material- sowie Servicekosten musste der Planansatz für 2024 um rd. 85.000 € (rd. 17%) angehoben werden. Die Erhöhung erfolgt vor allem bei den Schulgebäuden sowie Kreissporthallen.

Das zunehmende Gebäudealter der Kreisimmobilien wird sich in den kommenden Jahren durch einen erhöhten Unterhaltungsbedarf im Ergebnishaushalt bemerkbar machen. Hiervon sind vor allem die Flachdächer sowie die Heizungsanlagen betroffen. In 2024 muss das Flachdach der Kreissporthalle in Hechingen zwingend saniert werden. Für diese Maßnahme ist ein Mittelansatz in Höhe von 1 Mio. € vorgesehen. Des Weiteren muss für das Verwaltungsgebäude in der Friedrichstraße in Albstadt in die Sanierung des Kellers und Daches investiert werden. Ab 2024 bildet die Heizungsoffensive einen weiteren Schwerpunkt. Das Amt verfolgt mit dieser Offensive das konsequente Ziel, die zur Sanierung anstehenden Heizungsanlagen auf erneuerbare Energieträgern umzustellen. Im Bereich der Verwaltungsgebäude wurde für den zweiten Bauabschnitt der Sanierung der Sanitäreinrichtungen im Landratsamt ein Mittelansatz in Höhe von 300.000 € kalkuliert. Die baulichen Brandschutzmaßnahmen werden im Ergebnishaushalt auch in 2024 wieder einen erhöhten Mittelbedarf erfordern. Für die Fortsetzung der Umrüstung auf LED-Beleuchtung wurden rd. 240.000 € eingeplant.

Der Ergebnishaushalt des Amtes Kreisimmobilien wurde mit einem Mittelbedarf von insgesamt rd. 4,2 Mio. € veranschlagt.

2 Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt ist weiterhin die bauliche Umsetzung der Projekte an den Beruflichen Schulzentren in Albstadt und Hechingen eine der zentralen Aufgaben des Amtes. Beide Neubauprojekte sollen in 2024 abgeschlossen werden.

Neben den baulichen Maßnahmen sollen in 2024 die Planungen für zwei weitere Projekte begonnen werden. Die Erweiterung der Rossentalschule in Albstadt ist eins der zwei wesentlichen Projekte. Aufgrund des prognostizierten Raumbedarfes und der bereits heute ausgenutzten Kapazitäten soll auf einem Nachbargrundstück ein zweites Schulgebäude geplant werden. Hierfür ist zusätzlich ein Grunderwerb erforderlich. Das zweite Projekt, mit dem in 2024 begonnen werden soll, ist die Kernsanierung des Verwaltungsgebäudes in der Robert-Wahl-Straße in Balingen. In 2022 wurde nach Auszug eines Mieters ein Sanierungsfahrplan für das Gebäude erstellt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass mit einer energetischen Sanierung ein Effizienzhaus 55 (ggfs. sogar 40) möglich ist. Darüber hinaus besteht die Option weitere Verwaltungseinheiten in diesem Gebäude unterzubringen.



Mit einem Mittelansatz in Höhe von 250.000 € soll auch die PV-Offensive fortgesetzt werden. Der erzeugte Strom soll priorisiert zur Deckung des Eigenbedarfs genutzt werden, um somit auch die Betriebskosten zu senken.

Für die investiven Maßnahmen wurde ein Mittelbedarf in Höhe von rd. 7,2 Mio. € veranschlagt.

3 Gebäudebewirtschaftung

Die Betriebskosten konnten im Vergleich zum Vorjahr teilweise niedriger kalkuliert werden, dennoch ist der Mittelansatz deutlich über dem Mittelansatz der Jahre vor 2022. Die Anstrengung in die energetische Sanierung der Kreisimmobilien zu investieren, wird daher für die kommenden Jahre von zentraler Bedeutung sein. Die verschiedenen baulichen Maßnahmen sowohl an den Verwaltungs- als auch Schulgebäuden sollen die Betriebskosten senken und die Mitarbeiterzufriedenheit steigern.

4 Klimaschutz und klimaneutrale Kommunalverwaltung 2040

Die größten Hebel im Bereich des Klimaschutzes auf der Ebene der Kreisverwaltung stellen die Sektoren Gebäude und Mobilität dar. In 2024 sind Haushaltsmittel für u.a. die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes, die Erstellung eines Sanierungskonzeptes für zwei Gebäude der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule in Balingen sowie die mögliche Einführung einer Mitfahrplattform im Zollernalbkreis vorgesehen.



Amt 18: Vermessung und Flurneuordnung

1 Vermessung

Durch die momentan rückläufige Baukonjunktur ist mit einem Rückgang der Einnahmen im Bereich der Fortführungsgebühren für die Übernahme der Vermessungen in das Liegenschaftskataster zu rechnen. Hiervon ausgenommen sind die Gebäudeaufnahmen, der bereits errichteten aber noch nicht in das Liegenschaftskataster aufgenommenen Gebäude im Zollernalbkreis. Neben der Gebäudeaufnahme ist die flächendeckende, objektbasierte Digitalisierung der Schätzungskarten der Finanzbehörden in allen 91 Gemarkungen des Zollernalbkreises durchzuführen. Mit der neuen Grundsteuer, rechtlich verpflichtend, ab 01. Januar 2025, obliegt dieser Tätigkeit eine sehr hohe Priorität. Im Bereich der Ingenieurvermessungen werden unterschiedliche Ämter unterstützt. Für die Planung von hausinternen Projekten werden geodätische Grundlagen geschaffen und baubegleitende Vermessungen durchgeführt. Bei diversen Projekten finden Überwachungsmessungen zur Analyse von Deformationen statt. Das GIS-Team hat zur Aufgabe das hausinterne GIS zu betreuen und weiterzuentwickeln. Für zahlreiche Kreisgemeinden übernimmt es die Bündelungsfunktion für die INSPIRE konforme Bereitstellung von Bebauungsplänen sowie die Bearbeitung von Jagdkatastern.

2 Flurneuordnung

Derzeit bearbeiten die Flurneuordnungsteams Flurneuordnungsverfahren in Albstadt (Ost), Nusplingen (Galgenwiesen), Obernheim II und Schömberg-Schörzingen (Pfarrscheuerareal). Im Flurbereinigungsverfahren Nusplingen steht nach dem genehmigten Wege- und Gewässerplan und den Zuschüssen des Landes in Höhe von 105.000 € die Umsetzung der Maßnahmen an. Die Finanzierung der Flurneuordnungsverfahren erfolgt außerhalb des Kreishaushalts über Zuschüsse des Landes und des Bundes und Beiträge der Beteiligten. Für das kommende Haushaltsjahr stehen weitere finanzielle Mittel des Landes für das Landesprogramm Modernisierung ländlicher Wege zur Verfügung. Hierbei können in den Gemeinden, die in die Jahre gekommenen landwirtschaftlichen Wege mit einer Förderung von 40 % der reinen Baukosten, in einen aktuellen Ausbauzustand überführt werden.



Amt 20: Bevölkerungsschutz

Der im Jahr 2021 fortgeschriebene Bedarfsplan für Feuerwehr und Katastrophenschutz im Zollernalbkreis erstreckt sich über einen Planungszeitraum bis in das Jahr 2026. Erste Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und weitere sollen im kommenden Haushaltsjahr umgesetzt werden.

Eine der zentralen Erkenntnisse aus den Unwetterereignissen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 war der Bedarf am Ausbau der Warnung der Bevölkerung. Große Teile der Gemeinden im Zollernalbkreis haben sich bereits im Zuge des Bundesförderprogramms entschieden, ihr Sirennetz wieder auszubauen. Die Umsetzung wurde bis 2024 verlängert und in das Haushaltsjahr 2024 fortgeschrieben. Die restlichen Gemeinden haben die Möglichkeit ebenfalls ihr Sirennetz zu ertüchtigen. Eine entsprechende Beteiligung durch den Landkreis wurde im Haushalt 2024 berücksichtigt.

Ebenfalls resultierend aus den oben genannten Erkenntnissen sollen geländegängige Erkundungsfahrzeuge für die fünf Einsatzabschnitte, in Form von Side-by-Sides, im Zollernalbkreis beschafft werden. Vier davon wurden bereits im Jahr 2023 beschafft, das fünfte Fahrzeug ist im Haushalt 2024 ausgewiesen.

Der Bereich Wasserrettung durch die DLRG und das DRK befindet sich bereits im Betrieb, wird im Jahr 2024 aber weiter ausgebaut werden. Die Ausstattung für die Strömungsretter, die für den Einsatz bei Katastrophen vorgesehen sind, wird im Haushaltsjahr 2024 anteilig gefördert.

Allgemein soll der Ausbildungsstand bei den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen durch Lehrgänge und Übungen weiterhin höchstmöglich gehalten werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei weiterhin auf dem Bereich Waldbrandbekämpfung sowie der Stabsarbeit und der damit verbundenen Führungsstruktur. Überdies soll im Jahr 2024 sowohl die Feuerwehrverwaltungssoftware als auch die Lagesoftware der E-PROJECTA GmbH erneuert und die Zusammenarbeit auch vertraglich auf neue FüÙe gestellt werden.

Die Integrierte Leitstelle soll als zentrale Führungsstelle für den Bevölkerungsschutz im Landkreis weiter gestärkt werden. Ziel ist es, die Integrierte Leitstelle für ihre Aufgaben weiterhin bestmöglich auf dem aktuellsten Stand zu halten. Insbesondere beinhaltet dies, dass die Software auf modernstem Stand ist und die Personalausstattung und Ausbildung adäquat ist. Diesbezüglich wurde eine neue Alarmierungs-App, mit dem Namen Alamos beschafft. Diese wird im laufenden und im Jahr 2024 für den Rettungsdienst und auch für die Feuerwehr freigeschalten werden. Die Alarmierung über die digitalen Meldeempfänger wird weiter aufrechterhalten. Die SMS-Alarmierung wird wegfallen. Die Integrierte Leitstelle, betrieben vom DRK, steht unter gemeinsamer Trägerschaft von Landkreis und DRK Kreisverband Zollernalb e.V..



Amt 21: Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Das Amt 21 nimmt die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahr, die sich auf folgende vier Fachbereiche erstrecken:

Tierschutz

Tiergesundheit

Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung

Tierarzneimittelüberwachung

1 Tierschutz

Bürgeranzeigen über tierschutzrelevante Missstände bewegen sich insbesondere im Bereich der privaten Tierhaltung auf hohem Niveau. Neben dem hohen Fallaufkommen belastet auch die Streitbereitschaft großer Teile der Bevölkerung bei Ergreifen ordnungsrechtlicher Maßnahmen die Personalressourcen in besonderem Maße. Die Verwaltungsverfahren dauern deutlich länger und sind inhaltlich anspruchsvoller zu führen. Teilweise entstehen -auch aufgrund gerichtlicher Überprüfungen- bei der endgültigen Einziehung von Tieren (vornehmlich Hunden) hohe Unterbringungskosten.

2 Tiergesundheit

Die Tiergesundheit beschäftigt sich mit der Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit von Tieren. Dies umfasst die Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten bei Tieren, sowohl in der landwirtschaftlichen Tierhaltung als auch bei Haustieren und Wildtieren. Die Tiergesundheit beinhaltet auch die Förderung des Wohlbefindens von Tieren und den Schutz vor Tierseuchen. Tierärzte und andere Fachleute im Bereich der Tiergesundheit arbeiten daran, die Gesundheit von Tieren zu erhalten und zu verbessern, um sowohl das Tierwohl als auch die Sicherheit von Tierprodukten für den menschlichen Verzehr zu gewährleisten.

Monitoring-Programme haben bei der frühzeitigen Erkennung eines möglichen Eintrages einer Tierseuche einen hohen Stellenwert. Das Ziel des Monitorings besteht darin, frühzeitig Ausbrüche zu erkennen, die Verbreitung der Krankheit zu kontrollieren und geeignete Maßnahmen zur Eindämmung zu ergreifen. Neben zahlreicher Programme im Nutztierbereich ist insbesondere auch die Jägerschaft im Wildtierbereich zur frühzeitigen Erkennung eines Eintrages der Afrikanischen Schweinepest (ASP) eng einbezogen. Aufgrund des Seuchengeschehens in Osteuropa und östlichen Bundesländern werden zahlreiche Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen, u.a wird die Tätigkeit der lokalen Sachverständigengruppe weiter fortgeführt. Dieses interdisziplinär zusammengesetzte Gremium aus den Bereichen Forst, Landwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Jagd,



Naturschutz, ForstBW sowie der Jägerschaft koordiniert hierbei anfallende Vorbereitungs- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Auf Landesebene werden sog. Kadaversuchhunde ausgebildet, die die Kreise bei einem ASP-Erstfund in die Lage versetzen sollen, die räumliche Erstreckung des Seuchengebietes rasch erkennen und festlegen zu können.

3 Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung

Die Lebensmittelüberwachung ist eine staatliche Aufgabe, die sicherstellen soll, dass Lebensmittel sicher und gesundheitlich unbedenklich sind. Sie umfasst die Kontrolle der gesamten Lebensmittelkette, angefangen bei der Produktion über die Verarbeitung, den Transport, die Lagerung bis hin zum Verkauf und der Abgabe an den Verbraucher. Ziel der Lebensmittelüberwachung ist es, die Verbraucher vor gesundheitlichen Risiken durch Lebensmittel zu schützen und einen hohen Qualitätsstandard der Lebensmittel sicherzustellen.

Die Lage der Betriebe sowohl im produzierenden als auch verarbeitenden Lebensmittelbereich im Zollernalbkreis bleibt durch die inflationsbedingte Kaufzurückhaltung und einen Mangel an Arbeitskräften weiter angespannt. Inwieweit sich die derzeitig angekündigte Rückkehr zu 19 % MwSt. auf die Betriebe im Gastronomiebereich in der Praxis tatsächlich auswirkt, bleibt abzuwarten.

Nach Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Schlachthofes in Balingen in der ersten Januarwoche 2023 zeigt sich teilweise eine Verlagerung der Schlachtung in kleinere Schlachtbetriebe des Zollernalbkreises. Hierbei handelt es sich i.d.R. um kleine selbstschlachtende Metzgereien, mit geringen Schlachtkapazitäten. Auch die rechtliche Flexibilisierung zur Schlachtung von Tieren im Herkunftsbetrieb mit anschließender Verbringung in eine EU-zugelassene Schlachteinrichtung führt in geringem Umfang vermehrt zu einer lokalen Produktion.

Dennoch können diese sich entwickelnden Strukturen derzeitig allenfalls im Einzelfall und nur in sehr geringem Umfang vorherige Schlachtkapazitäten des Balingerschlachthofs auffangen, so dass für die überwiegende Mehrzahl der Tiere des Zollernalbkreises deutlich längere Transportwege zu Schlachteinrichtungen in Kauf genommen werden müssen.

4 Tierarzneimittelüberwachung

Zentrales Augenmerk liegt bei der Tierarzneimittelüberwachung auf dem Antibiotikaminimierungskonzept. Hierbei werden betriebliche Therapiehäufigkeiten mit bundesweiten Kennzahlen verglichen. Werden in diesem Benchmark-Verfahren „zu hohe“ Therapiehäufigkeiten festgestellt, so müssen entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung ergriffen werden. Ziel des Antibiotikaminimierungskonzeptes ist die Verringerung der Anwendung auf das absolut notwendige Minimum, ohne hierbei tierschutzrelevante Sachverhalte durch unterlassene und notwendige Therapie zu schaffen.



Amt 22: Gesundheitsamt

1 Stärkung der Gesundheitsprävention

Im Jahr 2024 soll auch wegen der personellen Unterstützung durch den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst das Thema Gesundheitsprävention noch mehr in den Fokus gerückt werden. Erste Schritte in diese Richtung wurden letztes Jahr bereits mit der Reintegration der Geschäftsstelle der kommunalen Gesundheitskonferenz sowie der kommunalen Suchbeauftragten getan. Diese Synergieeffekte konnten dieses Jahr schon gut genutzt werden und mit Frau Lebherz und Frau Höss hat der Landkreis ein starkes Präventionsteam, welches wir weiter ausbauen und um mit den Themen Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichtserstattung erweitern wollen. Was weitere konkrete Präventions-Themen angeht, erwarten wir noch die Konzeption des Landesgesundheitsamtes für die Neuausrichtung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Daher wurde auch eine Stelle aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst noch nicht besetzt um diese gegebenenfalls mit einem/er weiteren Gesundheitswissenschaftler/in zu besetzen, der/die sich dann gegebenenfalls um weitere Präventionsthemen kümmern, beziehungsweise sich der Gesundheitsplanung und der Gesundheitsberichtserstattung widmen kann.

2 Digitalisierung

In Baden-Württemberg laufen bezüglich der Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes Landesprojekte, an denen je ein Mitarbeiter aus dem Gesundheitsamt und ein Mitarbeiter aus dem Amt für Digitalisierung beteiligt sind.

Hierbei wurden bereits die Hygienebelehrungen nach § 43 IFSG im Zollernalbkreis auf ein Onlineangebot umgestellt (<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/789>). Überdies soll es eine digitale Sprechstunde sowie digitale Beratungsangebote geben. Des Weiteren sollen die Homepages der Gesundheitsämter teilweise in eine gemeinsam geführte Seite ausgelagert werden. Auch darüber hinaus sollen Prozesse in den Gesundheitsämtern harmonisiert und optimiert werden. Außerdem soll eine Kommunikationsplattform geschaffen werden, über welche die Bürger sicher mit den Gesundheitsämtern kommunizieren können und auch online Termine vergeben werden können.

3 Einschulungsuntersuchungen

Im Jahr 2024 erwarten wir, wieder alle ESU-Pflichtigen Kinder untersuchen zu können. Hierbei werden wir erneut auch verstärkt und vor allem alle „Häusleskinder“ miteinbeziehen, die wir für besonders schutzwürdig halten. Dies aufgrund der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren insbesondere bei sogenannten „Häusleskindern“, welche nicht in einer KITA oder einem Kindergarten untergebracht



sind, besonders häufig ein Förderungsbedarf festgestellt wurde. Dass ein solcher möglichst früh erkannt und das entsprechende Kind dann adäquat gefördert wird, ist für den Landkreis von hoher Bedeutung, um die Kinder nach Möglichkeit in den Regelschulen unterzubringen und später dem ersten Arbeitsmarkt zuzuführen und natürlich auch um jedem Kind zu ermöglichen, sein volles Potential auszuschöpfen.

4 Außenstellen des Gesundheitsamts

Bereits seit letztem Jahr ist das Gesundheitsamt im Ankunftszentrum und seit diesem Jahr in der Vorläufigen Unterbringung auf dem Lochen tätig. Hierbei führt das Gesundheitsamt für die Geflüchteten im Ankunftszentrum die Eingangsuntersuchungen durch. Die Eingangsuntersuchungen gemäß § 36 Abs. 4 IfSG dienen dem Infektionsschutz und sollen in erster Linie verhindern, dass sich Personen mit einer offenen unerkannten Tuberkulose im Ankunftszentrum Meßstetten befinden und gegebenenfalls andere Personen anstecken. Auf dem Lochen betreibt das Gesundheitsamt mit einem externen Arzt eine Behandlungseinrichtung, da es bisher nicht möglich war, die Versorgung der Bewohner mit niedergelassenen Ärzten sicherzustellen.



Amt 23: Landwirtschaftsamt

Als staatliche untere Verwaltungsbehörde ist das Landwirtschaftsamt mit seinen Sachgebieten Ausgleichsleistungen, Agrarstruktur/Investitionsförderung, landwirtschaftliche Produktion sowie Ernährung/Hauswirtschaft für alle landwirtschaftlichen Belange sowie seit März 2021 auch für alle Belange des Obst-/Gartenbaus und für das Streuobst im Zollernalbkreis zuständig. Um der stark gestiegenen Bedeutung des Themas Biodiversität Rechnung zu tragen, wurde im Juli 2022 ein neues Sachgebiet „Biodiversität und Landnutzung“ geschaffen. In diesem sind die Themen, welche sich mit der Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetz betreffen, sowie der Obst-/Gartenbau zusammengefasst.

1 Beginn der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in 2023

Der Beginn der neuen Förderperiode war ursprünglich für 2021 angesetzt. Die GAP ist der einzige Politikbereich der Europäischen Union, welcher voll gemeinschaftlich finanziert wird. Sie wird aus den Mitteln des EU-Haushalts auf europäischer Ebene finanziert und verwaltet. Die Finanzierung erfolgt über den Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der EGFL leistet direkte Hilfe und finanziert Marktmaßnahmen, der ELER richtet sich auf die Entwicklung des ländlichen Raums. Seit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 verfolgt die GAP das Ziel, die Versorgung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten und die Einkommen der Landwirt*Innen zu sichern. Nachdem seit Mitte der 90iger Jahre auch Agrarprodukte den Regelungen der Welthandelsorganisation (WTO) unterliegen, wurden die Maßnahmen zur Preisstützung von Agrarerzeugnissen und die Regulierung der Agrarmärkte durch Marktordnungen nach und nach abgebaut. Gleichzeitig erhalten die Landwirt*Innen seitdem an Umweltauflagen gebundene Direktzahlungen, die seit 2005 grundsätzlich von der Produktion entkoppelt sind und flächenbezogen gewährt werden. Diese Zahlungen werden der 1. Säule der GAP zugerechnet. Ergänzend werden in der 2. Säule der GAP Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum angeboten. Hierzu zählt auch das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) des Landes Baden-Württemberg oder die Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Die Europäische Kommission hatte ihre Vorschläge zur neuen Förderperiode der GAP bereits im Juni 2018 vorgelegt, da die Reform ursprünglich ab 2021 in Kraft treten sollte. Angesichts grundlegender Neuerungen haben sich die Verhandlungen auf europäischer und nationaler Ebene hingezogen. Parallel verhandelte der Europäische Rat über den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für 2021–2027, welcher die finanziellen Mittel festlegt, die u. a. für die GAP zur Verfügung stehen.

1.1. Neuerungen der GAP 2023-2027

Die Ziele der GAP 2023-2027 sind Teil des „European Green Deal“ und spiegeln somit die Ansprüche der Gesellschaft an die Landwirtschaft in Bezug auf Klima-, Natur-, Umwelt- und Tierschutz. So soll die GAP 2023-2027 „grüner und gerechter“ werden

und bringt damit einige grundlegende Änderungen mit sich: Den Mitgliedsstaaten wird über die nationalen Strategiepläne mehr Gestaltungsspielraum und Verantwortung zugestanden. Der Strategieplan legt fest, wie die Mittel des EU-Agrarhaushaltes auf nationaler Ebene in der 1. und der 2. Säule verwendet werden sollen. Um die GAP stärker an den Zielen auszurichten, werden die Mitgliedstaaten zudem an den erreichten Zielen gemessen. Die Zielerreichung wird von der Europäischen Kommission überwacht. Werden Ziele verfehlt, muss der Mitgliedstaat nachsteuern und seinen Strategieplan anpassen. Die nationalen Strategiepläne sind damit der wesentliche Bestandteil der GAP 2023-2027. Am 21. November 2022 wurde der GAP-Strategieplan Deutschlands schließlich von der Europäischen Kommission genehmigt.

1.2. Ziele der GAP

Die GAP 2023-2027 ist darauf ausgerichtet, die nachhaltige Entwicklung im Bereich des Agrar- und Ernährungssektors und der ländlichen Räume zu verbessern. Sie umfasst drei übergeordnete, generelle, neun spezifische sowie ein Querschnittsziel (siehe Abb. 1). Zu den generellen Zielen zählen 1.) die Förderung eines intelligenten, diversifizierten und krisenfesten Agrarsektors 2.) die Stärkung des Beitrages zu den Umwelt- und Klimazielen der EU und 3.) die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges ländlicher Räume. Die neun spezifischen Ziele reichen u.a. von der Nahrungsmittelsicherheit, der Einkommenssicherung, dem Klimaschutz, dem nachhaltigen Ressourcen-Management über die Unterstützung des Generationswandels bis hin zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit.

Abb. 1 Ziele der GAP 2023-2027



Quelle: Homepage Infodienst Landwirtschaft

Zur Erweiterung und Verbesserung der GAP im Sinne des Green Deals der EU wurden in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz neue Instrumente eingeführt:



1.2.1. Erweiterte Konditionalität

Die erweiterte Konditionalität umfasst die bisherigen Anforderungen aus den Bereichen Greening und Cross-Compliance. Damit werden die Grundvoraussetzungen festgelegt, welche die Landwirt/-innen erfüllen müssen, wenn sie Mittel aus den beiden Säulen der GAP beantragen. Hierzu zählen Vorgaben aus dem Bereich der Tier-, Umwelt-, Natur- und Wasserschutz:

1.2.1.1. Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)

Hierzu zählen neun flächenbezogene Vorgaben aus dem Bereich des Natur-, Umwelt- und Wasserschutz wie z. B. die Vorgaben zur Erhaltung des Dauergrünlandes, dem Erosionsschutz, Vorgaben zum Fruchtwechsel auf dem Ackerland oder die Verpflichtung einen Teil der Flächen brach liegen zu lassen. Die GLÖZ wurden im Rahmen des Nationalen Strategieplanes auf nationaler Ebene ausgearbeitet.

1.2.1.2. Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Die GAB umfassen alle rechtlichen Bestimmungen, welche seitens der Landwirt*Innen eingehalten werden müssen, wenn Mittel aus dem Agrarhaushalt beantragt werden. Hierzu zählen 11 rechtliche Vorgaben aus dem Bereich des Natur-, Umwelt-, Wasser- und Tierschutz.

Abb. 2: Vorgaben der GAB und der GLÖZ ab 2023

Erhaltung von Dauergrünland	Moor- und Feuchtgebiete-schutz	Wasser-RRL	RL Erhalt wildl. Vogelarten	VO Lebensmittelrecht	RL hormonell-wirkende Stoffe
Fruchtwechsel	Erosionsschutz	Nitrat-RL	RL Lebensräume und Wildtiere	VO Anwendung PSM	VO Inverkehrbr. PSM
Brachen und LE	DG in Natura-2000-Gebieten	VQ Kennz. Schafe Ziegen	VO BSE	VO MKS	VO Rinderkennzeichnung
Kein Abbrennen von Stoppelfeld.	Pufferstreifen an Wasserläufen	RL Schutz Schweine	RL Kälberschutz	RL Schutz landw. Tiere	RL Kennz./Reg Schweine
Dauerhafte Bodenbedeckung					

Quelle:
nach KOM-Vorschlag 1. Juni 2018
und Trilogergebnis Juli 2021

- GAB = Grundanforderung an die Betriebsführung
- GLÖZ = Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen
- GLÖZ = neu oder GLÖZ modifiziert
- GAB

Die Einhaltung dieser rechtlichen Bestimmungen war auch bereits bisher Voraussetzung, wenn Landwirt*Innen Mittel der GAP erhalten wollten.

1.2.2. Ökoregelungen (ÖR)

Alle Mitgliedstaaten müssen sogenannte Öko-Regelungen (auch Eco-Schemes) anbieten. Hierbei handelt es sich um bundeseinheitliche, einjährige Maßnahmen aus



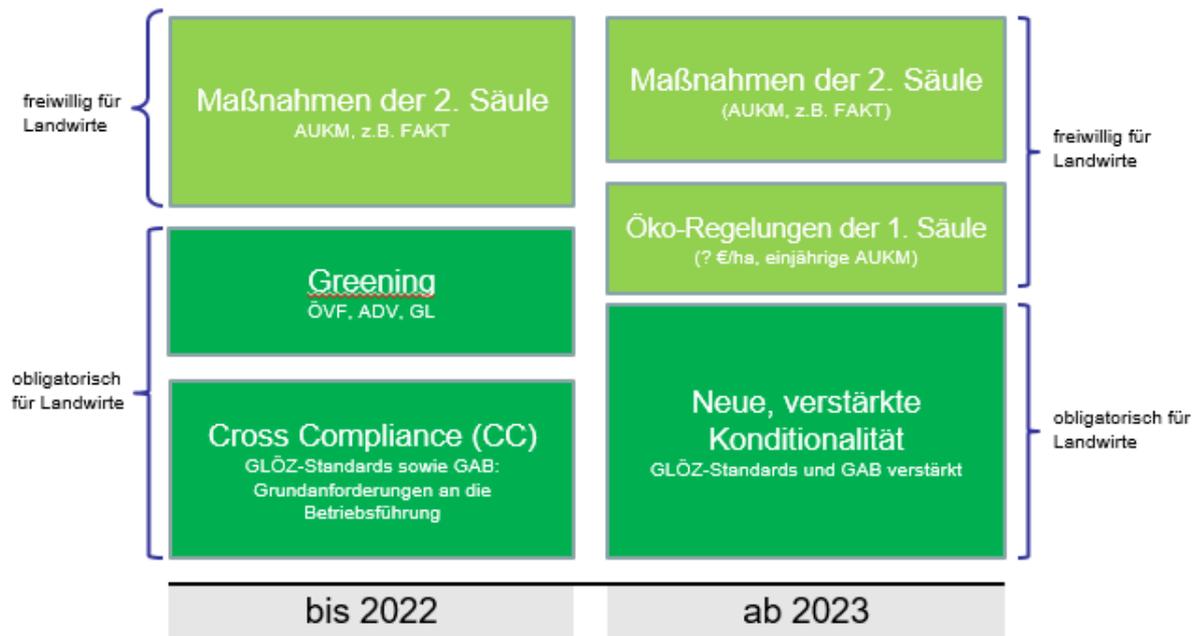
dem Bereich Agrarumwelt. Die Finanzierung erfolgt aus der 1. Säule der GAP und die Beantragung dieser Maßnahmen ist für Landwirt*Innen freiwillig. In Deutschland werden sieben ÖR angeboten:

- ÖR 1- Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (Ackerbrache/Blüh-/Altgrasstreifen und -flächen)
- ÖR 2- Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %.
- ÖR 3- Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
- ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes bei Einhaltung eines bestimmten Viehbesatzes
- ÖR 5 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
- ÖR 6 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Verzicht auf PSM)
- ÖR 7 - Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele

1.2.3. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Darüber hinaus werden aus dem Bereich der AUKM über die 2. Säule der GAP weitere Maßnahmen angeboten. Während deren Angebot für die Mitgliedsstaaten verpflichtend ist, ist die Teilnahme seitens der Landwirt*Innen freiwillig. Die AUKM dienen den übergeordneten Zielen wie dem Erhalt von Ökosystemen oder der Ressourceneffizienz und unterstützen den Green Deal mit der Farm to Fork-Strategie und der Biodiversitätsstrategie 2030. Jeder Mitgliedstaat muss hierfür mindestens 35 % des Budgets für die ländliche Entwicklung aufwenden. Zudem wird die 2. Säule durch Umschichtung von Mitteln aus der 1. Säule gestärkt. Zu den AUKM zählt in Baden-Württemberg weiterhin das Agrarumweltprogramm FAKT, welches im Zuge der neuen GAP angepasst wurde.

Abb. 3: Aufbau der GAP bis 2022 und ab 2023



2 Auswirkungen der GAP 2023- 2027 auf den ZAK

Wie vergangenes Jahr im Vorbericht dargestellt, haben im ZAK überdurchschnittlich viele Landwirt*Innen an AUKM teilgenommen. So flossen in der vorherigen Förderperiode jährlich knapp 5 Mio. € über FAKT sowie rund 1,5 Mio. € über LPR (Landschaftspflegerichtlinie) EU-, Bundes- und Landesmittel in den Zollernalbkreis.

Wie genau sich die Änderungen in der GAB auf die Teilnahme der Landwirt*Innen im ZAK an dem überarbeiteten Förderprogramm FAKT II und an den Öko-Regelungen auswirkt und damit auf die Höhe der Transferleistungen, welche über EU, Bund, Land in den ZAK fließen lässt sich noch nicht genau abzuschätzen. Insgesamt wird der Mittelzufluss in den ZAK aber abnehmen: Die Absenkung der Direktzahlungen der 1. Säule kann für den ZAK auf ca. -2,7 Mio. € jährlich beziffert werden. Diese Absenkung kann lediglich von einigen Betrieben über die Junglandwirtprämie kompensiert werden. Einige Maßnahmen, welche in Baden-Württemberg bisher über FAKT angeboten werden, finden sich nun in den bundeseinheitlichen Ökoregelungen wieder (ÖR 2,4,5). Damit findet eine Mittelverschiebung von der 2. in die 1. Säule statt. Hier zeichnet sich ab, dass im Bereich des artenreichen Grünlandes vermehrt die 1-jährigen Maßnahmen der ÖR statt aus FAKT II wahrgenommen werden. Dies liegt zum einem kürzeren Verpflichtungszeitraum begründet und in der Tatsache, dass die Fördersätze in FAKT II in diesem Bereich deutlich abgesenkt wurden. Darüber hinaus lassen sich sowohl bei den ÖR als auch in FAKT II nahezu alle Maßnahmen dem Bereich Klima-, Natur- und Umweltschutz zurechnen. Dies resultiert insbesondere im Ackerbau in einer deutlich geringeren Teilnahme seitens der Landwirt*Innen an den angebotenen Maßnahmen. Damit wird der Mittelzufluss in den ZAK über FAKT II abnehmen.

Die Umsetzung der GAP 2023-2027 gestaltete sich 2023 äußerst schwierig. Zahlreiche Regelungen und Vorgaben standen 2023 erst sehr spät fest, hinzu kommen



Verzögerungen durch die komplette Neugestaltung der EDV. So konnten zahlreiche Fragen seitens der Landwirt*Innen leider nicht mehr rechtzeitig zur Anbauplanung beantwortet werden. Auch die Umstellung der Vor-Ort-Kontrolle auf ein weitgehend satellitengestütztes System und die Änderungen bei den Antragsfristen werden in 2024 noch deutlich optimiert werden.



Amt 30: Bauen und Naturschutz

1 Baurecht und Kreisbaumeisterstelle

Die Gebühreneinnahmen lagen zum 30.09.2023 bei 911.574,09 €, so dass der geplante Ansatz auf der Einnahmenseite für das HHJ 2023 eingehalten werden kann.

Für 2024 werden vorsichtige 800.000 € geschätzt, da inzwischen eine deutliche Zurückhaltung bei den Baugenehmigungsanträgen mit Substanz sichtbar wird. Insbesondere die erhöhten Lebenshaltungskosten, der Anstieg der Preise für Energie, sowie die überdurchschnittliche Teuerungsrate speziell im Baugewerbe ermöglichen es immer weniger Familien sich den Traum vom Eigenheim zu erfüllen.

Wurden bis Jahresende 2022 noch 198 Einfamilienhäuser genehmigt, so kann bis Jahresende 2023 mit max. 120 Genehmigungen bei Einfamilienhäusern gerechnet werden.

Bei den Mehrfamilienhäusern stehen den 30 Gebäuden aus 2022 nur noch max. 20 Gebäude in 2023 gegenüber.

Im Gegenzug steigt der Anteil der Anträge mit „Klein-Klein“, wie z.B. Gartensauna, Garage, Gaube, Stützmauer, Schwimmbad, Gartenwirtschaft, Nutzungsänderungen, usw., also Vorhaben die nur mit der für den Haushalt unbedeutenden Mindestgebühr veranschlagt werden.

2 Immissionsschutz

Hier liegen inzwischen Anträge für die Erweiterung von Steinbrüchen in Dotternhausen und für zwei Steinbrüche in Haigerloch vor. Während für den bekannten Steinbruch in Dotternhausen auch in 2024 keine endgültige Entscheidung zu erwarten ist, stellen die Steinbrüche in Haigerloch kein vergleichbares Problem dar, so dass wir davon ausgehen, dass mindestens einer der Haigerlocher Steinbrüche in 2024 abgeschlossen werden kann.

Bei den Windkraftanlagen Burladingen konnten wir im Juli 2023 die lange ersehnten Antragsunterlagen in Empfang nehmen – zu unserem großen Bedauern sind diese leider sehr unvollständig. Sofern der Antragsteller zeitnah in die Gänge kommt und nachbessert, könnte noch in 2024 mit einer Entscheidung gerechnet werden, zumal der Gesetzgeber die eigenen Hausaufgaben erledigt hat und die Verfahren in wesentlichen Punkten, wie z.B. im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung und auf dem Feld des Naturschutzes, deutlich vereinfacht hat.

Im Haushalt wurden daher auf der Einnahmenseite 200.000 € an Genehmigungsgebühren eingestellt.

Welche konkreten Auswirkungen das im Jahr 2023 kontrovers diskutierte Gebäudeenergiegesetz auf das Arbeitsaufkommen im Bereich „Immissionsschutz“ haben wird ist noch nicht einschätzbar. Offenkundig und für die Mitarbeiter sehr



belastend ist die Zunahme der Zwangsmaßnahmen und Ersatzvornahmen im Bereich des Schornsteinfegerwesens. Für den Haushalt belastend sind die dabei entstehenden Verfahrenskosten, da Selbige nicht immer bei den Verweigerern eingezogen werden können.

3 Naturschutz

Hier gilt es positiv zu vermelden, dass seitens des Landes für sämtliche Verträge 2022 der Landschaftspflegerichtlinie Teil A und für sämtliche Einzelmaßnahmen nach Teil B in 2023 Gelder zur Verfügung standen und ausbezahlt werden konnten. Derzeit gehen die Rückmeldungen der Arbeiten aus 2023 ein und auch die Gegenfinanzierung und Auszahlung in 2024 gilt als gesichert.

Dem Naturschutz gelang es für 2023 nochmals höhere Fördermittel zu erreichen wie der folgende Vergleich zeigt:

Im Teil A, dies sind die längerfristigen Verträge, insbesondere mit den im Naturschutz engagierten Landwirten, konnten wir eine Steigerung von 1,68 Mio. € aus 2022 auf 2,07 Mio. € in 2023 erreichen.

Bei den Einzelmaßnahmen nach Teil B, welche einerseits auch von Landwirten, andererseits aber auch von Vereinen erbracht werden, konnte eine Steigerung von 1,15 Mio. aus 2022 auf 1,32 Mio. erreicht werden. Gerade die Maßnahmen nach Teil B stellen nicht nur eine Verbesserung für Natur, Landschaft und Artenschutz dar, sondern eben auch eine Art der Vereinsförderung. Dieser Erfolg der Arbeit im Naturschutz wird auch 2024 ff im Wesentlichen von den durch das Land bereitgestellten Mittel abhängen.

4 Biodiversität

Neu und für die Haushalte 2024 ff relevant ist die 2023 vom Land geschaffene Stelle der Biodiversität. Die Stelleninhaberin hat sich, Ihren Aufgabenbereich, wie auch ein bereits angedachtes Programm in einer Reihe von Veranstaltungen - sei es in der Bürgermeisterdienstversammlung, vor Ort bei den Gemeinden, oder mehrmals während der Gartenschau Balingen, sowie in einer Serie von Pressemitteilungen vorgestellt.

Zwar werden die Personalkosten für diese Stelle zu 100 % vom Land getragen, nicht jedoch die Aktionen, welche von der Stelle organisiert und betreut werden. Obwohl für 2023 keine Mittel hierzu im Haushalt eingestellt waren, konnte Dank der Gartenschau ein breites Publikum angesprochen werden. So wurden ca. 20 Veranstaltungen und Schulungen auf dem Gelände der Gartenschau durchgeführt. Eine vergleichbare Möglichkeit der Präsentation, der Öffentlichkeitsarbeit und der Tätigkeit auf dem Gebiet der Biodiversität wird jedoch ab 2024 ff entfallen.

Um zukünftige Maßnahmen und Projekte angehen und umsetzen zu können wurden im Haushalt 28.000 € beantragt.



Amt 32: Umwelt und Abfallwirtschaft

Der „**Fachbereich 32 – Umwelt und Abfallwirtschaft**“ umfasst insgesamt 9 Sachgebiete. Die Sachgebiete 321 bis 325 sind dem Bereich „Abfallwirtschaft“, die Sachgebiete 326 bis 329 dem Bereich „Umwelt“ zugeordnet.

32 Umwelt und Abfallwirtschaft

- SG 321 Abfallwirtschaft
- SG 322 Abfallberatung
- SG 323 Abfallüberwachung
- SG 324 Abfallwirtschaftszentrum
- SG 325 Abfallgebührenveranlagung
- SG 326 Gewerbeaufsicht
- SG 327 Umweltrecht und Organisation
- SG 328 Grundwasser- und Bodenschutz
- SG 329 Oberirdische Gewässer und Abwasser

1 Bereich Umwelt:

1.1. Gewerbeaufsicht

Die Gewerbeaufsicht nimmt als Untere Arbeitsschutzbehörde die Aufgaben des staatlichen Arbeits- und des technischen Immissionsschutzes wahr und ist hierbei Ansprechpartner für die Unternehmen aus Industrie, Gewerbe und Handwerk des Landkreises sowie für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Betriebsvertretungen und Bürger und Bürgerinnen.

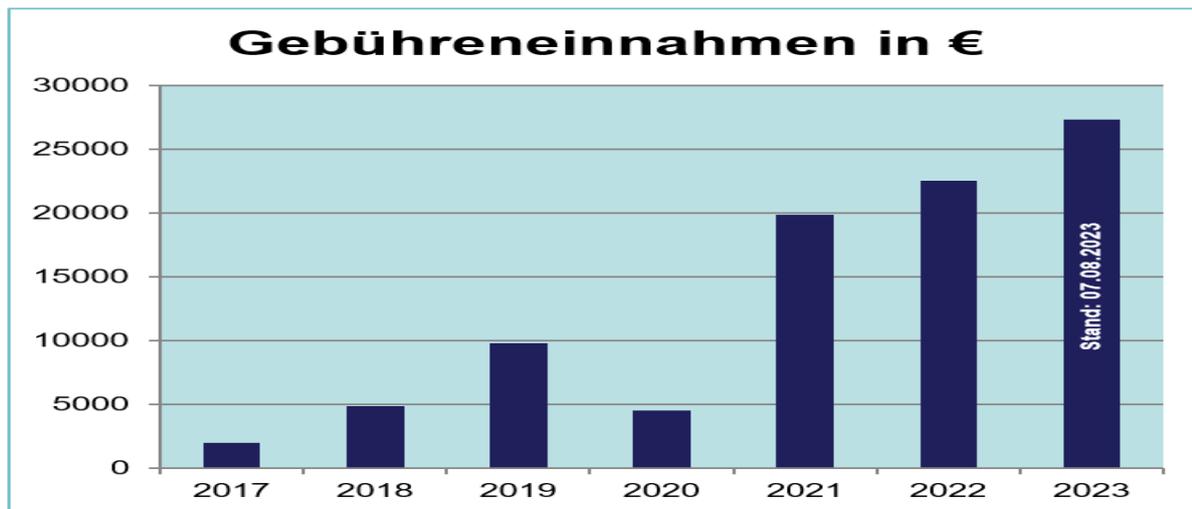
Als Genehmigungs- und Fachbehörde ist die Gewerbeaufsicht für alle Belange des Arbeitsschutzes zuständig. Ziel des Arbeitsschutzes ist der umfassende Schutz der Beschäftigten vor berufsbedingten Gefahren und schädigenden Belastungen bei der Arbeit. Zu den Aufgaben gehören:

- Überwachung Arbeitsschutz
- Bearbeitung von Arbeitnehmerbeschwerden
- Erteilung von Erlaubnissen nach der Betriebssicherheitsverordnung
- Anträge nach dem Arbeitszeit- und Jugendarbeitsschutzgesetz
- Einhaltung der Baustellenverordnung
- Kontrolle von Betrieben und Baustellen

Insbesondere bei den Aufgaben zur Durchsetzung des Arbeitszeitgesetzes (z.B. Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, Verlängerung der Arbeitszeit) ist in den



vergangenen Jahren eine starke Zunahme der Anträge zu verzeichnen. Dies führt zu einem entsprechenden Anstieg der Gebühreneinnahmen.



Neben dem Arbeitsschutz und dem technischen Immissionsschutz ist die Gewerbeaufsicht auch Ansprechpartner bei Belästigungen oder Beeinträchtigungen infolge betrieblicher Immissionen und führt, situationsbedingt, die erforderlichen Messungen durch. Die immissionsschutzrechtlichen Aufgaben umfassen:

- Bearbeitung betriebsbedingter Beschwerden bezüglich Lärm, Staub und Geruch
- Durchführung orientierender Messungen
- Beurteilung von Fachgutachten zu Lärm-, Staub- oder Geruchsmissionen
- Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen
- Fachtechnische Stellungnahmen

Als technische Fachbehörde wird die Gewerbeaufsicht bei den Bauleitplänen der Gemeinden an bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt und gibt entsprechende Stellungnahmen ab.

Die Gewerbeaufsicht steht im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung stets in engem Austausch mit den Baurechts-, Abfall- und Wasserschutzbehörden.

1.2. Wasser- und Bodenschutz

Als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde ist der Fachbereich Wasser- und Bodenschutz für die fachliche Beurteilung von Hochwasserschutz- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen des Grundwasserschutzes, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, sowie für die Bearbeitung von Altlasten und Einwirkungen auf den Boden zuständig.

Im Zuge des Klimawandels nimmt das Risiko für Extremwetterereignisse stetig zu. Starkregen, Überschwemmungen und Sturzfluten bergen hierbei hohe Gefahren für Mensch und Infrastruktur und können massive Schäden anrichten. So zum Beispiel in Balingen im Mai 2023. Hier trat die Eyach infolge heftiger Gewitter mit Starkregen über die Ufer. Der Pegelstand ist innerhalb kürzester Zeit von normal 30 bis 60 cm auf über

2 m angeschwollen. Überflutete Straßen, vollgelaufene Keller, Geröll und Schlammabgänge waren die Folge. Vor diesem Eindruck gewinnt der Schutz vor Starkregenereignissen zunehmend an Bedeutung.

Mit dem Projekt „Wasserwirtschaft auf Zack im ZAK“ möchte der Fachbereich Umwelt u.a. das Hochwasserrisikomanagement und den Gewässerschutz gezielt angehen und voranbringen. Hierzu wird für eine Pilotkommune gemeinsam ein umfassendes wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. So kann der Bedarf ermittelt, konkrete Ziele definiert und ein maßgeschneiderter Aufgabenkatalog erstellt werden.

Wasserwirtschaft auf Zack im ZAK



Im Bereich Abwasser stehen die Kläranlagenbetreiber hinsichtlich der Klärschlamm Entsorgung und Phosphorrückgewinnung in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Der Fachbereich Umwelt wird hier die Kommunen fachlich im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit bei der EU-weiten Ausschreibung der Klärschlamm Entsorgung unterstützen.

Weitere Aufgabenschwerpunkte im Bereich Wasser- und Bodenschutz sind:

- Hochwassergefahrenkarten, Beratung zum Hochwasserschutz
- Stellungnahmen zu Verfahren am und im Gewässer
- Wasserentnahme und Wasserentnahmeentgelt
- Geothermie
- Schutz der natürlichen Bodenfunktion
- Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten
- Überwachung kommunale und private Abwasserbeseitigung
- Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Festsetzung Abwasserabgabe



2 Bereich Abfallwirtschaft

Der Bereich Abfallwirtschaft ist für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das gesamte Kreisgebiet verantwortlich. Für alle Kreiseinwohner und Gewerbe-/Industrieunternehmen gewährleisten wir die ganzjährige Entsorgung der Abfälle.

Für die Sammlung der Abfälle stehen den privaten und gewerblichen Abfallerzeugern Hol- und Bringsysteme, wie z. B. Straßensammlungen und Wertstoffzentren sowie Vereinssammlungen zur Verfügung.

Für die Entsorgung der Abfälle werden eigene Anlagen wie z. B. das Abfallwirtschaftszentrum in Hechingen, die Erddeponien in Albstadt und in Balingen sowie eine Vielzahl von Entsorgungsanlagen benutzt, die durch private Dritte innerhalb und außerhalb des Zollernalbkreises betrieben werden.

Die Leistungen der Daseinsvorsorge sind mit ihren finanziellen Auswirkungen vom Verhalten der Abfallerzeuger, den verfügbaren Sammel- und Entsorgungswegen und insbesondere auch von der stetig sich verändernden Marktentwicklung abhängig.

In den durch die Corona-Pandemie geprägten Jahren 2020 und 2021 hatte sich das Abfallaufkommen infolge von Lockdowns, Kurzarbeit und Homeschooling stark vom öffentlichen in den privaten Bereich verlagert. Nach Auslaufen der pandemiebedingten Beschränkungen haben sich die einzelnen Abfallströme im Jahr 2022 wieder weitestgehend normalisiert. Dies zeigt sich besonders deutlich am allgemeinen Rückgang des Sperrmüllaufkommens.

Mit einem Rückgang des Jahresaufkommens an Haus- und Sperrmüll von 109 kg je Einwohner im Jahr 2021 auf nun 104 kg pro Einwohner im Jahr 2022 konnte der Zollernalbkreis im Rahmen der Abfallbilanz des Landes mit dem 7. Platz erneut eine „Top-Ten-Platzierung“ erzielen.

2.1. Entwicklung der Abfallmengen

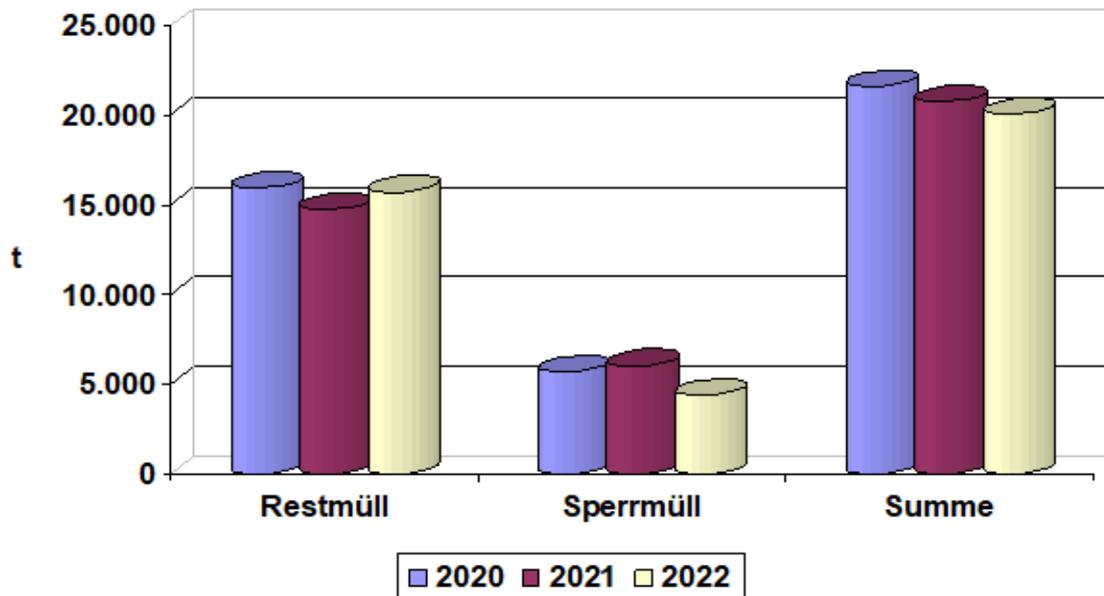
2.1.1. Restabfälle zur Müllverbrennung, Ersatzbrennstoffaufbereitung und für die Deponierung

Aktuell sind im Zollernalbkreis insgesamt rund 62.000 private Grundstücke sowie nahezu 4.500 gewerbliche und industrielle Betriebe und Unternehmen an die öffentliche Abfuhr angeschlossen.

Bei der Entwicklung der Restmüllmengen ist gegenüber dem Vorjahr ein leichter Anstieg um 6,5 % auf insgesamt 15.697 Tonnen zu verzeichnen. Allerdings muss hierbei auch berücksichtigt werden, dass sich die Einwohnerzahl im Zollernalbkreis im Vergleich zum Jahr 2021 infolge des Krieges in der Ukraine um mehr als 2.000 Einwohner erhöht hat.

Nach dem pandemiebedingten Zuwachs der Jahre 2020 und 2022 waren die Mengen an Sperrmüll im Jahr 2022 erwartungsgemäß stark rückläufig. Der Mengenrückgang

betrug stolze 27,5 % und liegt mit einem Jahresaufkommen von 4.346 Tonnen zwischenzeitlich wieder auf dem Vor-Pandemie-Niveau.



Insgesamt sind im Jahr 2022 rund 49.000 Sperrmüllanmeldungen eingegangen. Mehr als die Hälfte dieser Anträge wurde online über die Homepage und vor allem über die im Jahr 2022 neu eingerichtete Abfall-App „Abfall ZAK“ gestellt. Dies zeigt deutlich, dass sich Online-Bürgerdienste inzwischen einer großen Akzeptanz und Beliebtheit erfreuen. Mit mehr als 15.000 registrierten Nutzern ist die „Abfall-ZAK“ App bereits jetzt ein Erfolgsmodell. In den kommenden Jahren wird die Funktionalität und das Angebot der „Abfall-ZAK“ App weiter ausgebaut werden. So ist die Umsetzung der Online-Anmeldung für die Abholung von Kühlgeräten und Bildschirmen bereits so gut wie abgeschlossen und wird noch im Jahr 2023 freigeschaltet.



Die Direktanlieferungen beim Abfallwirtschaftszentrum in Hechingen sind auch im Jahr 2022 noch einmal leicht zurückgegangen. Nach den Höchstständen im Jahr 2020 zeichnet sich hier langsam eine Trendumkehr ab. Der gleichzeitige Anstieg von Energie- und Materialkosten sowie ebenfalls steigende Bauzinsen führen aktuell zu einer großen Verunsicherung und Zurückhaltung in der Baubranche. Dies wirkt sich in der Folge besonders auf die Abfälle zur Deponierung aus:

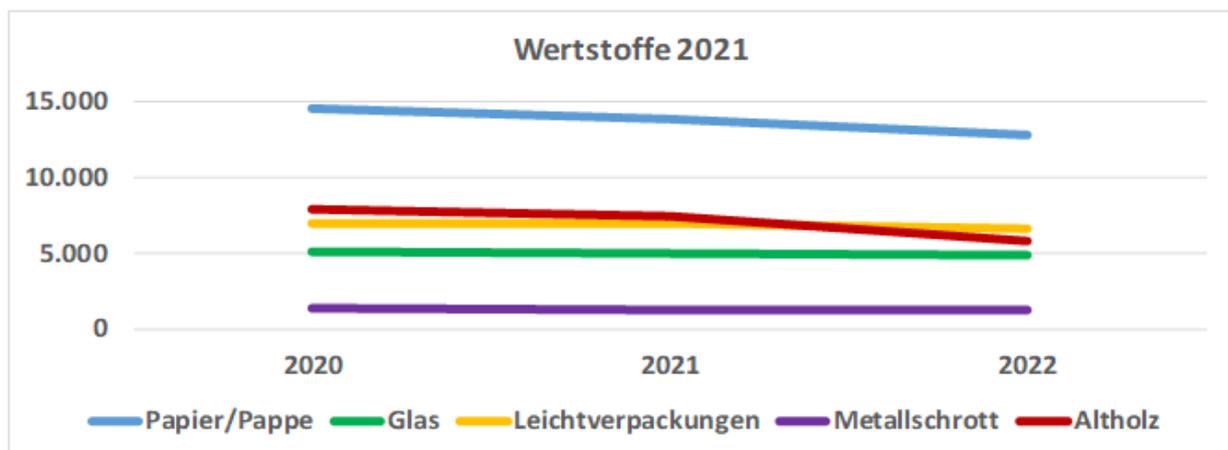


KMD Hechingen	2020	2021	2022
Abfälle zur Deponierung	29.661 t	24.334 t	22.028 t
Thermische Beseitigung	1.609 t	1.004 t	2.066 t
Energetische Verwertung	1.348 t	1.056 t	1.810 t
Gesamt	32.618 t	26.934 t	25.904 t

2.1.2. Wertstoffe, Grünschnitt und Bioabfall

2.1.2.1. Wertstoffe

Wertstoffe nehmen in der Kreislaufwirtschaft einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Die sortenreine Sammlung in den Wertstoffzentren und die „Blaue Tonne“ erleichtern die folgende Aufbereitung und tragen so zur Steigerung der Recyclingquote bei.



Die Mengen bei den Wertstoffen Glas, Leichtverpackungen und Metallschrott bewegen sich im Jahr 2022 auf nahezu demselben Niveau wie bereits in den Vorjahren. Beim Altholz ist nach dem Anstieg in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 analog zum Sperrmüll ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Die Papiermengen sind bereits seit mehreren Jahren rückläufig. Die Ursache hierfür liegt in der zunehmenden Digitalisierung und dem damit einhergehenden Rückgang klassischer Printmedien. Dieser Trend wird sich voraussichtlich auch in den kommenden Jahren noch weiter fortsetzen.

Nach einer enormen Steigerung der Sammelmengen im Bereich Elektroschrott im ersten Pandemiejahr 2020 sinken die Mengen kontinuierlich weiter ab. Seit dem 01.07.2022 gilt die Rücknahmepflicht von Elektrogeräten für Supermärkte, Lebensmitteldiscounter und Drogeriemärkte. Dies bedeutet ein Plus an zahlreichen,

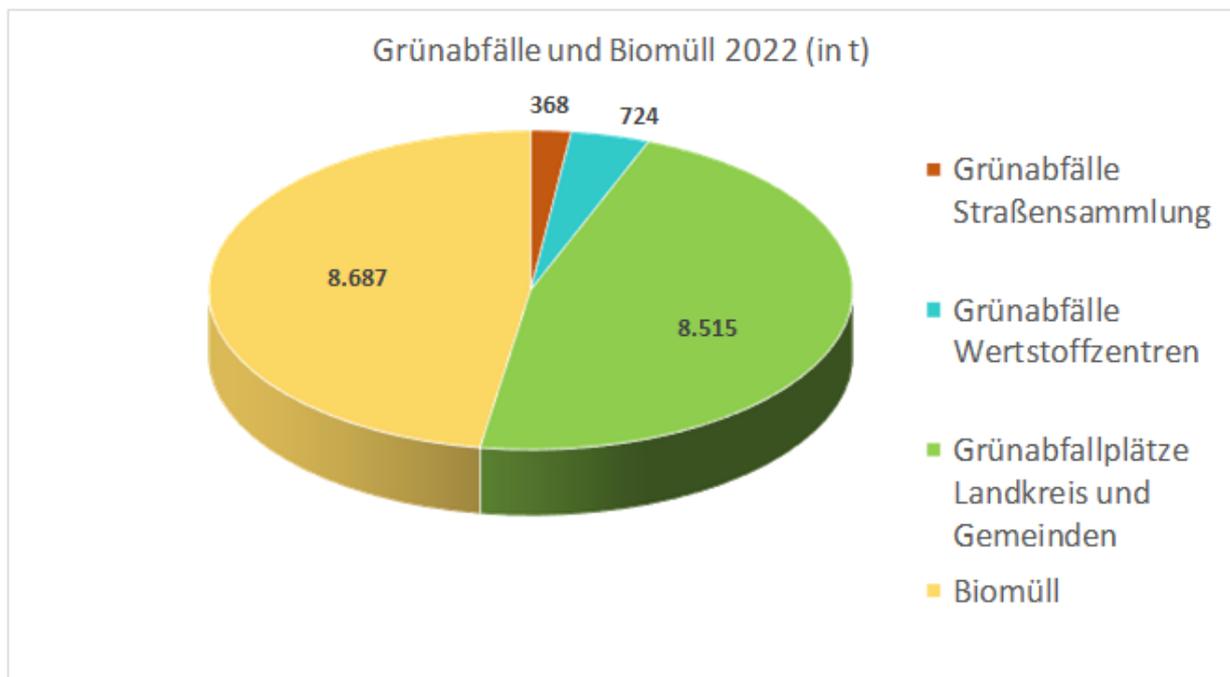


neuen Rückgabemöglichkeiten für Altgeräte und verringert somit deutlich die Abgabemengen über die öffentliche Abfallwirtschaft.

	2019	2020	2021	2022
Elektroschrott WZ (in t)	704	755	697	593
Kühlgeräte (Stück)	7.188	7.758	7.279	6.382
Fernseher / Monitore (Stück)	12.092	13.177	10.227	7.707

2.1.2.2. Grünschnitt und Bioabfall

Insgesamt bewegen sich die Grünabfallmengen des Jahres 2022 in etwa auf demselben Niveau wie im Vorjahr. Lediglich in der Detailbetrachtung ergeben sich leichte Verschiebungen. Während die Mengen auf den Grünabfallplätzen um 8,5 % gestiegen sind, ist beim Biomüll ein Rückgang um nahezu 9 % festzustellen. Auch hier zeigt sich wieder eine Normalisierung im Vergleich zu den Pandemie Jahren, als der Besuch von Restaurants, Kantinen und Mensen nicht oder nur eingeschränkt möglich war.



2.2. Entsorgungsanlagen

2.2.1. Abfallwirtschaftszentrum Hechingen

Die Kreismülldeponie Hechingen hat sich im Laufe der Jahre zu einem modernen, leistungsfähigen Abfallwirtschaftszentrum entwickelt. Neben der Deponierung von Abfällen bis zur Deponieklasse DK II befindet sich hier ein Umschlagplatz für alle Arten von Abfällen und Wertstoffen. Aktuell nicht benötigte Flächen werden an Unternehmen verpachtet. Für Havariefälle stehen spezielle Zwischenlagerflächen bereit. Das ebenfalls vorhandene Wertstoffzentrum rundet das Leistungsspektrum ab.

Nach der Sanierung des Zwischenlagerplatzes im Jahr 2022 sowie der Erneuerung der Asphaltflächen im Eingangsbereich im Jahr 2023, ist für das Jahr 2024 nun die

Asphaltsanierung der Umschlagsflächen vorgesehen. Für die Beurteilung der Sicherheit des gesamten Deponiekörpers ist zudem die Erstellung eines aktuellen Standsicherheitsgutachtens im Jahr 2024 fest eingeplant.

2.2.2. Deponien in Albstadt und Balingen

Aktuell werden die beiden Deponien in Albstadt und Balingen als reine Erddeponien für die Anlieferung von unbelastetem Erdaushub betrieben. Die Anliefermenge betrug im Jahr 2022 insgesamt 183.952 Tonnen sog. DK -05 Material (Boden und Steine).

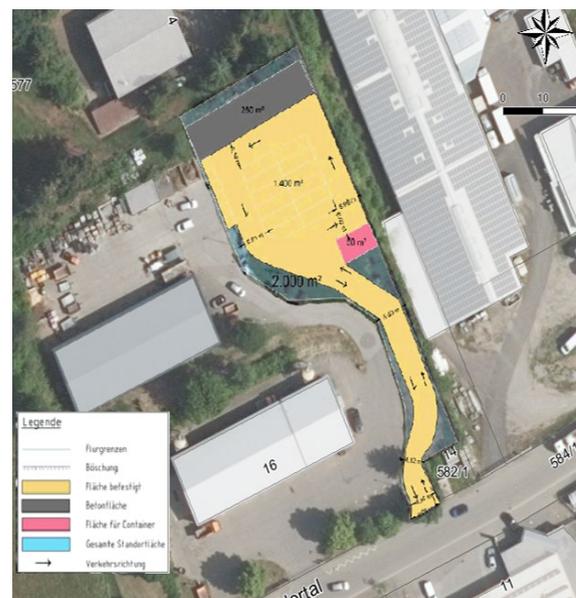
Um die Entsorgungssicherheit im Zollernalbkreis langfristig gewährleisten zu können, wurden bereits im Jahr 2017 Überlegungen für die Erweiterung und den Ausbau der beiden Deponien zu Deponien der Klasse DK 0 und DK I, für die Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub und Bauschutt, angestellt. Im Jahr 2018 wurde dann mit der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens begonnen.

Nachdem die Planfeststellungsbeschlüsse für beide Deponien vorlagen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.07.2022 den Baubeschluss für beide Deponien gefasst. Zwischenzeitlich wurden sowohl die Ingenieurleistungen, als auch die Leistungen für die Fremdprüfung ausgeschrieben und vergeben. Ebenso wurden die vorbereitenden Arbeiten ausgeschrieben, vergeben und bereits abgeschlossen.

Die Vergabe der Bauleistungen für die Herstellung des ersten Bauabschnitts auf beiden Deponien soll noch im November 2023 erfolgen. Mit den Arbeiten wird dann zeitnah begonnen. Für das Jahr 2024 sind für die Deponiebaumaßnahmen Haushaltsmittel in Höhe von 3 Millionen € veranschlagt. Die Restmittel aus dem Jahr 2023 in Höhe von ebenfalls rund 3 Millionen € werden ins Haushaltsjahr 2024 übertragen. Bei guter Witterung mit entsprechendem Baufortschritt, wird Mitte 2024 an beiden Standorten die Annahme von ersten Mengen an DK 0 und DK I Material in Teilbereichen möglich sein.

2.2.3. Wertstoffzentren

In den vergangenen Jahren wurden nahezu alle Wertstoffzentren im Zollernalbkreis modernisiert und zukunftsfähig ausgebaut. Die Sanierung des Wertstoffzentrums in Haigerloch scheiterte jedoch bisher an der ungeklärten Standortfrage. Da die derzeitige Situation für den Anliefer- und Abholverkehr untragbar ist, wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie verschiedene Möglichkeiten für ein zukunftsfähiges Wertstoffzentrum in Haigerloch untersucht und bewertet. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studie hat der Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 25.9.2023 den Neubau des Wertstoffzentrums in Haigerloch, mit





Verlegung der Zufahrt, beschlossen. Für diese Maßnahme sind im Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 € eingestellt.

2.3. Kosten der Abfallwirtschaft

Den Abfallwirtschaftshaushalt bestimmen im Wesentlichen die Kosten für die Sammlung der Haus- und Bioabfälle sowie der sperrigen Abfälle und die thermische bzw. energetische Entsorgung dieser Abfälle. Insgesamt bestehen im Bereich Abfallwirtschaft derzeit mehr als 40 verschiedene Dienstleistungsverträge mit einem Finanzvolumen von mehr als 15 Millionen €. Nahezu alle Verträge enthalten sogenannte „indexbasierte Preisgleitungsklauseln“. Diese bieten dem Auftragnehmer die Möglichkeit, gestiegene Kosten bei Personal, Fahrzeugen und Kraftstoffen an den Auftraggeber weiterzugeben.

Gut die Hälfte der Verträge beinhaltet vor allem Transport- und Sammelleistungen. Hier wirken sich Preissteigerungen wie die Erhöhung der Mautgebühren zum 1.12.2023 sowie der weitere Anstieg der CO₂-Bepreisung besonders stark aus. So führen bereits die neuen Mauttarife zu Mehrkosten mit einem Volumen von rund 300.000 €/Jahr. Durch die Erhöhung der CO₂-Abgabe zum 01.01.2024 ist ein weiterer Kostenanstieg von etwa 200.000 €/Jahr zu erwarten.

Auch die Einbeziehung der Abfallverbrennung in die CO₂-Bepreisung zum 01.01.2024 wird Zusatzkosten in Höhe von rund 350.000 € mit sich bringen.

Somit fallen ab 2024 für die Abfallwirtschaft allein durch die Erhöhung der Umweltabgaben insgesamt rund 850.000 € jährliche Mehrkosten an.

Glücklicherweise konnten im Rahmen der Ausschreibungen von Deponieeinbauleistungen, Verwertung von Papier-, Pappe- und Karton sowie Sammlung und Verwertung von Schrott und Elektroschrott im Jahr 2023 sehr gute Ergebnisse erzielt werden. Somit können die Kosten zumindest in diesen Bereichen relativ konstant gehalten werden.

Im Jahr 2024 steht die Neuausschreibung und Vergabe der öffentlichen Abfuhr von Rest- und Biomüll auf der Agenda. Dies ist mit einem Volumen von fast 4 Millionen € jährlich einer der größten Verträge. Es bleibt daher zu hoffen, dass auch hier für den Landkreis und vor allem im Sinne der Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler ebenfalls ein gutes Ergebnis erreicht werden kann.



Amt 33: Straßen - und Radwegebau

Im Teilhaushalt 3 – Bau, Umwelt und Infrastruktur – sind die Aufwendungen und Erträge für die bauliche Unterhaltung und die Investitionen in das gesamte Straßennetz mit Bauwerken sowie der Radwegebau im Zollernalbkreis enthalten. Weiter ist der Betriebsdienst einschließlich des Winterdienstes Bestandteil dieses Teilhaushaltes. Hinzu kommen die Investitionen für Fahrzeug- und Geräteausstattung des Betriebsdienstes.

1 Straßennetz

Das Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßennetz im Zollernalbkreis weist zum 01.01.2024 eine Gesamtlänge von 653,221 km auf.

In die Bau- und Unterhaltungslast der Straßenbaulastträger Bund, Land und Landkreis fallen 624,991 Kilometer, da die Ortsdurchfahrten der Städte Albstadt und Balingen in dortiger Zuständigkeit liegen. Die Gesamtlänge teilt sich auf in:

- Bundesstraßen 147,507 km
- Landesstraßen 239,490 km
- davon in der Unterhaltung des Landkreises 209,525 km
- Kreisstraßen 289,876 km
- davon Baulast Landkreis 267,959 km
- davon Baulast Dritter (Ortsdurchfahrt Albstadt, Balingen und Bahnübergänge) 21,917 km

2 Amt für Straßen- und Radwegebau

Die technische Verwaltung der Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen obliegt dem Amt für Straßen- und Radwegebau des Zollernalbkreises. Die Aufgaben der ehemaligen Straßenbauämter gingen zu einem Teil auf die Stadtkreise und Landkreise, im Übrigen auf die Regierungspräsidien über. Den Stadtkreisen und Landkreisen obliegt seit 01.01.2005 die komplette Verwaltung der Kreisstraßen einschließlich der Planung, der baulichen Unterhaltung und der Instandsetzung. Darüber hinaus ging die Aufgabe des laufenden Betriebsdienstes der Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, und damit der gesamte Aufgabenbereich der Straßenmeistereien Balingen und Albstadt-Lautlingen auf den Landkreis über.

2.1. Betriebsdienst Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen (Gemeinschaftsaufwand)

Hier werden die anfallenden Aufwendungen für Personal- und Sachleistungen der Straßenmeistereien finanziert, die nicht direkt einer bestimmten Straße (Baulastträger) zugeordnet werden können. Diese werden unter den beteiligten Straßenbaulastträger,



in der Regel im Verhältnis der Arbeitsstunden des Straßenunterhaltungspersonals, aufgeteilt.

2.2. Die einzelnen durchschnittlichen Finanzierungsanteile der Straßenbaulastträger sind

Bund	ca. 1.580.000 €
Land	ca. 1.800.000 €
Landkreis	ca. 1.550.000 €

Der Gemeinschaftsaufwand ist vor allem geprägt durch die Kosten des Winterdienstes. Deshalb sind die Erträge und Aufwendungen nun in einem separaten Produkt zusammengefasst worden.

Die Gesamtausgaben für den Winterdienst beinhalten nicht nur die Ausgaben für Streusalz und den Einsatz der beauftragten Fremdunternehmer, sondern auch die laufenden Instandsetzungen der Fahrzeuge und Winterdienstgeräte. Auch die anteiligen Personalaufwendungen werden separat aufgeführt. Dabei sind auch bei Annahme von „normalen Winterverhältnissen“ Preissteigerungen und die gestiegenen Kraftstoffpreise berücksichtigt.

Bei den Aufwendungen für Streusalz- und Solebezug konnten bei der letzten europaweiten Ausschreibung des Landes wieder günstige Preise erzielt werden.

2.3. Unterhaltung der Gerätehöfe und Stützpunkte

Für die laufende Unterhaltung der Gerätehöfe und Stützpunkte sind auch 2024 weitere laufende Instandhaltungsmaßnahmen notwendig, um den Gebäude- und Technikzustand auf dem jetzigen Niveau erhalten zu können.

Der Landkreis hat in den vergangenen Jahren die Straßenmeisterei Lautlingen sowie die Stützpunkte in Oberdigisheim und Schömberg vom Land Baden-Württemberg erworben. Eine grundlegende Sanierung oder auch teilweise notwendige Neubaumaßnahmen mit energetischen Erneuerungen wurden in einem Gesamtgutachten analysiert. Mit Beschluss vom 27.02.2023 (KT-Nr.05/2023) wurde der Grundstein zur Modernisierung der Straßenmeisterei in Lautlingen gelegt. Zwischenzeitlich sind die Bautätigkeiten voll im Gange.



3 Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen (Sanierungen)

3.1. Kreisstraßen

Für die Unterhaltung sowie den Neu-, Um- und Ausbau der Kreisstraßen erhält der Landkreis pauschale Zuweisungen nach § 25 FAG (Finanzausgleichsgesetz) aus Mitteln des Kfz-Steueraufkommens.

Aufgrund fehlender aktueller Orientierungsdaten aus dem Landeshaushalt 2024 zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung (Haushaltserlass 2024) wurden die Daten aus dem Vorjahr in die Budgetplanung 2024 übernommen bzw. zugrunde gelegt:

Außenstrecken	156,9 km x 7.600 € =	1.192.440 €
Ortsdurchfahrten	34,5 km x 9.500 € =	327.750 €
abgestufte Landesstraßen	76,5 km x 13.000 € =	994.500 €
Insgesamt:		----- 2.514.650 € -----

3.2. Bauliche Unterhaltung

Unter baulicher Unterhaltung versteht man laufende kleinere Instandsetzungsmaßnahmen (Flickstellen, Rissanierungen, Oberflächenbehandlungen, etc.) an Fahrbahnen und Nebenanlagen wie Entwässerungseinrichtungen, Stützmauern, Rebenüberlaufbecken usw., die einem Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis) konkret zugeordnet werden können.

3.2.1. Kreisstraßen

Im Ergebnishaushalt 2024 sind bei den Kreisstraßen nicht nur die Aufwendungen für die bisherige laufende Unterhaltung, sondern nun auch die Belagssanierungen und die Sanierungen von Nebenanlagen (Brücken, Stützmauern etc.) veranschlagt.

Diese laufenden Sanierungsmaßnahmen sind wichtiger Bestandteil unserer Verkehrsinfrastruktur, die stetig „in Schuss gehalten“ werden muss. Hierzu werden jährliche Untersuchungen an den Bauwerken durchgeführt und der Schadenszustand dokumentiert. Grundlage für den Bereich der Fahrbahndecken sind die Bewertungen bzw. Klassifizierungen der durchgeführten Straßenzustandserfassung und der Straßendatenbank.

Folglich benötigen wir auch für diesen komplexen Bereich der Erhaltung und Sanierungen in den kommenden Jahren eine vernünftige Finanzausstattung, die den tendenziell steigenden Sanierungsbedarf weiter berücksichtigt. Hierfür sind im Haushaltsplan 2024 insgesamt 5.580.000 € vorgesehen. Der kommunale Kostenanteil beträgt rund 677.000 €. Der Kostenanteil des Landkreises beläuft sich somit auf ca. 4.903.000 €.



Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Allgemeine Gutachten und Baugrunduntersuchungen		60.000 €
K 7108 Hechingen-Stetten Sanierung Falkenbrücke Gutachten		10.000 €
Laufende Unterhaltung Kreisstraßen, Kleinreparaturen, Flickstellen, etc.		500.000 €
K 7107 OD Hechingen Bisinger Straße	Sanierung Fahrbahn (Rest)	755.000 €
K 7174 OD Benzingen	Sanierung Fahrbahn (Rest)	25.000 €
K 7118 Haigerloch Weildorf – L 360	Felssicherungen	450.000 €
K 7177 OD Haigerloch	Stützmauersanierung	780.000 €
K 7178 OD HCH Hofgartenstr. - Kreisel	Sanierung Fahrbahn	400.000 €
K 7177/K 7118 bis OD Haigerloch	Sanierung Fahrbahn	350.000 €
K 7172 Kreisgrenze bis Obernheim	Sanierung Fahrbahn	550.000 €
K 7143 OD Meßstetten	Sanierung Fahrbahn	425.000 €
K 7142 Burgfelden bis L 442	Sanierung Fahrbahn	725.000 €
K7120 Weildorf bis Bittelbronn	Sanierung Fahrbahn	550.000 €

3.2.2. Landesstraßen

Die Zuweisung des Landes an den Zollernalbkreis für die Unterhaltung der Landesstraßen im Zollernalbkreis 2024 liegt nach derzeitigem Stand mit geschätzten 215.000 € über dem Niveau der Vorjahre.

3.2.3. Bundesstraßen

Die Aufwendungen für die Bundesstraßen werden im Bundeshaushalt finanziert und über die vom Bund gegründete VerkehrsinfrastrukturFinanzierungsGesellschaft mbH (VIFG) durch das Straßenbauamt ausbezahlt. Der Bund stellt voraussichtlich für den Zollernalbkreis 2024 rund 400.000 € zur Verfügung.

4 Investitionen Straßen und Bauwerke Kreisstraßen (Finanzhaushalt)

Unsere Kreisstraßen sind genauso wie die Gebäude des Landkreises bedeutende Vermögenswerte des Landkreises.

Die 268 km unseres Kreisstraßennetzes gewährleisten eine gute Erschließung in der Fläche. Gut ausgebaute und ordentlich unterhaltene Kreisstraßen sind nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit, sondern auch ein steigender Standortfaktor.

Das Alter vieler Streckenabschnitte und Bauwerke in Verbindung mit der stark zunehmenden Verkehrsbelastung sowie steigende Kosten führen dazu, dass wir in den kommenden Jahren mehr Geld im Finanzhaushalt unseres Straßenbauetats



benötigen werden, um die notwendigen Maßnahmen finanzieren zu können. Hierzu haben die Gremien bereits entsprechende Investitions- und Ausbauprogramme verabschiedet. Diese werden nun sukzessive umgesetzt. Es handelt sich hierbei um Neubau- und Teilerneuerungsmaßnahmen.

Es sind folgende Investitionen 2024 vorgesehen:

K 7119 OD Haigerloch Gruoler Straße Kostenanteil Landkreis 200.000 €

+ Finanzierung Vorjahre (geschätzte GK 1.400.000 €)

Die allgemeinen Planungskosten für künftige Neubaumaßnahmen schlagen in 2024 mit 110.000 € zu Buche.

Nach Abzug der Kostenbeteiligungen von Bund, Land, Städten und Gemeinden sowie möglichen Zuschüssen nach dem LGVFG und aus dem Landesfonds Brückensanierungen beträgt der Finanzierungsanteil der Ausgaben des Landkreises im Haushalt 2024 derzeit rund 200.000 €.

4.1. Radwege

Für den Zollernalbkreis hat der stetige Ausbau der Radweginfrastruktur eine hohe Priorität. Die verabschiedete Radwegkonzeption gibt hierzu den Rahmen für die zeitliche Realisierung der einzelnen Maßnahmen und die Bereitstellung der Investitionsmittel. Gleichzeitig ist die Verwaltung bestrebt, für diese Maßnahmen Zuschüsse nach dem LGVFG in Verbindung mit Radweginfrastrukturprogramm des Landes zu erhalten.

Die Radwegekonzeption wurde mit Beschluss vom 18.10.2021 fortgeschrieben.

Der Radwegneubau K 7157 / K 5546 Schörzingen – Wilflingen wird in 2024 begonnen. Diese Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Rottweil sowie der Gemeinde Wellendingen und der Stadt Schömberg. Anträge auf Aufnahme in das LGVFG-Zuschußprogramm wurde bereits gestellt. 700.000 € sind in 2024 für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

Folgende Investitionen sind in 2024 vorgesehen:

K 7157 / K 5546 Neubau Radweg Schörzingen-Wilflingen 700.000 €

Im Rahmen der Radwegeunterhaltung sind Haushaltsmittel in Höhe von 240.000 € eingestellt. Vorgesehen ist die Sanierung des Radwegs Dotternhausen-Dormettingen, auf Gemarkung Dotternhausen.

Für die Restabwicklung für Sanierungsmaßnahmen am Radweg Streichen-Zillhausen aus dem Jahre 2023 wurden ebenfalls 40.000 € eingestellt.

Folgende Sanierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Sanierung Radweg Dotternhausen-Dormettingen 200.000 €

Restabwicklung Sanierungen Vorjahr 40.000 €



Für die Radwege an Bundes- und Landesstraßen werden entsprechende aktualisierte Prioritäten im Zuge des Radwegnetzprogrammes an das Regierungspräsidium Tübingen für zukünftige Maßnahmen gemeldet und umgesetzt. So wurde zum Beispiel im Herbst 2023 mit der Sanierung des Radwegs im Bereich des Badkaps in Albstadt begonnen.

4.2. Neukonzeption Radwege / Planungskosten

Im Haushalt 2024 wurden Haushaltsmittel für Planungskosten in Höhe von insgesamt 55.000 € eingestellt um die beschlossene Radwegkonzeption im Bereich der Kreisstraßen in den Folgejahren umsetzen zu können. 20.000 € für Mobilitätsstationen wurden ebenfalls eingestellt. Für Neubeschilderungen und die Aktion Stadtradeln wurden ebenfalls 5.000 € berücksichtigt.

5 Kanalisationsbeiträge

Gemäß § 43 Abs. 5 StrG hat sich der Landkreis als Straßenbaulastträger an den Kosten der Herstellung und Erneuerung der Abwasseranlage einer Kommune zu beteiligen, wenn diese das anfallende Straßenoberflächenwasser aufnimmt. In 2024 werden 30.000 € hierfür eingestellt.

6 Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für die Straßenunterhaltung

Auf Grundlage der beschlossenen Fahrzeugkonzeption sind die Investitionen verschiedener Ersatzbeschaffungen im Fahrzeug- und Gerätepark für die Straßenmeistereien entsprechend veranschlagt.

Altfahrzeuge und Geräte werden über die VEBEG öffentlich versteigert. Es wird mit Erträgen und Zuschüssen von 160.000 € gerechnet.

Für die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, Anhängern, Anbaugeräten, Ausrüstungsgegenstände und Winterdienstausrüstung sind im Haushalt 2024 Investitionen von 1.164.000 € notwendig. Diese Summe beinhaltet auch Bestellungen aus Vorjahren, die erst in 2024 zur Abwicklung kommen. Folgende Ersatzbeschaffungen sind in 2024 vorgesehen:

Fahrzeuge:

SM Balingen	Radlader Schömberg	90.000 €
SM Lautlingen	LKW 18 to	180.000 €

Geräte:

SM Balingen	Aufsatzstreuer Fremdunternehmer	50.000 €
SM Balingen	Schneepflug Tarron Fremdunternehmer	24.000 €
SM Balingen	Schlegelmulcher	35.000 €

Haushaltsplan 2024



SM Balingen	Balkenmäher	20.000 €
SM Balingen	Vorbaukehrbesen LKW HCH	20.000 €
SM Balingen	Baustellenampel	15.000 €
SM Balingen	Induktions-Heißgerät Werkstatt	8.000 €
SM Lautlingen	Vorbaupflug für LKW	23.000 €
SM Lautlingen	Holzgreifer für LKW	6.000 €
SM Lautlingen	Hydraulikhammer	4.000 €
SM Lautlingen	Winterdienstausstattung Fremdunternehmer	25.000 €
SM Lautlingen	Solepumpstation Oberdigisheim	50.000 €
SM Lautlingen	Ausrüstung Hallenneubau	64.000 €
Ersatz Kleingeräte (Motorsensen, Motorsägen etc.) mehr als 1.190 €		10.000 €

Entsprechend seinem Anteil an den Kosten der Straßenunterhaltung beteiligt sich auch der Bund an den Beschaffungskosten mit rund 120.000 €.

Der Anteil des Landes an den Beschaffungskosten ist mit der Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) Pauschale abgegolten.



Amt 40: Kreisjugendamt

Entwicklung der Ausgaben

Die jeweils zu Grunde gelegten Planansätze für 2024 wurden auf Basis der Hochrechnung für das Haushaltsjahr 2023 kalkuliert. Die Fallzahlen haben sich im Laufe des ersten Halbjahres 2023 erneut erhöht, sodass mit einer entsprechenden Steigerung in der Folge auch in 2024 zu rechnen ist. Die Erhöhung der Fallzahlen fällt aber nicht so stark aus, wie in den beiden Vorjahren.

Es wird von einer Steigerung der Ansätze für das Haushaltsjahr 2024 im Vergleich zum Planansatz für das Haushaltsjahr 2023 um 1,05 % (ca. 290.000,00 EUR) ausgegangen. Der geschätzte Etat für Jugendhilfemaßnahmen für das Jahr 2024 beläuft sich somit auf netto ca. 27,8 Mio. EUR (Planansatz 2023: 27,5 Mio. EUR). Die Steigerung des Haushaltsansatzes ist relativ gering, da zum einen zwar Erhöhungen im Tarifvertrag SuE vorliegen, welche auf die Maßnahmen der Jugendhilfe direkt durchschlagen. Diese werden jedoch durch die befristete Zahlung des Inflationsausgleiches im Jahr 2023 und Anfang 2024 teilweise ausgeglichen. Des Weiteren ist die Prognose der Einnahmen/Forderungen - speziell im Bereich des Unterhaltsvorschusses - sehr gut, sodass hier von hohen Einnahmen ausgegangen wird. Ob sich diese Forderungen tatsächlich in vollem Umfang realisieren lassen, ist nur sehr schwer abzuschätzen.

1 Gründe für die geplante Erhöhung der Ausgaben

Es liegen unterschiedliche Gründe bei moderater Fallzahlensteigerung für die geplante Erhöhung der Ausgaben vor:

- konstant hohes Niveau bei den Inobhutnahmen
- immer komplexere Bedarfslagen mit erhöhtem Hilfebedarf mit der Folge von kostenintensiven Maßnahmen
- geringe Fallzahlensteigerung, insbesondere bei den kostenintensiven Maßnahmen

2 Inobhutnahmen im Zollernalbkreis

Ein Indikator für die Entwicklung der Fallzahlen ist die Zahl der jährlichen Inobhutnahmen. Es handelt sich hierbei um vorläufige Schutzmaßnahmen, aus welchen sich Hilfefälle mit den jeweils individuell notwendigen Unterstützungsleistungen entwickeln.

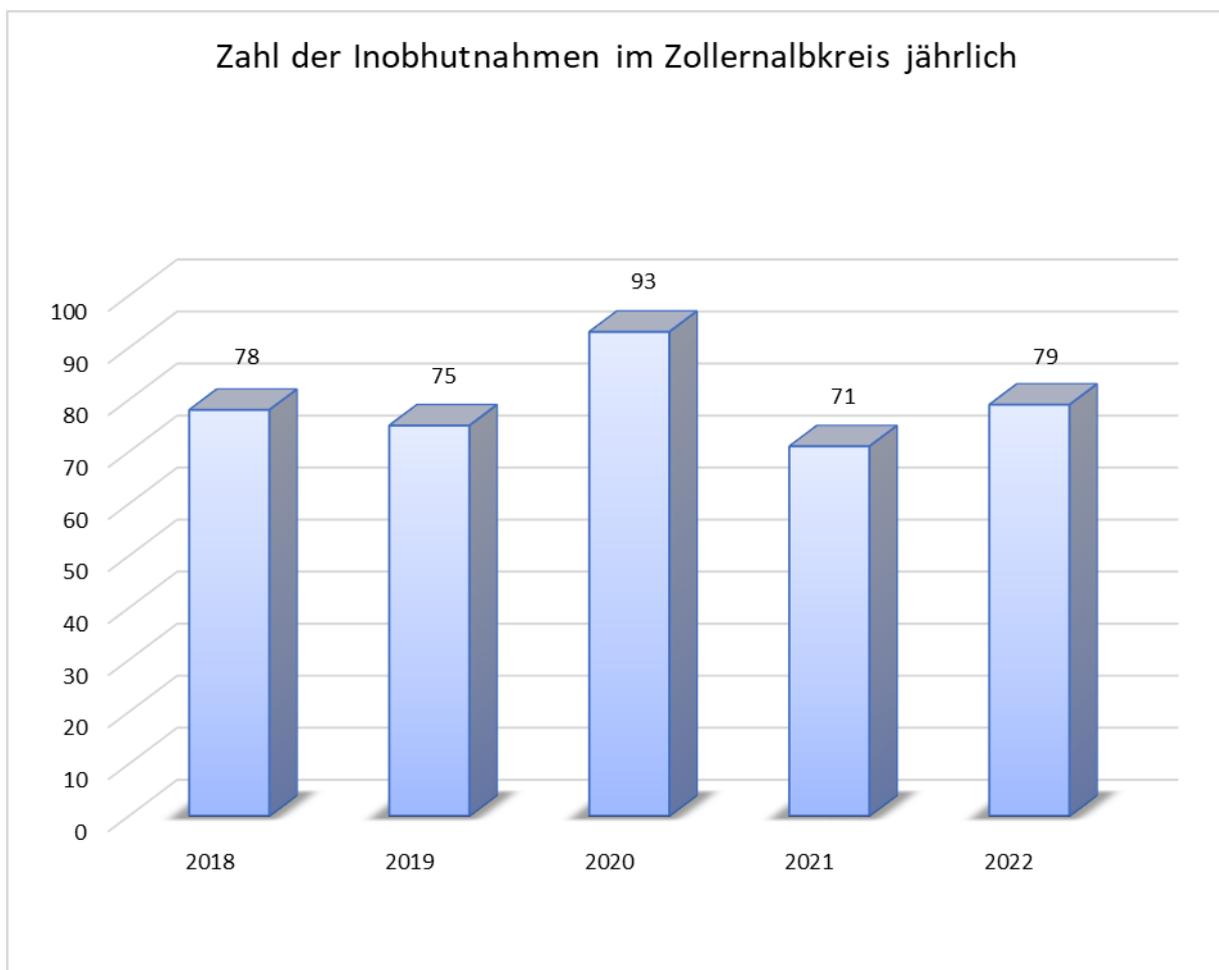
In akuten Krisensituationen (Kindeswohlgefährdung oder wenn eine Bitte des Kindes/Jugendlichen vorliegt) sind die Jugendämter verpflichtet, Minderjährige zu ihrem Schutz vorübergehend aus der eigenen Familie bzw. aus ihrem aktuellen Aufenthaltsort herauszunehmen und in einer Wohngruppe oder in einer Pflegefamilie unterzubrin-



gen und ggf. weitere bedarfsgerechte Maßnahmen, wie z.B. ambulante Hilfen, einzuleiten. Die Jugendämter sind auch verpflichtet, den Sorgeberechtigten Unterstützung in Form von Jugendhilfemaßnahmen (Hilfen zur Erziehung) anzubieten. Somit bedingt die Zahl der Inobhutnahmen zwangsläufig die Höhe der Fallzahlen.

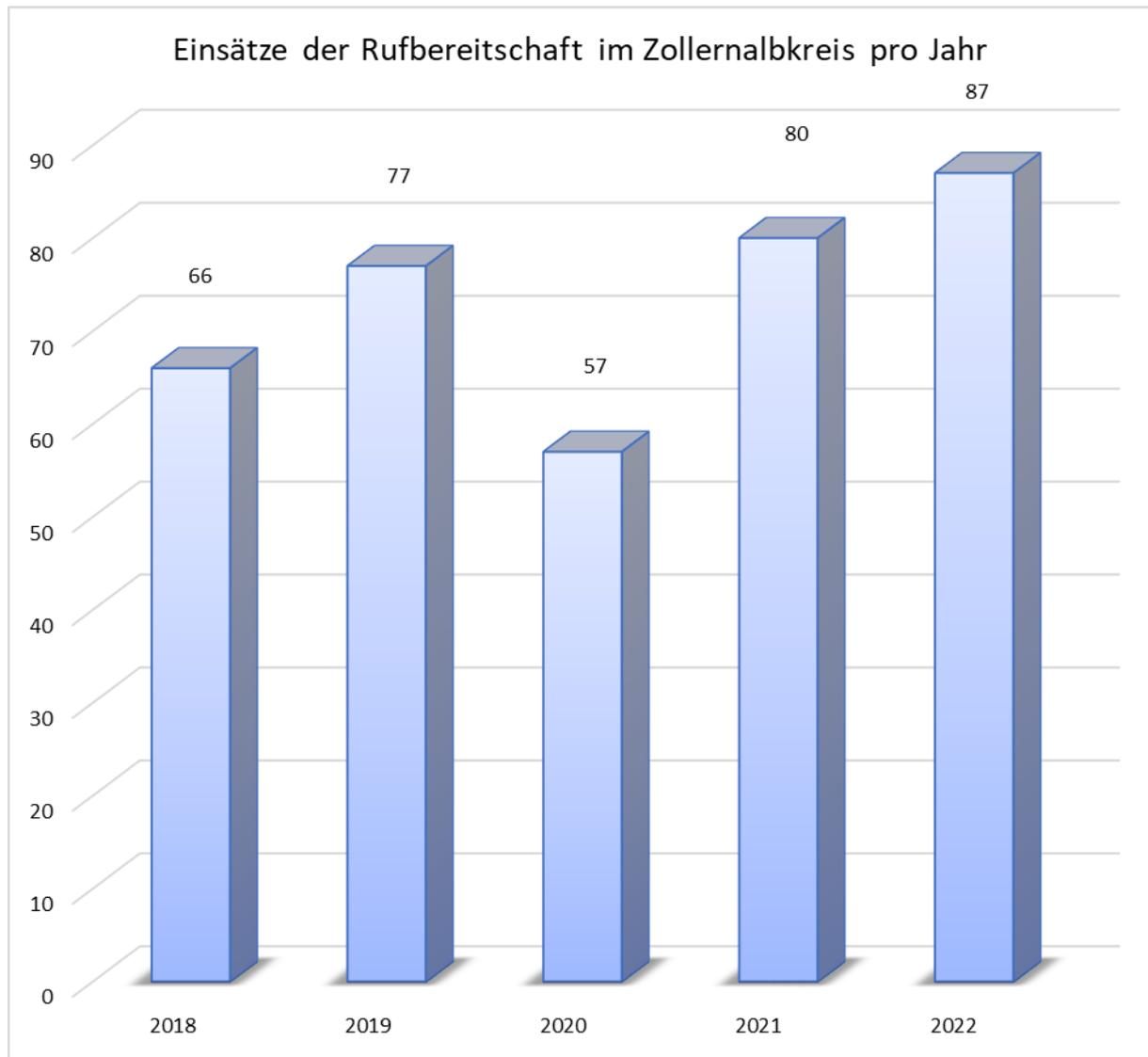
Die Zahl der Inobhutnahmen ist in den letzten Jahren sowohl in Baden-Württemberg, als auch in ganz Deutschland deutlich angestiegen. Nicht berücksichtigt sind hier die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Diese würden die Tendenz der Fallzahlen verfälschen.

Die Zahl der Inobhutnahmen im Zollernalbkreis scheint sich konstant auf einem relativ hohen Niveau einzupendeln, was das folgende Schaubild verdeutlicht. Bis zum 31.08.2023 fanden 40 Inobhutnahmen statt. Dies spiegelt auch wieder, dass hochgerechnet keine extrem stark ansteigende Zahl an Fälle erwartet wird.



Da Krisensituationen nicht nur während der allgemeinen Dienstzeit, sondern besonders auch in den Abendstunden, an den Wochenenden und an Feiertagen vorliegen, werden die vorläufigen Schutzmaßnahmen durch den Rufbereitschaftsdienst des Jugendamtes auch während dieser Zeiten durchgeführt.

Auch hier pendelt sich die Zahl der Fälle auf einem relativ hohen Niveau ein, wie es sich aus dem folgenden Schaubild ergibt. Die Zahl der Rufbereitschaftseinsätze belief sich bis zum 31.08.2023 bereits auf 44.



3 Komplexere Bedarfslagen

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Bedarfslagen in Einzelfällen deutlich komplexer werden und in diesen Einzelfällen die Kinder bzw. Jugendlichen nicht mit den regulären Gruppenangeboten bedarfsgerecht versorgt werden können.

Es handelt sich hierbei um sog. „Systemsprenger“, welche –wie das Wort bereits aussagt- im regulären Jugendhilfesystem nicht geführt werden können, da sie die Angebote regelrecht sprengen. Hinter einem solchen extremen Verhalten steht in der Regel nicht nur ein einzelner Grund, es stehen massive biographische Belastungen dahinter. Als Beispiele sind hier Gewalt, Traumatisierung, Vernachlässigung u.ä. zu nennen. Warum die einen aber in der regulären Kinder- und Jugendhilfe ein passgenaues Setting finden und die anderen nicht, lässt sich nicht pauschal begründen.

Um diesen Kindern und Jugendlichen ein bedarfsgerechtes Angebot anbieten zu können, ist in der Regel eine sehr intensive Einzelbetreuung notwendig, oft gekoppelt mit erlebnispädagogischen Angeboten. Diese sind äußerst kostenintensiv und auch



nur sehr schwer vorhersagbar, sodass dadurch der veranschlagte Haushalt mit einem einzigen Fall deutlich überschritten werden kann.

4 Jugendhilfeleistungen - Hilfen zur Erziehung - Fallzahlensteigerungen

Des Weiteren steigen die Zahlen in der Jugendhilfe jährlich an. Mit Blick auf die Hochrechnung hält sich diese aber für 2024 noch in einem moderaten Rahmen.

Bzgl. der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen ist dies auf eine Vielzahl von Gründen zurückzuführen, welche sich im Laufe der Jahre tatsächlich nicht verändert haben. Hier sind speziell folgende zu nennen: Nachlassen der Erziehungskraft, -bereitschaft und -fähigkeit bei Teilen der Elternschaft, sei es aus Gründen, die in der Person selbst liegen oder aber an den Rahmenbedingungen, wie z.B. Krankheiten, etc.

- eingetretene Überforderungssituationen bedingt durch persönliche Lebensumstände
- fehlende stabile Familienhintergründe
- steigende Zahl von Alleinerziehenden und Patchworkfamilien.

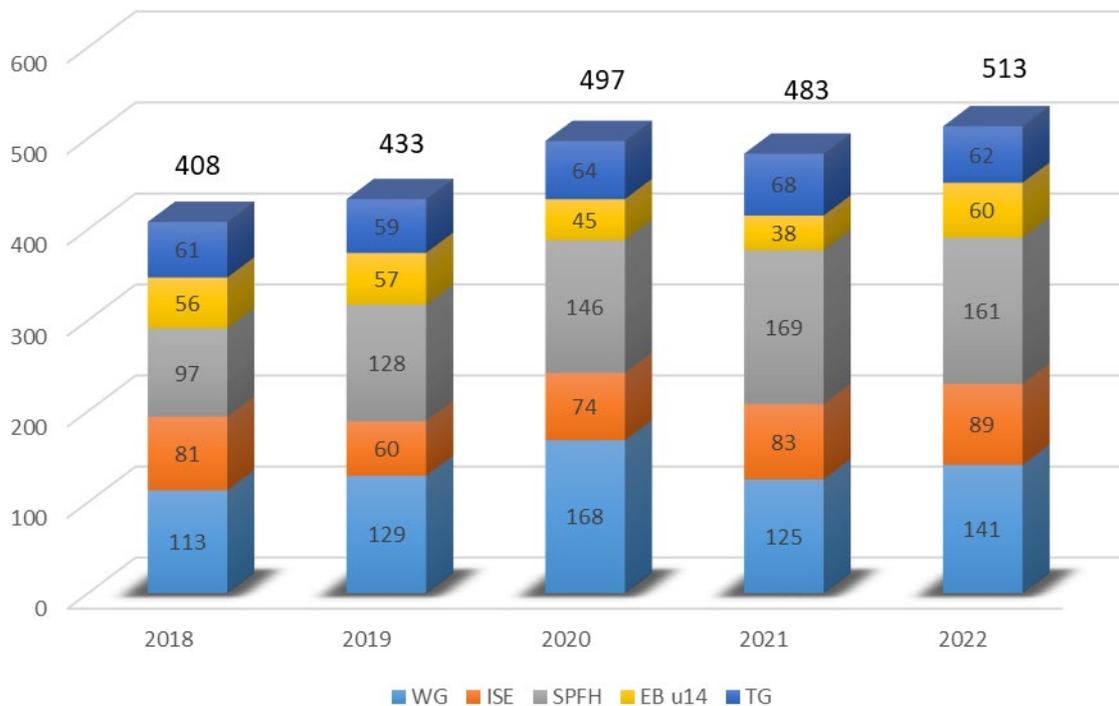
Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass das Risiko, Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, bei diesen Gruppen deutlich erhöht ist. Die Gründe für die Inanspruchnahme sind in jedem Fall ganz individuell und können sich im Laufe der Leistungsgewährung auch ändern.

Die Entscheidung, welche Maßnahme der Jugendhilfe notwendig ist, damit eine passgenaue Unterstützung möglich ist, treffen die Fachkräfte des Jugendamts mit Blick auf den zwingenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass insbesondere die kostenintensivsten Maßnahmen nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn andere, weniger invasive Maßnahmen, nicht greifen.

Bei diesen intensiven Maßnahmen handelt es sich um die Betreuung in der Wohngruppe (WG), Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE/EB) und die Betreuung in einer Tagesgruppe (TG). Die jährliche Entwicklung hierzu ist im folgenden Schaubild dargestellt. Stichtag ist hier der 31.12. des jeweiligen Jahres.



Kostenintensive Jugendhilfemaßnahmen im Zollernalbkreis jährlich





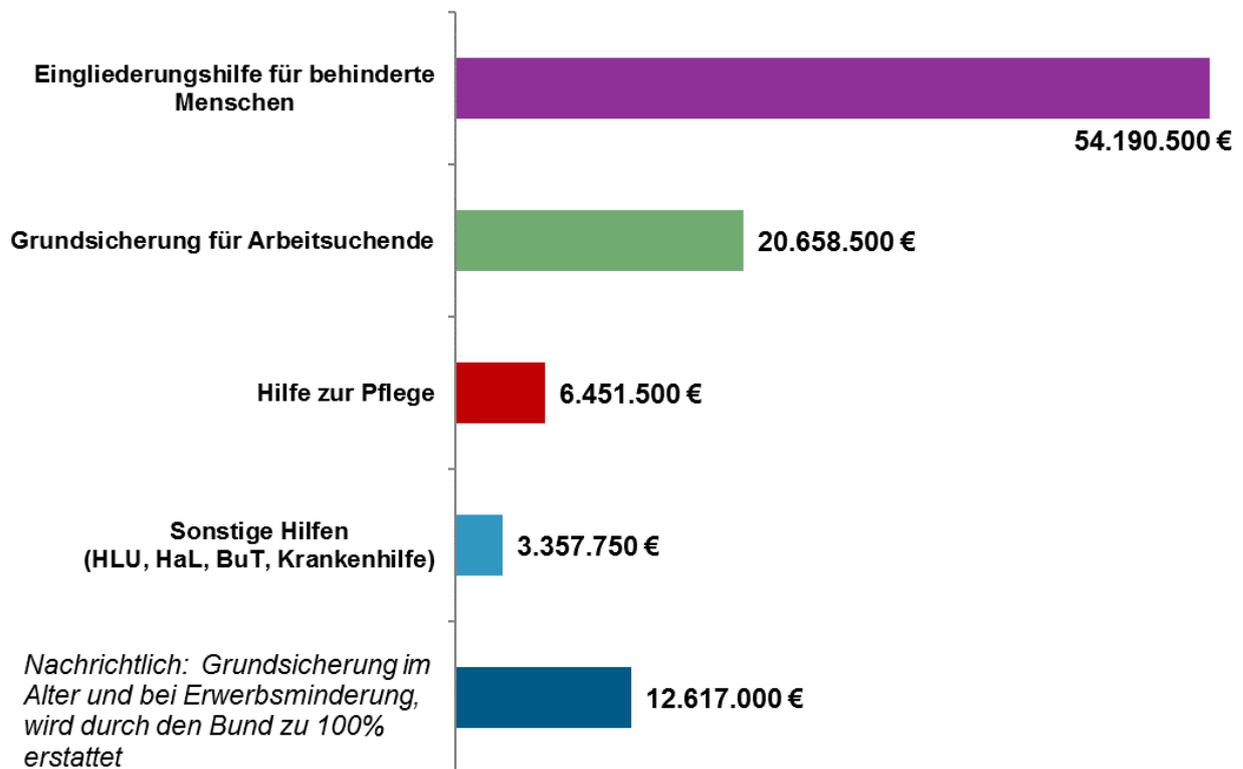
Amt 41: Soziale Sicherung

1 Allgemeines

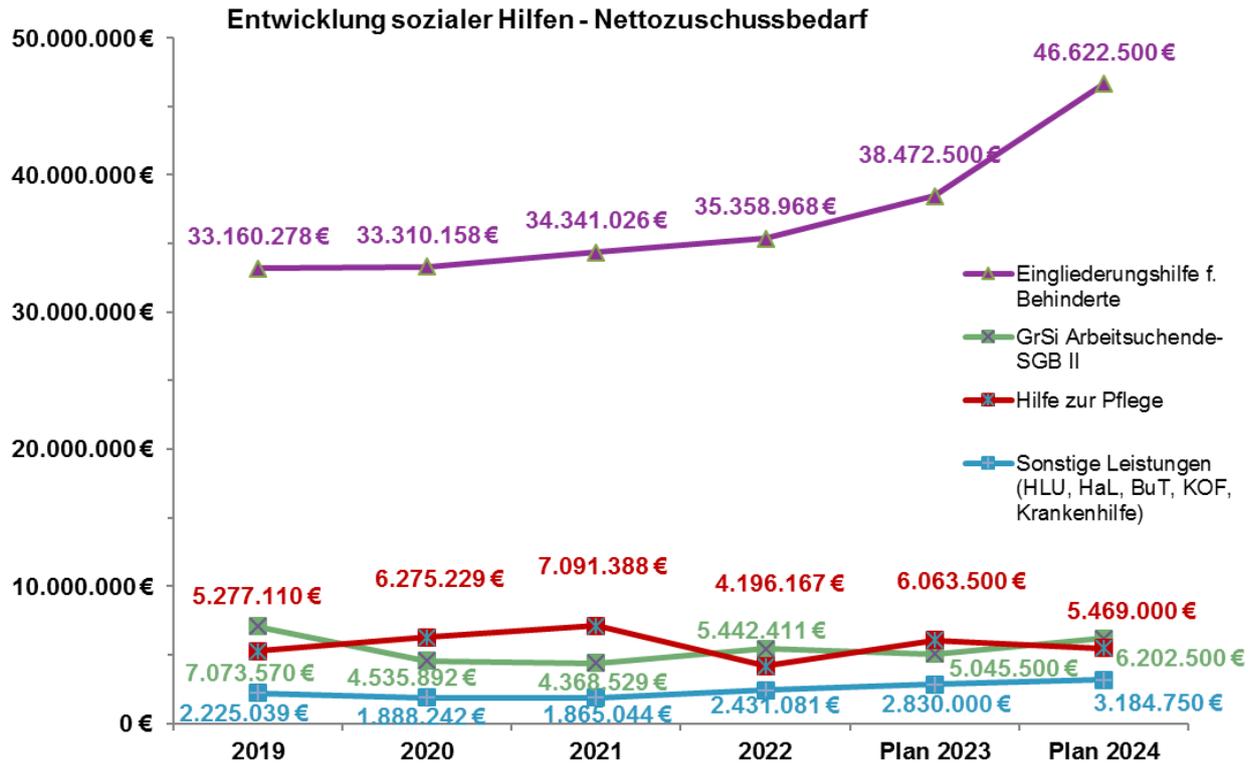
Die „Soziale Sicherung“ beinhaltet die sozialen Leistungen für Kreiseinwohner/innen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfen für Menschen mit Behinderungen, mit Pflegebedarf und mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und die Landesblindenhilfe sowie den Bereich Bildung und Teilhabe.

Der Zollernalbkreis wird im Jahr 2024 für den Bereich Soziales brutto rund 97,28 Mio. € aufwenden. Gegenüber dem Planansatz 2023 ergibt sich damit eine Erhöhung der Bruttoausgaben um 12,5 Mio. €, was einer Steigerung von 14,74 % entspricht.

**Aufteilung der Sozialhilfeausgaben (brutto) nach Hilfearten
- Plan 2024 -**



Die Nettoaufwendungen steigen von 52,4 Mio. € in 2023 auf 61,5 Mio. € in 2024. Dies entspricht einer Steigerung von 9,1 Mio. € (17,37 %)



2 Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII spielt weiterhin eine untergeordnete Rolle unter den Hilfearten des SGB XII. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, die auf Zeit erwerbsgemindert sind oder Kinder bis 14 Jahre, die ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten können und die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Die Fallzahlen werden sich durch den Zustrom der ukrainischen Flüchtlinge um ca. 60 Hilfefälle auf ca. 110 Hilfefälle erhöhen. Der finanzielle Aufwand beträgt für die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen 800.000 €.

Der Zustrom der ukrainischen Flüchtlinge wirkt sich insbesondere auch auf die Aufwendungen für die Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel des SGB XII aus. Die ukrainischen Flüchtlinge, die dem Rechtskreis des SGB XII zugeordnet sind, sind nicht gesetzlich krankenversichert und haben daher Anspruch auf Krankenhilfe gemäß § 264 SGB V. Insoweit sind die Aufwendungen für die Krankenhilfe seit dem Jahr 2022 um das 3,5-fache angestiegen und der Aufwand liegt nunmehr bei 755.000 €.



3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

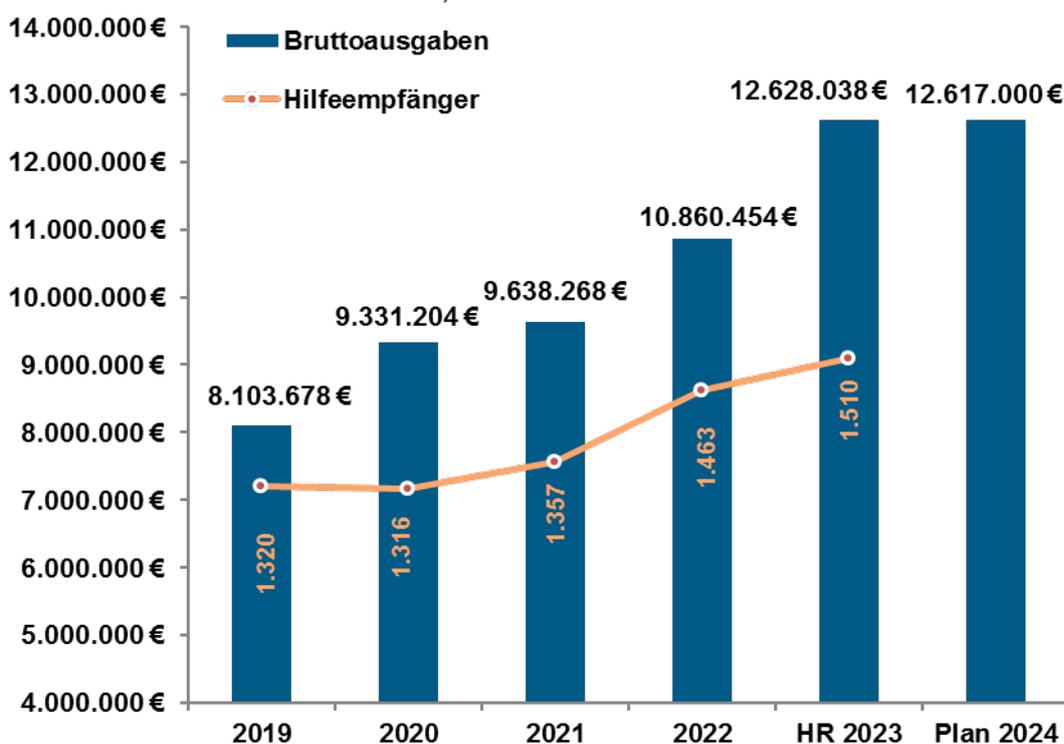
Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder die dauerhaft erwerbsgemindert sind und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können. Die im Rahmen der Grundsicherung entstehenden Kosten werden seit 2014 zu 100 % vom Bund getragen.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung hat sich durch den Zustrom der ukrainischen Flüchtlinge auf 1.510 Leistungsberechtigte erhöht (Stand 30.06.2023) und dementsprechend auf die Ausgaben ausgewirkt.

Durch die Wohngeldreform 2023 hat sich der Wohngeldbetrag um durchschnittlich rund 190 € pro Monat erhöht und die Wohngeldleistung ist damit von 180 € pro Monat auf 370 € pro Monat durchschnittlich angestiegen. Dies hat vermehrt zu Systemwechslern im Jahr 2023 geführt. Leistungsberechtigte aus dem Grundsicherungsbezug wechseln in den Wohngeldbezug, da die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz teilweise höher als die Grundsicherungsleistungen sind.

Zum 01.01.2024 werden die Regelbedarfe im SGB XII fortgeschrieben. Bei Alleinstehenden beträgt der monatliche Regelbedarf dann 563 € (bisher: 502 €) und bei Ehegatten jeweils 506 € (bisher: 451 €) also eine monatliche Erhöhung um 61 € bzw. 55 €.

Entwicklung der Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Bruttoaufwand); Anzahl der Hilfeempfänger (Stichtagszahlen zum 31.12. bzw. 30.06. in 2023)



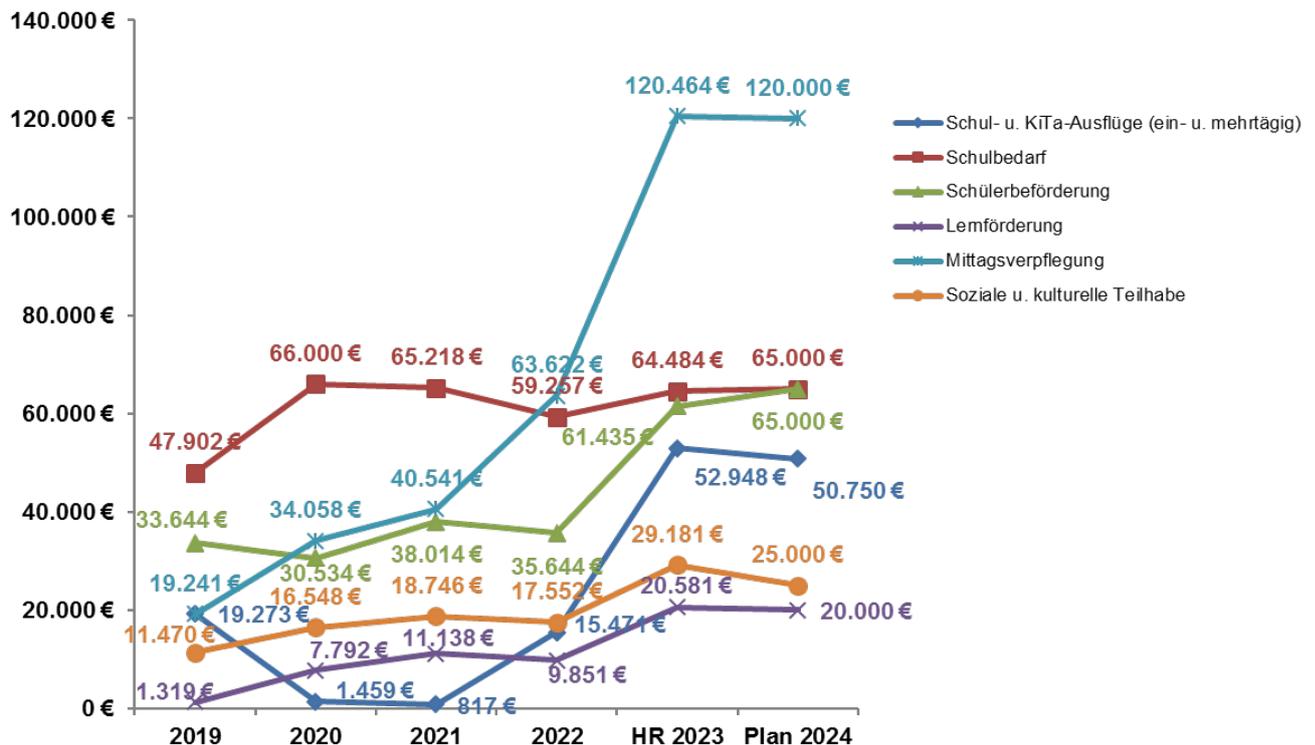


4 Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wo Kinder und Jugendliche aufgrund des geringen Einkommens ihrer Familien in besonderer Weise von Ausschluss bedroht sind, eröffnet das Bildungs- und Teilhabepaket Chancen auf Teilhabe.

Die Ausgaben steigen kontinuierlich an, da nun nach den pandemiebedingten Einschränkungen wieder sämtliche Förderungen umgesetzt und in Anspruch genommen werden können. Es werden Ausgaben in Höhe von 345.750 € für das Bildungs- und Teilhabepaket veranschlagt.

Bildung und Teilhabe an Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger - Entwicklung der Leistungen im Überblick



5 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX:

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein Systemwechsel im Bereich der Eingliederungshilfe eingetreten, da die Leistungen nicht mehr einrichtungsbezogen, sondern personenzentriert gewährt werden. Grundlage für die Umstellung der Leistungsangebote bildet der Landesrahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX. Dieser ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten und beinhaltet die Umstellung aller Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf den neuen Landesrahmenvertrag bis zum 31.12.2023. Im Zollernalbkreis werden 37 Leistungsvereinbarungen mit acht verschiedenen Leistungsanbietern umgestellt und die Leistung in die neue Leistungs- und Vergütungssystematik Zug um Zug überführt. Im Rahmen des Umstellungsprozesses hat sich gezeigt, dass sich Kostensteigerungen zwischen 25 und 50 % im Bereich der besonderen Wohnformen und bis zu 30 % im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben



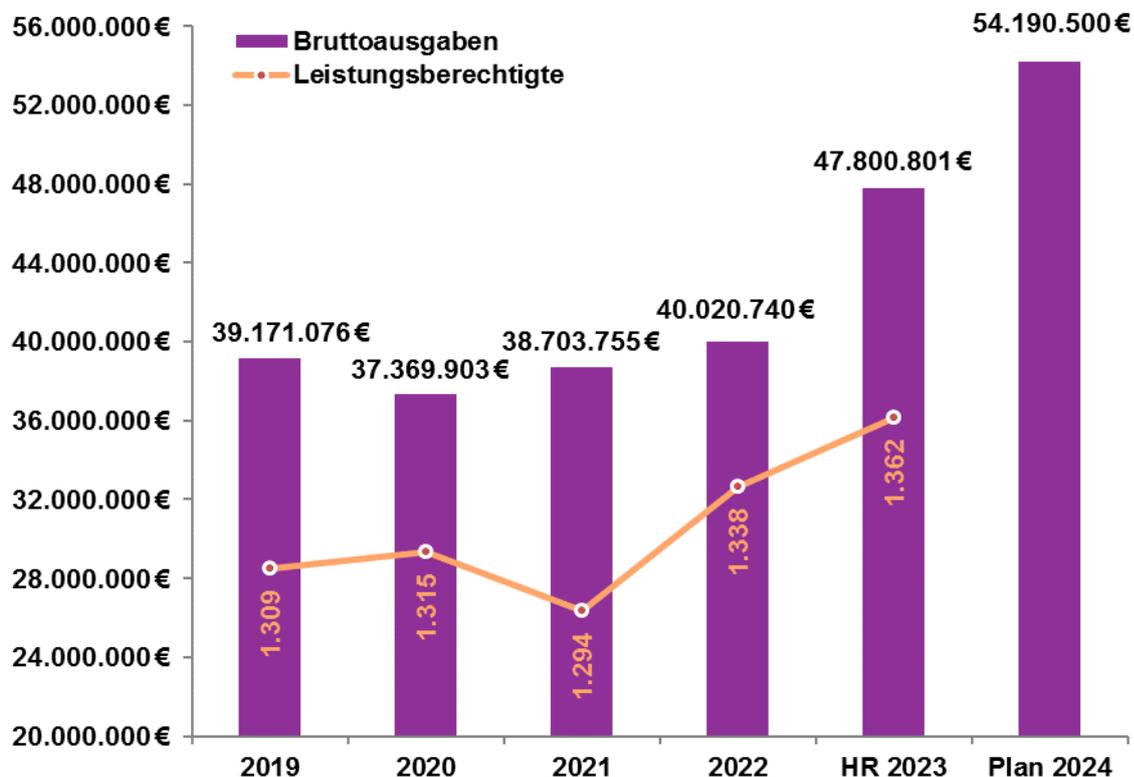
abzeichnen. Für die Haushaltsplanung 2024 wurden BTHG-bedingte Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 4,97 Mio. € budgetneutral veranschlag. Davon entfallen auf den Bereich der Sozialen Teilhabe 4,47 Mio. €.

Für die Jahre 2020 und 2021 hat das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Konnexität Ausgleichszahlungen an den Zollernalbkreis in Höhe von jeweils 1.062 Mio. € geleistet. Für das Jahr 2022 ist eine Zahlung in Höhe von 1,236 Mio. € und für das Jahr 2023 bisher eine Abschlagszahlung in Höhe von 870.925 € eingegangen. Ab dem Jahr 2023 soll es eine Spitzabrechnung geben, jedoch ist das Verfahren hinsichtlich der Erfassung und Abrechnung der BTHG bedingten Mehrkosten noch nicht geeint. Insoweit bleibt abzuwarten, ob und wie das Land Baden-Württemberg seiner Verpflichtung zur Erstattung der BTHG-bedingten Aufwendungen im Bereich der Sozialen Teilhabe nachkommen wird.

Für die Personalmehrkosten im Bereich des Teilhabemanagements ist der Ausgleich geklärt. Es besteht insgesamt eine Obergrenze für den Aufbau des Personals im Teilhabemanagement bis zum 31.12.2025 mit 9,69 VZÄ, wovon derzeit 6,6 VZÄ beim Sozialamt und 2,0 VZÄ beim Jugendamt (vorgezogene inklusive Lösung) belegt sind, so dass in den nächsten 2 Jahren noch weitere Stellen mit 1,09 VZÄ besetzt werden können. Die Stellen sind bereits im Stellenplan enthalten und werden vom Land mit 90 % der Personalkosten (Stelle bewertet nach A 11 KGST) refinanziert.

Entwicklung der Eingliederungshilfe-Ausgaben für behinderte Menschen (Bruttoaufwand);

Anzahl der LB (Stichtagszahlen zum 31.12. bzw. 30.06. in 2023)





6 Hilfe zur Pflege

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden gewährt, wenn die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die Pflegeheimkosten oder die Kosten der ambulanten Pflege zu decken und der Leistungsempfänger über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt, um die Aufwendungen aus Eigenmitteln zu decken.

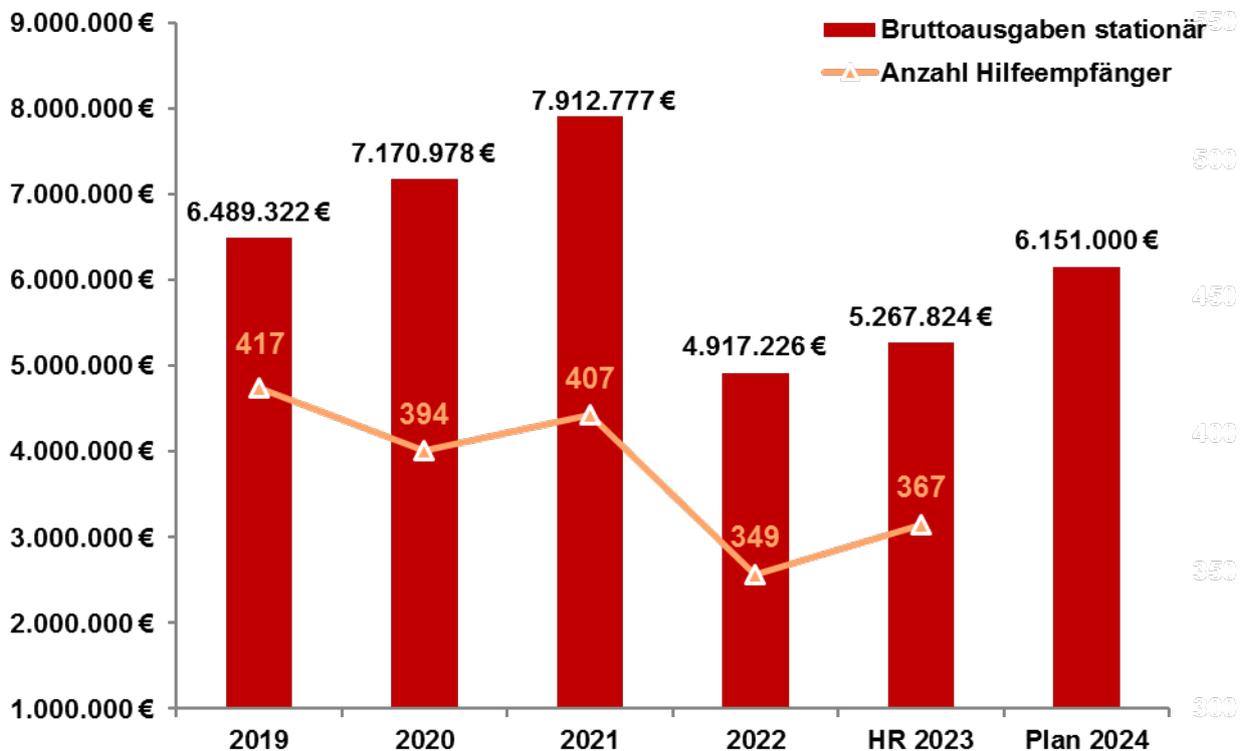
Durch die Verabschiedung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) und der damit verbundenen Pflegereform wurde ab dem Jahr 2022 der „pflegebedingte Eigenanteil“ bei den Pflegeheimkosten begrenzt und damit die Pflegebedürftigen von einem Teil der Kosten in der stationären Pflege entlastet. Die Zahl der Pflegebedürftigen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen erhalten, hat sich dadurch im Jahr 2022 um 58 Hilfefälle verringert, ist jedoch im Jahr 2023 wieder angestiegen und der Anstieg wird sich auch im Jahr 2024 fortsetzen.

Nunmehr ist das Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz in Kraft getreten. Um pflegende Angehörige zu entlasten, wird das Pflegegeld im ambulanten Bereich um 5% und die Pflegesachleistungen um 5 % erhöht. Weiter wird ein Entlastungsbudget eingeführt. Das Entlastungsbudget ist eine Zusammenfassung von zwei Leistungen, nämlich der Kurzzeit- und Verhinderungspflege. Zukünftig wird ein Gesamtbudget pro Jahr fix gewährt, das flexibel für Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege genutzt werden kann. Hierdurch wird die häusliche Pflege weiter gestärkt und es wird davon ausgegangen, dass ein längerer Verbleib der Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit auch dadurch erfolgt.

Pflegebedürftige, die nicht pflegeversichert sind, können im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII die gleichen Leistungen wie Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung erhalten. Nachdem z.B. die aus der Ukraine geflüchteten Menschen aufgrund der fehlenden Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Pflegeversicherung keine Pflegeleistungen nach dem SGB XI erhalten können, besteht ein Anspruch - sofern die weiteren Leistungsvoraussetzungen vorliegen - auf Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII. Dies wird auch im Jahr 2024 zu einer Ausgabensteigerung im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege führen und der Trend von 2023 wird sich im Jahr 2024 fortsetzen.



Entwicklung der Ausgaben (brutto) in der stationären Hilfe zur Pflege;
Anzahl der Hilfeempfänger (Stichtagszahlen zum 31.12. bzw. 30.06. in 2023)



7 Kommunale Pflegekonferenz

Die Förderung der Pflegekonferenz wurde durch das Land Baden-Württemberg weiter verlängert. Dem Landkreis wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (MSI) eine Anschlussförderung in Höhe von 40.000 € für den Förderzeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2024 bewilligt; eine Eigenbeteiligung von 8.000 € hat der Landkreis zu leisten.

Ziel der Pflegekonferenz war und ist es, die Handlungsempfehlungen aus dem Kreispflegeplan umzusetzen und alle in der Pflege beteiligten Akteure zusammen zu führen und zu vernetzen. Im Vordergrund steht die Schaffung quartiersnaher, leistungsfähiger Pflege- und Unterstützungsstrukturen im Zollernalbkreis, damit den Pflegebedürftigen möglichst lange ein Verbleib in der häuslichen Umgebung möglich ist.

8 Koordinierungsstelle für die generalistische Pflegeausbildung

Der Koordinierungsstelle kommt eine wichtige Schlüsselfunktion zu. Sie ist für die an der Ausbildung beteiligten Krankenhäuser, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten eine wichtige Hilfe. Sie unterstützt bei der Einsatzplanung



der praktischen Einsätze der Auszubildenden, bei der Akquise neuer Ausbildungspartner, vermittelt Kooperationen und berät Interessierte bei Fragen zur Ausbildung oder im Verhältnis zwischen Ausbildung und Betrieb.

Die Förderung der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Pflegeberufereform wurde vom Land für die Zeit vom 01.10.23 bis 31.12.2024 weiter verlängert. Die Förderung beträgt pauschal 30.000 €.

9 Pflegestützpunkt (PSP)

Die Digitalisierung des PSP muss bis 01.01.2025 abgeschlossen sein. Eine Dokumentationssoftware muss neu eingeführt werden. Ein einheitliches, verbindliches Dokumentationsverfahren wird noch festgelegt.

Der Pflegestützpunkt wurde zum 01.07.2022 von 3,5 auf 4,61 Stellen ausgebaut. Dadurch haben sich die Ausgaben auf ca. 385.000 € erhöht, wobei vereinbarungsgemäß 2/3 der Kosten von den Kranken- u. Pflegekassen und 1/3 vom Landkreis getragen werden. Der Kreisanteil beträgt damit 128.333 €.

10 Kreispflege- und Seniorenplanes

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) wird damit beauftragt, ab dem Jahr 2024 einen Kreispflege- und seniorenplan für den Zollernalbkreis zu erstellen. Mit einer Fertigstellung des Planes ist erst Ende des Jahres 2025 zu rechnen. Entsprechende Mittel zur Vergabe der einzelnen Module für den Kreispflege- und Seniorenplan sind im Haushalt eingestellt.



Amt 41A: Jobcenter Zollernalbkreis

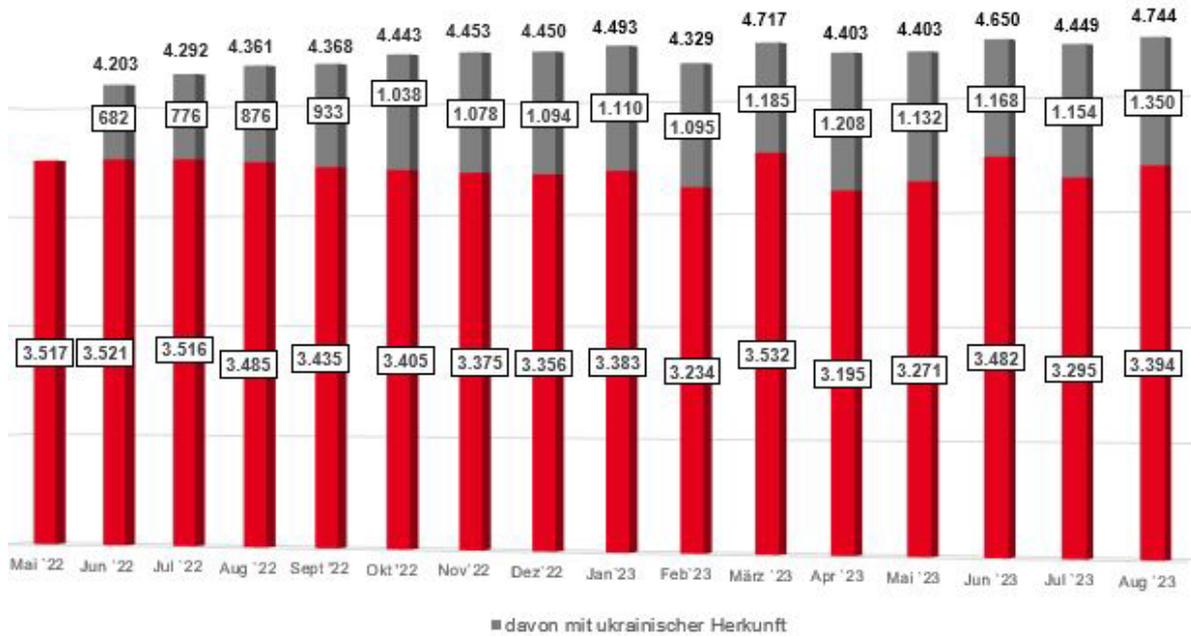
1 Entwicklung der Kundenbestände

Die Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II erfolgt durch das Jobcenter Zollernalbkreis, das als „gemeinsame Einrichtung“ der Agentur für Arbeit Balingen und des Zollernalbkreises betrieben wird.

Die Fallzahlen im Jobcenter haben seit vielen Jahren stetig abgenommen. Ursächlich hierfür waren vor allem die gute konjunkturelle Entwicklung und die dadurch bedingte gute Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes.



Der zum 01.06.2022 vollzogene Rechtskreiswechsel für die Geflüchteten aus der Ukraine bedeutete aber einen bisher nie gekannten Anstieg der Antragszahlen und der Leistungsempfänger. Auch nach dem Wechsel von rund 600 Bedarfsgemeinschaften (BG) aus dem Bereich Asylbewerberleistungen zum Stichtag waren Monat für Monat hohe Zugänge von Menschen aus der Ukraine zu verzeichnen. Aktuell sind 1.350 von rund 4.750 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) ukrainischer Herkunft.

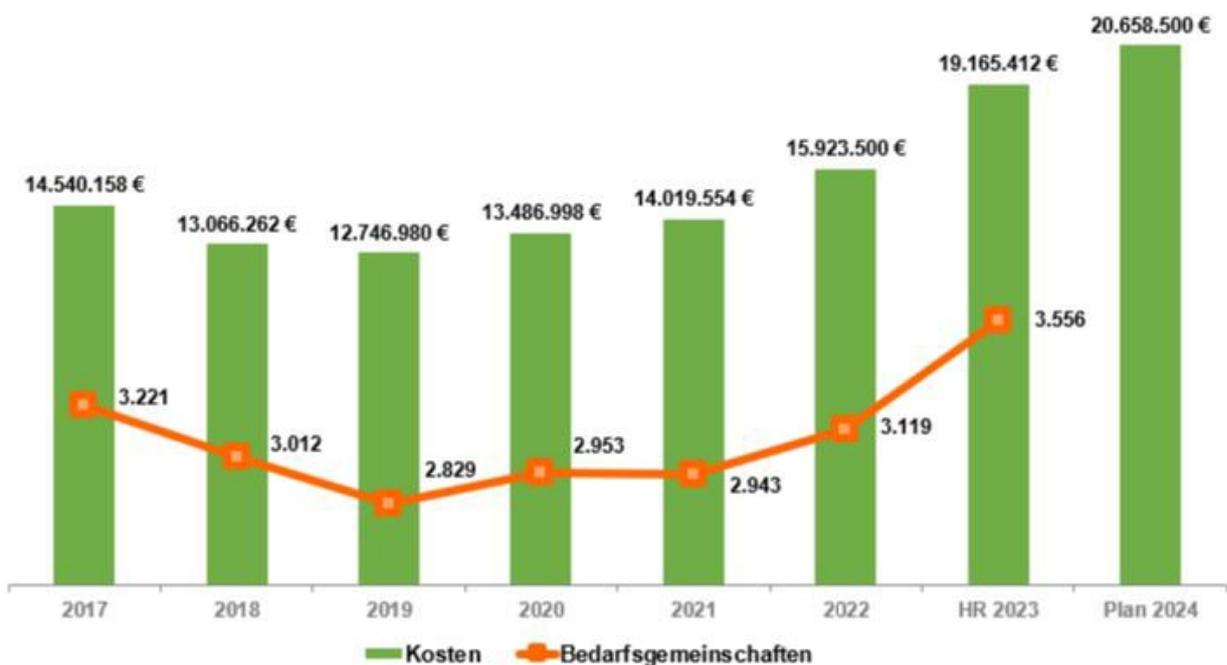


2 Entwicklung der Kosten

2.1. Gesamtkosten

Für 2024 muss vor dem Hintergrund steigender Mieten und der Dynamisierung der Wohngeldtabelle mit steigenden Kosten pro Bedarfsgemeinschaft gerechnet werden.

Der Planansatz für das kommende Jahr muss daher gegenüber dem Planansatz 2023 um 3,55 Mio. € (+ 20,7 %) erhöht werden.

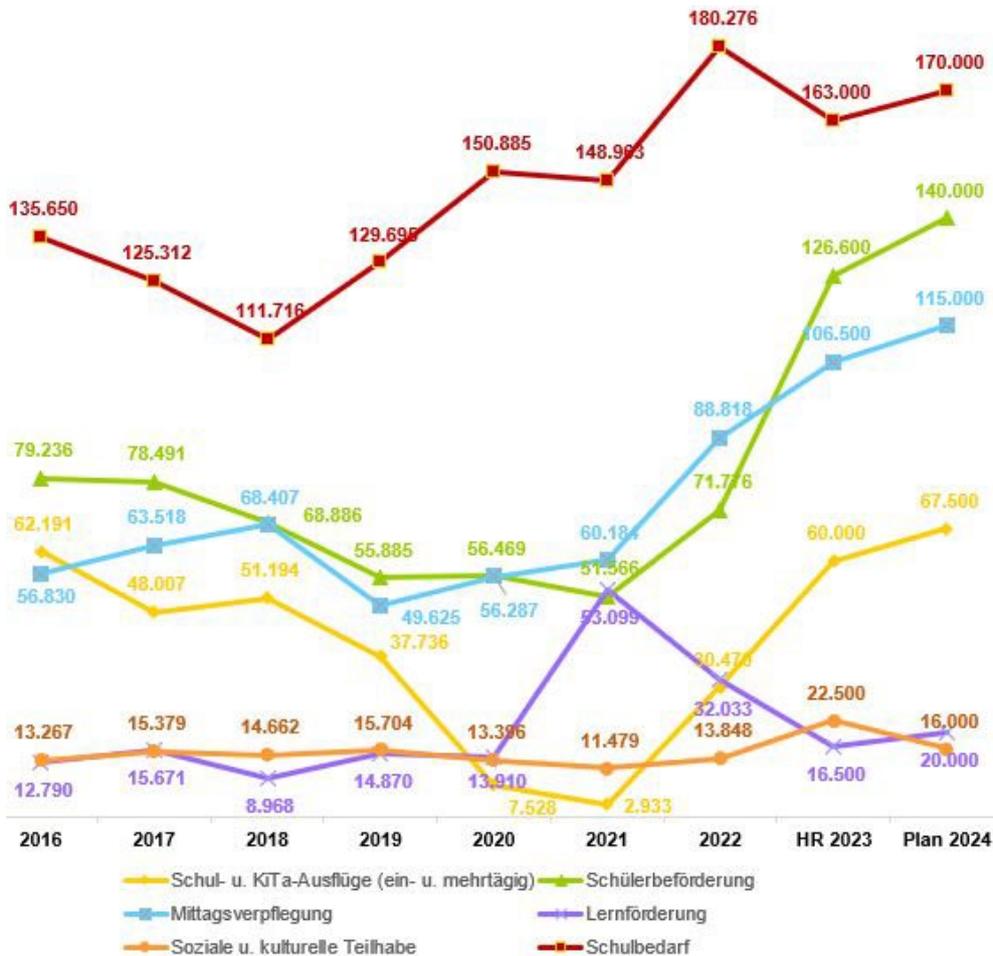




2.2. Kosten für Bildung und Teilhabe

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sollen Kindern unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Elternhauses faire Chancen einräumen. Auch hier muss vor dem Hintergrund des Zustroms Geflüchteter und der damit verbundenen höheren Schülerzahlen aus Familien, die SGB II-Leistungen beziehen, mit steigenden Kosten gerechnet werden. Diese beinhalten z.B. Mittagsverpflegung, Schülerbeförderung oder Klassenfahrten.

Das Jobcenter veranschlagt hierfür in 2024 Mittel in Höhe von insgesamt knapp 530.000 €.



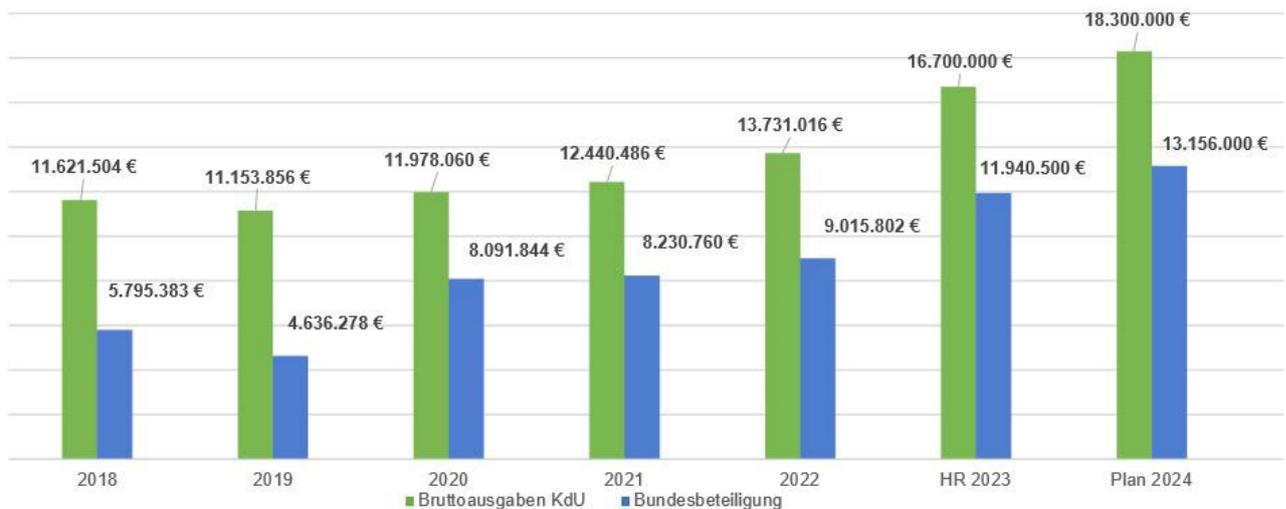


3 Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft

Insgesamt wird bei den vom Landkreis verantworteten Ausgaben für 2024 mit einem Anstieg auf 20,66 Mio. € gerechnet.

Der weitausgrößte Teil davon entfällt auf die Kosten der Unterkunft. Ein Großteil dieser Kosten wird dem Zollernalbkreis vom Bund erstattet. Dieser trägt 71,9 % der Unterkunftskosten und erstattet damit 13,16 Mio. €.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Wohngeldentlastungsbetrages ergibt sich ein Nettobedarf von 6,20 Mio. €. Dies entspricht einer Steigerung um 22,9 % gegenüber dem Ansatz für 2023.





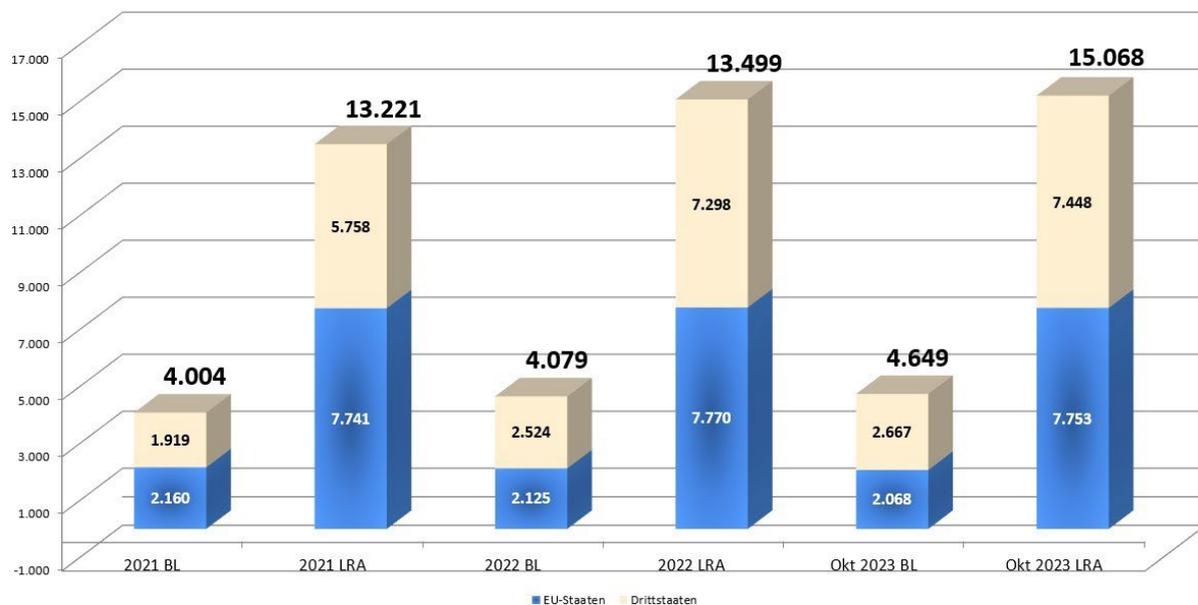
Amt 42: Zuwanderung und Integration

1 Sachgebiet 421 (Gemeinsame Ausländerbehörde u. Einbürgerungen)

1.1. Gemeinsame Ausländerbehörde

Das Landratsamt Zollernalbkreis und die Große Kreisstadt Balingen gründeten zum 01.06.2021 eine gemeinsame Ausländerbehörde (Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021; Kreistagsbeschluss vom 17.05.2021).

Im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde lebten zum 30.09.2023 rund 19.936 Menschen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (+3,3 %) im Vergleich zum Vorjahr. Dieser Zuwachs ergibt sich hauptsächlich aus dem Bereich der sogenannten Drittstaatlern (+8,1 %). Die Einwohnerzahlen bei den EU-Staatsangehörigen sind leicht gesunken (-1,35 %).



Quelle: AZR Statistik für den Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde

Auch bei der Ausländerbehörde der Stadt Albstadt ergaben sich entsprechende Zuwächse. So waren zum 31.12.2022 insgesamt 29.735 (2021: 26.686 +11,4 %) ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger bei den drei Ausländerbehörden registriert. Aktuellere Zahlen der Großen Kreisstadt Albstadt liegen gegenwärtig nicht vor.

Der deutliche Anstieg an Personen aus den sogenannten Drittstaaten ist u. a. auf den Krieg in der Ukraine, Krieg in anderen Regionen auf der Welt sowie Umweltkatastrophen und die daraus resultierende Fluchtbewegung zurückzuführen. Gegenwärtig wohnen ca. 2.900 ukrainische Geflüchtete im Zollernalbkreis. Davon ca. 2.300 Personen verteilt im Zollernalbkreis als sogenannte „Flächenfälle“ sowie ca. 600 Personen im Ankunftszentrum (Stand: 09.10.2023).



Die dem Landkreis zugewiesenen ukrainischen Geflüchteten haben Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, welcher sich im Erhalt eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) niederschlägt. Direkt nach Antragstellung und Bestellung des eATs erhalten diese Personen die sogenannte „Fiktionsbescheinigung“, die die Zeit bis zum Erhalt des eATs überbrücken soll. Sowohl die Beschaffung der Trägerdokumente, auf denen die Fiktionsbescheinigungen gedruckt werden müssen, als auch die bestellten eATs führen weiterhin zu deutlichen Mehraufwendungen im Bereich der Ausländerbehörde, die durch das Land refinanziert wurden und werden.

Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Zuströme von Geflüchteten aus anderen Drittstaaten ebenfalls deutlich gestiegen sind. Auch dies wird im Jahr 2024 zu einem weiteren Anstieg der Aufwendungen bei der gemeinsamen Ausländerbehörde führen. Die höheren Aufwendungen werden fallzahlenanteilig durch die Große Kreisstadt Balingen mitgetragen (Verhältnis aktuell 70/30).

Die aktiv gesetzgeberische Arbeit hält im Ausländer- und Asylbereich weiter an. So wurde am 18.08.2023 das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) verkündet. Die Reform des FEG wird Ende des Jahres 2023 aber insbesondere im ersten Halbjahr 2024 in Kraft treten und umgesetzt. Dadurch soll der Kreis der Begünstigten erweitert werden. Dies umfasst ebenfalls die Einführung der Chancenkarte, welche den Einstieg in die Erwerbstätigkeit über ein Punktesystem vorsieht. Die EU-rechtlichen Rahmenbedingungen sind ausgeweitet worden, um nunmehr bis zum 03.03.2025 aus den Ukraine geflüchteten Personen Aufenthalt zu gewähren. Die unabdingbare Erstregistrierung dieses Personenkreises wird durch den Rückzug des Regierungspräsidiums hauptsächlich durch die Ausländerbehörden stattfinden. Ferner ist zu erwarten, dass durch eine vorgesehene Änderung der Aufenthalts- und Asylzuständigkeitsverordnung in Baden-Württemberg auf die unteren Ausländerbehörden qualifizierte Mehraufgaben im Bereich der Ausweisung von Ausländern zukommen werden.

Die Umstellung auf das Fachverfahren KM-Ausländer hat sich als verheerend für die Ausländerbehörde im Jahr 2023 herausgestellt. Daher wurde von weiteren Umstellungen zunächst Abstand genommen. Die Gemeinsame Ausländerbehörde bestrebt und fordert den Umstieg zu einer Fachverfahrensalternative zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in 2024. Der Systemumstieg beinhaltet ebenfalls die Digitalisierung der Einbürgerungsbehörde und den Umstieg auf eine systeminterne Terminvergabe. Es wäre dann möglich, intern über verschiedene Fachverfahren zu kommunizieren und der Digitalisierung des papierlosen Amtes Rechnung zu tragen.

Die gemeinsame Ausländerbehörde muss sich durch weitere Digitalisierung und Effizienzsteigerung vor aufkommende Reformen und Aufgaben wappnen.

Die Gebühreneinnahmen im Bereich Ausländerwesen sind stabil und bewegen sich auf Vorjahresniveau.



1.2. Einbürgerung

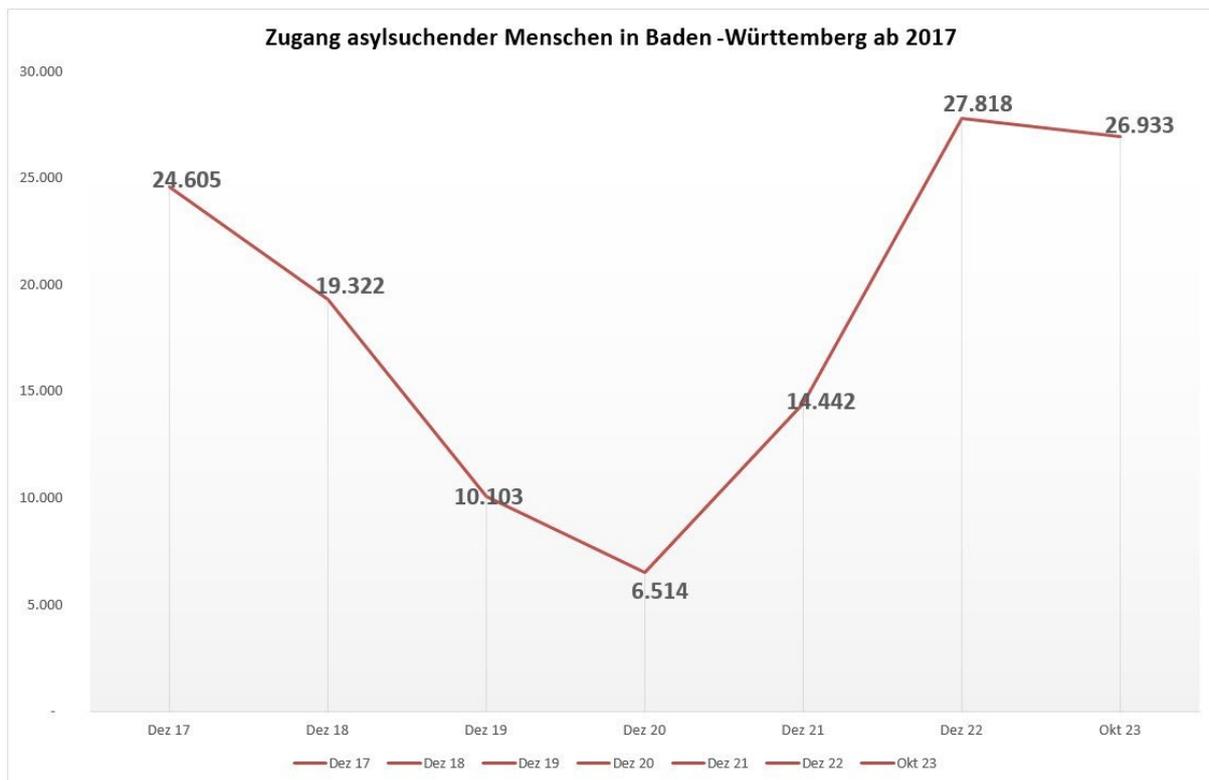
Die Einbürgerungsbehörde erwartet mit der umfassenden Reform des Einbürgerungsrechts einen noch nicht abzusehenden Anstieg der Einbürgerungsanträge. Die Landkreisverwaltung konnte durch Gewinnung einer 50% Stelle diesem potentiellen Ansturm bereits vorwirken.

Linear zur Einbürgerungsantragszunahme kann gleichwohl mit einer Erhöhung Gebühreneinnahmen in diesem Bereich gerechnet werden.

2 Sachgebiet 422 (Asylbewerberleistung u. Unterbringungsbehörde)

2.1. Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Seit dem Jahr 2021 kann erneut ein deutlicher Anstieg der Zugangszahlen asylsuchender Menschen nach Baden-Württemberg vermerkt werden. Dieser Trend setzt sich bis heute fort. Bereits im September 2023 wurden die Gesamtzahlen des Jahres 2022 fast überschritten und werden bis Jahresende weiter deutlich steigen.



Quelle: RP Karlsruhe

Dem Landkreis stehen in der vorläufigen Unterbringung (VU) für die aus den Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zugewiesenen Personen derzeit 434 Wohnheimplätze zur Verfügung (Stand 10/2023). Es werden aktuell in Albstadt, Balingen, Haigerloch, Meßstetten, Ratshausen, Rosenfeld sowie Schömberg 22 VUs von der Landkreisverwaltung betrieben. Seitens des Landes wird in 2023 eine durchschnittliche Belegungsquote von mindesten 80 % gefordert, damit die anfallenden Kosten im Rahmen der nachgelagerten



Spitzabrechnung anerkannt werden. Die durchschnittliche Belegungsquote betrug im Zollernalbkreis in 2023 über 100 %. Gegenwärtig sind die Wohnraumkapazitäten der VU mit 101 % ausgelastet (Stand 10/2023). Aktuell wird davon ausgegangen, dass aufgrund der verhältnismäßig hohen Zuweisungszahlen weitere 300 Wohnheimplätze benötigt werden.

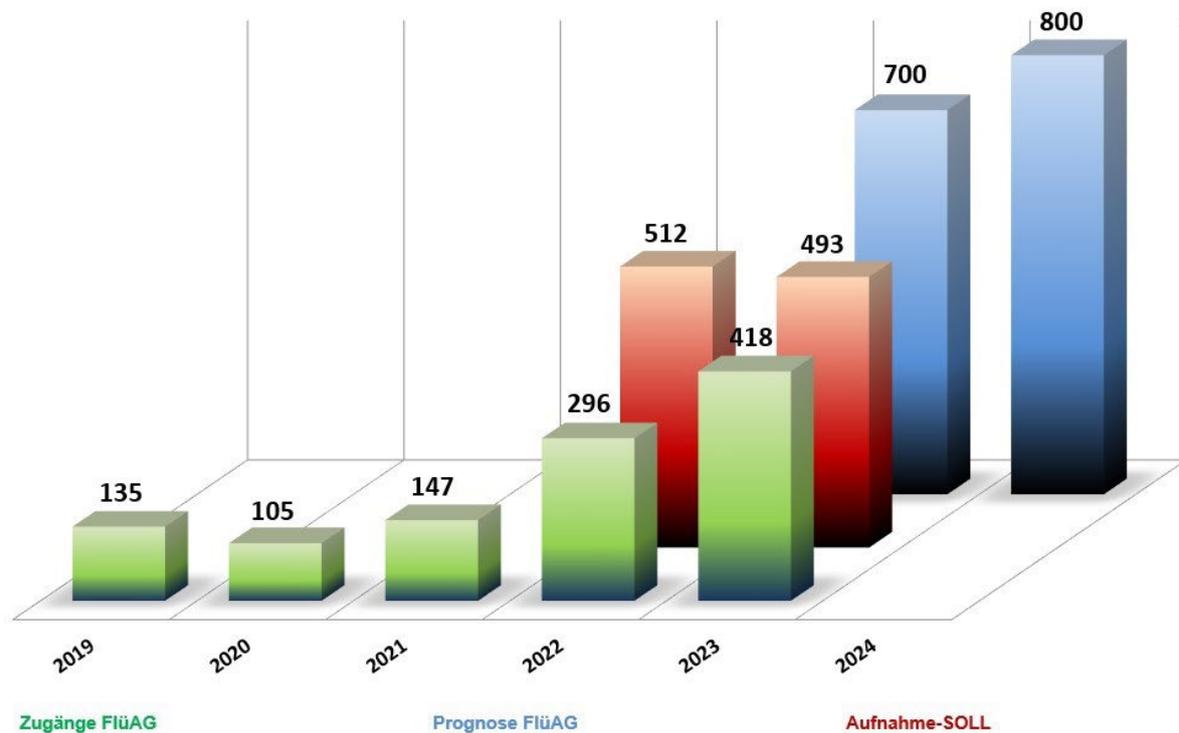
Für die nach dem Eingliederungsgesetz (EgIG) zugewiesenen Spätaussiedler stehen derzeit keine Wohnheimplätze zur Verfügung. Ggf. können bis November 2023 zwei Wohnungen als Übergangwohnheim (ÜWH) für Spätaussiedler geschaffen werden (jeweils 6 Plätze). Dies vorbehaltlich der Prüfung der Eignung. Die bisherigen ÜWH mussten aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen zu VU umgewidmet werden.

Aufgrund der anhaltenden unsicheren geopolitischen Verhältnisse ist es weiterhin nicht möglich, eine seriöse Einschätzung der gegebenenfalls in 2024 zu bewältigenden Flüchtlingszugangszahlen vorzunehmen. Auch seitens des Bundes oder Landes werden keine Schätzungen veröffentlicht.

Aktuell sollten monatlich durchschnittlich 90 - 120 Personen in die VU aufgenommen werden. Es wird bei unveränderter Zugangssituation nach Deutschland damit gerechnet, dass sich die weiteren Zuweisungen weiter deutlich erhöhen.

Die Wohnraumkapazitäten in der VU sind aktuell mit ca. 101 % ausgeschöpft. Demzufolge können gegenwärtig nur vereinzelt Personen aufgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass das Aufnahmedefizit des Zollernalbkreises weiter stark ansteigen wird. Darüber hinaus weist das Innenministerium darauf hin, dass die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen jederzeit gewährleistet sein muss. Auf die speziellen Gegebenheiten in den einzelnen Stadt- und Landkreisen wird in der Regel **keine Rücksicht** genommen. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher nur eine Frage der Zeit bis das RP KA Flüchtlinge ohne vorherige Absprache zuweist.

Zuweisungen in den Zollernalbkreis mit Prognose FlüAG



In den Jahren 2016 bis Ende des Jahres 2020 wurde im Zollernalbkreis sukzessiv Wohnraumkapazitäten in der Flüchtlingsunterbringung abgebaut. Standen dem Landkreis im Jahr 2015 noch 400 Flüchtlingswohnheimplätze zur Verfügung, waren es Anfang 2021 nur noch 170. Hierfür gab es mehrere Gründe. Einerseits hatte der Landkreis aufgrund des sogenannten LEA-Privilegs (10/2014 bis 12/2017) keine direkte Aufnahmequote und konnte in die Tage gekommenen Wohneinheiten abstoßen. Andererseits konnte ab Ende des Jahres 2016 ein deutlicher Rückgang der Zuzüge von Asylsuchenden verzeichnet werden. Infolge dessen wurden Landkreise vom Regierungspräsidium Karlsruhe im Jahr 2018 aufgefordert Wohnraumkapazitäten in den VUs abzubauen.

Seit Ende 2021 haben sich die Fluchtbewegungen erneut deutlich erhöht. Dies spiegelt sich gleichwohl in den jeweiligen Jahreszuweisungen in die VU des Landkreises wieder (Vgl. siehe oberes Schaubild).

Seit nunmehr über zwei Jahren arbeitet das Landratsamt mit Hochdruck daran, die Wohnraumkapazitäten in der VU erneut zu erhöhen. Anfang des Jahres 2023 konnte die VU Lochen eröffnet und somit weitere 100 Plätze gewonnen werden. Dazu kamen weitere kleinere Wohneinheiten mit Kapazitäten zwischen 10 und 30 Wohnheimplätzen. Sodass in den zurückliegenden Monaten ca. 220 Wohnheimplätze geschaffen werden konnten.

Diese Maßnahmen können den Bedarf an Wohnraum im Bereich der Flüchtlingsunterbringung jedoch nicht decken. Es wird daher weiterhin nach geeignetem Wohnraum gesucht. Die Landkreisverwaltung geht davon aus, dass bis Ende 2023 noch mind. 250 – 300 weitere Wohnheimplätze benötigt werden. Nach



aktueller Einschätzung geht die Landkreisverwaltung davon aus, dass im Jahr 2024 sich dieser Trend nicht umkehrt und weiterer Wohnraumbedarf entsteht. Die angespannte Situation am Wohnungsmarkt und diverse baurechtliche Vorgaben werden die weitere Suche im laufenden Jahr sowie im Jahr 2024 weiterhin deutlich erschweren.

Die bereits geschaffenen Wohnraumkapazitäten im Jahr 2022 und 2023 sowie die Schaffung weiteren Wohnraums für Asylsuchende im Jahr 2024 wird gleichwohl zur Erhöhung der Aufwendungen in diesem Bereich führen.

Für jede nach den Bestimmungen des FlüAG zugewiesene Person erhält der Kreis eine einmalige pauschale Erstattung. Diese beträgt 15.506 € im Jahr 2022 und wird im Jahr 2023 aller Wahrscheinlichkeit nach 15.738 € betragen. Die Pauschale wird jeweils sechs Monate nach Zuweisung der Person an den Landkreis ausgezahlt. Sie soll die Kosten eines 24-monatigen Aufenthalts des Asylsuchenden abdecken. In der Pauschale werden Liegenschafts-, Verwaltungs-, Leistungs-, Kranken- und Betreuungsausgaben berücksichtigt.

Hieraus ergeben sich folgende kalkulierten Pauschalen-Einnahmen in 2024:

	Aufnahmen in VU	Pauschale 2023
2. Halbjahr 2023	245 Personen	3.798.970 €
1. Halbjahr 2024	370 Personen	5.737.220 €
Gesamt:		9.536.190 €

Die Ausgaben der vorläufigen Unterbringung unterliegen einer nachlaufenden Spitzabrechnung durch das Land. Mithin werden die dem Landkreis tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten bei der vorläufigen Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen erstattet. Hierbei erfolgt durch das Land Baden-Württemberg eine aufwendige Prüfung. Da die Landkreisverwaltung wie auch in den Vorjahren, sehr wirtschaftlich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umgegangen ist, wird damit gerechnet, dass auch in 2024 bis zu 150.000 € für Aufwendungen in 2021 an das Land zurückzuzahlen sind. Insgesamt wurden seit 2015 über 2,5 Mio. € aus der FlüAG-Pauschale an das Land zurückgezahlt.

Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung werden die Menschen zur sog. Anschlussunterbringung den Städten und Gemeinden zugewiesen. Diese bringen sie in gemeindlichen Einrichtungen der Obdachlosenunterbringung unter, soweit kein privater Wohnraum zur Verfügung steht.

2.2. Flüchtlingssozialarbeit und Integrationsmanagement

Während der vorläufigen Unterbringung hat der Landkreis nach den Vorgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) für die Betroffenen eine angemessene soziale

Beratung und Betreuung sicherzustellen. Hierfür wurden mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege entsprechende Verträge abgeschlossen, die zum Ende des Jahres 2024 auslaufen und für zwei weitere Jahre verlängert werden können.

Gebietsaufteilung der Sozialbetreuung und des Integrationsmanagements:



Schwerpunkt der Sozialbetreuung in der vorläufigen Unterbringung ist insbesondere die Hilfestellung im Asylverfahren, die Erarbeitung erster Perspektiven in Deutschland, die Durchführung pädagogischer und sozialer Aktivitäten mit Bewohnern und Anwohnern sowie Ansprechpartner für ehrenamtlich Tätige zu sein.

Im Haushaltsplan sind hierfür Ausgaben von 675.000 € für insgesamt 8,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bei ca. 700 Heimplätzen vorgesehen. Der Betreuungsschlüssel beträgt bei vollständiger Belegung der vorläufigen Unterbringung 1:85.

Von der Sozialbetreuung in der vorläufigen Unterbringung, übernimmt das Integrationsmanagement für Flüchtlinge die Betreuung der im Kreis verbleibenden Personen. Die Aufgaben sind:

- die Hilfe bei der Integration in den Alltag,
- die Erstellung eines individuellen Integrationsplans sowie
- die Verknüpfung mit Regeldiensten und auch die Unterstützung des Ehrenamts.

Im Zollernalbkreis haben die Gemeinden die Aufgabe des Integrationsmanagements auf den Landkreis übertragen, der zur Erfüllung dieser Aufgabe mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege entsprechende Verträge ab 2018 bis Ende 2022 abgeschlossen hat.



Das Integrationsmanagement wird gemäß der VwV Integrationsmanagement vom Land gefördert. Es werden Fördermittel in Höhe von ca. 360.000 € p.a. erwartet.

Ausgabenseitig sind 505.000 € p.a. für 6,0 VZÄ für etwa 450 Personen vorgesehen, was einen Betreuungsschlüssel von 1:75 ergibt.

Der relativ niedrige Betreuungsschlüssel ist u. a. auch durch die ländliche Struktur des Kreises begründet. Aufgrund dessen fallen bei der notwendigen aufzusuchenden Betreuung erhebliche Wege- und Rüstzeiten an, die aufgrund der moderaten Fallzahlen erheblich ins Gewicht fallen. Auch nimmt die Komplexität der Fälle aufgrund von Multiproblemlagen erheblich zu. Hierunter versteht man die sich z. T. überlagernden und sich gegenseitig verstärkenden Problemstellungen der Betroffenen. Es ist festzustellen, dass Verlegungen aus den LEAs häufig gesundheitliche Probleme, vor allem psychische Belastungen (Suizidalität), mit sich bringen. Die Anbindungen an Haus- und Fachärzte sowie Therapieeinrichtungen ist sehr schwierig und zeitaufwändig. Viele Frauen in den Gemeinschaftsunterkünften sind schwanger, dies bedeutet eine intensivere Betreuung durch die Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer, damit die Frauen einen Zugang zu weiterer Unterstützung bekommen. Aber auch komplexe familiäre Probleme (Sorgerechtsstreitigkeiten, Schulden, häusliche Gewalt) bedürfen einer intensiven sozialpädagogischen Begleitung und gleichzeitig rechtlicher Beratung.

Auch nimmt aus verschiedenen Gründen die ehrenamtliche Bereitschaft ab, dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Hier schließen die hauptamtlichen Kräfte die sich öffnende Lücken.

Würde der Betreuungsschlüssel z. B. auf 1:100 angehoben, stünden den Sozialarbeitern in vielen Fällen keine ausreichende Zeit mehr für die Arbeit vor Ort zur Verfügung und die Qualität der Sozialbetreuung und des Integrationsmanagements würde insgesamt erhebliche Einbußen erfahren. Dies hätte nicht gewollte negative Auswirkungen für die Betroffenen sowie deren Integration und damit auch für die Gesellschaft in der sie leben zur Folge.

Ferner wäre anzumerken, dass die steigende Zahl von ukrainischen Geflüchteten in der Anschlussunterbringung (die sogenannten „Flächenfälle“) eine deutliche Erhöhung des Betreuungsaufwands für die Integrationsmanager darstellt. Seit Beginn des Ukraine-Krieges im Februar 2022 konnten nur bedingt weitere Integrationsmanager von den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände gewonnen werden. Dies bedeutet, dass die große Anzahl an zusätzlichen Personen von der gleichen Anzahl an Betreuern bedient werden muss. Dies führt unweigerlich zu Einbußen in der Qualität der Betreuung.

2.3. Asylbewerberleistungen

Asylbewerber und geduldete (zur Ausreise verpflichtete) Ausländer erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sofern sie nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können (bspw. durch eine Beschäftigung).

Während die notwendigen Leistungsausgaben für Personen in der vorläufigen Unterbringung vollständig vom Land im Rahmen der nachgelagerten Spitzabrechnung



übernommen werden, sind die Ausgaben im Rahmen der Anschlussunterbringung mit kommunalen Kreismitteln zu bestreiten.

Im Haushalt für das Jahr 2023 sind ausgabenseitig für Leistungen nach dem AsylbLG an Personen in der vorläufigen Unterbringung 3,35 Mio. € und für Personen in der Anschlussunterbringung 1,83 Mio. € geplant. Die Haushaltsansätze orientieren sich hierbei an der prognostizierten Aufnahmeverpflichtung von Asylsuchende im Jahr 2024.

Für die Jahre 2019 und 2020 haben die Stadt- und Landkreise in Summe je 170 Mio. € vom Land als Erstattung für Netto-Ist-Aufwendungen (Leistungsausgaben, Personal-, Sach- und Serviceaufwendungen und Betreuungsleistungen) für Personen in der Anschlussunterbringung erhalten. Der Anteil des Zollernalbkreises wurde für die Jahre 2019 und 2020 jeweils in Höhe von 1.723.330,00 € beziffert und ausgezahlt. Der Zollernalbkreis erhielt demzufolge insgesamt 3.446.660,00 € als Erstattung vom Land.

Nach § 2 der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag sowie Städtetag Baden-Württemberg über die finanzielle Beteiligung des Landes Baden-Württemberg an den kommunalen Netto-Aufwendungen für AsylbLG-Leistungsbezieher, die nicht mehr im Sinne von §§ 7 und 9 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vorläufig untergebracht sind, erfolgt die jährliche Erstattung der Netto-Ist-Aufwendungen im Rahmen eines jährlichen pauschalen Festbetrags. Die Höhe der Beteiligung des Landes ergibt sich aus den Netto-Ist-Aufwendungen, die im jeweiligen Landkreis im Vorjahr für den oben genannten Personenkreis, abzüglich eines kreisindividuellen Anteils an dem Sockelbetrag von 40 Mio. €, der dem Anteil der Aufwendungen an der Gesamtsumme der Aufwendungen der Landkreise entspricht.

Die voraussichtlichen Netto-Ist-Aufwendungen der Leistungsausgaben für diesen Personenkreis (Anschlussunterbringung des Zollernalbkreises) betragen für das Jahr 2022 insgesamt ca. 2,37 Mio. €.

Nach derzeitiger Schätzung und unter Berücksichtigung des abzuziehenden Sockelbetrags kann im Jahr 2023 mit einer Erstattung in Höhe von ca. 1,5 – 1,7 Mio. € gerechnet werden

3 Vorläufige Unterbringung (VU) im Ankunftszentrum Ukraine Meßstetten (AZ)

Das Kriegsgeschehen in der Ukraine hat inzwischen knapp 21 Millionen Menschen zur Flucht gezwungen. Davon sind ca. 12,5 Millionen wieder zurückkehrt und ca. 8 Millionen Menschen wurden in Europa als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine registriert. Davon sind nach offiziellen Angaben mittlerweile ca. 1,1 Millionen Menschen nach Deutschland gekommen.

Der Kreis und die Kommunen haben sich auf die Herausforderungen des jetzigen Fluchtgeschehens eingestellt und den Zustrom bisher gut bewältigt. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die meisten der im Zollernalbkreis registrierten ukrainischen Geflüchteten in privatem Wohnraum untergekommen sind. Die Kreisverwaltung hat dennoch innerhalb kürzester Zeit unter Leitung des Ersten Landesbeamten Matthias Frankenberg das Ankunftszentrum Ukraine in Meßstetten



aufgebaut und mit dem Regierungspräsidium in Betrieb genommen. Dort wird die Aufnahme und Versorgung von ukrainischen Geflüchteten an sieben Tagen die Woche gewährleistet. Im Moment werden dort auch ca. 70 dem Zollernalbkreis zugewiesene ukrainische Staatsangehörige im Rahmen der vorläufigen Unterbringung betreut. Im Zollernalbkreis leben im Moment mehr als 2.850 ukrainische Geflüchtete.

Zusammen mit der Erstaufnahme in der Verantwortung des Regierungspräsidiums wurden auf diesem Gelände insgesamt vier Gebäude (Block 3a/b, 13, 14, 15) für die Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten in der vorläufigen Unterbringung des Zollernalbkreises geplant. Jedes dieser Gebäude kann unter voller Auslastung ca. 150 Personen aufnehmen. Damit entlastet der Landkreis auch die Kommunen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Zuweisungen wird aktuell nur eines dieser Gebäude betrieben. Da der Zustrom erneut zugenommen hat, wird die Landkreisverwaltung nicht umhinkommen weitere Gebäude wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Unterbringung und Versorgung der aus der Ukraine Geflüchteten wird die öffentlichen Haushalte im Jahr 2024 weiterhin vor große zusätzliche Belastungen stellen. Es konnten viele Finanzierungsfragen mit dem Land Baden-Württemberg geklärt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss davonausgegangen werden, dass das Ankunftszentrum Ende März 2024 schließt. Daher ist eine Kalkulation der Aufwendungen für die VU des Ankunftszentrums für die Landkreisverwaltung gegenwärtig kaum möglich.

Ferner erhält der Landkreis für ukrainische Geflüchtete ebenfalls eine Kopfpauschale. Hierbei handelt es sich jedoch um die sogenannte „kleine“ Pauschale in Höhe von aktuell 5.096 €. Dieser Betrag wird jährlich um 1,5% angehoben. Dies bedeutet im Jahr 2024 erhält der Landkreis für zugewiesene ukrainische Geflüchtete pro Kopf eine Pauschale in Höhe von ca. 5.172 €. Gegenwärtig kann nicht seriös geschätzt werden, wie viele ukrainische Staatsangehörige tatsächlich dem Zollernalbkreis im Jahr 2024 zugewiesen werden. Bei gleichen Zugangszahlen kann von einem Betrag in Höhe von ca. 2,5 Mio. € ausgegangen werden.

Dieser Betrag muss nach Erhalt wie folgt aufgeschlüsselt werden:

- 46,38 % Leistungen
- 19,55 % Liegenschaften
- 14,07 % Krankenkosten
- 12,37 % Betreuungskosten

Im Rahmen der nachgelagerten Spitzabrechnung in den Jahren 2024 oder 2025 muss mit einer hohen Erstattung an das Land gerechnet werden.

4 Stabstelle Integration und Flüchtlingshilfe

Für 2024 sind zahlreiche Veranstaltungen, Workshops und Projekte geplant (z.B. Gedankenaustausch mit Moscheevereinen, Informationsveranstaltungen für



Ehrenamtliche im Bereich Integration, das Förderprogramm „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“, das Elternmentorenprogramm usw.).

Die Antragsstellung, Verwaltung und Abrechnung von Fördermitteln sind zentraler Bestandteil der Arbeit. Dies unter anderem im Rahmen des Förderprogramms „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“, der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Deutsch“ sowie der VwV Integrationsmanagement.

VwV Deutsch:

Im Jahr 2017 nahmen 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) über diese Verwaltungsvorschrift an Integrationskursen teil. Im Jahr 2018 waren es circa 100 TN. 2019 betrug die Zahl der TN über 200. Die Zahlen für 2020 waren aufgrund der Corona-Pandemie niedriger, dasselbe gilt für das Jahr 2021. Für das Jahr 2022 befand sich die Teilnehmerzahl auf dem Jahresniveau vor Corona. Aufgrund des neuen Chancenaufenthaltsrechtes bekommen die Sprachkursteilnehmenden direkten Zugang zum Integrationskurs über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Demzufolge sind die Teilnehmerzahlen deutlich rückläufig. Der Landkreis erhält vom Land eine Förderung von 60%. 40% der Kosten trägt der Landkreis.

Da der Erwerb der deutschen Sprache Grundpfeiler für eine erfolgreiche Integration darstellt, sind diese Mittel eine notwendige Investition, auch um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Migrationsbeirat im Zollernalbkreis

Im April 2019 konstituiert, engagieren sich die Mitglieder des Migrationsbeirates als Sprachrohr für Migranten und als Vermittler zwischen den Kulturen. Die vier Arbeitsgruppen, AG Sprache und Bildung, AG Interreligiöser Dialog, AG Soziales und AG Kommunikation bearbeiten verschiedene Themen und Projekte. Die Geschäftsführung ist bei der Integrationsbeauftragten angesiedelt.

Alle Investitionen im Bereich Integration dienen der gesamten Gesellschaft. Menschen, die integriert sind, die die gleichen Chancen auf Bildung und Teilhabe haben, tragen zum Allgemeinwohl bei.



Amt 44: Ordnungsamt

1 Fahrerlaubnisse

Im Bereich der Fahrerlaubnisse gilt es die Ergebnisse einer im Jahr 2021 begonnenen und Mitte 2022 abgeschlossenen Organisationsuntersuchung mit der Expertise und Erfahrung der neu installierten Sachgebietsleitung unter Führung der neuen Amtsleitung zusammenzuführen, um die Umstrukturierung und Verbesserung der Abläufe auf der Führerscheinstelle voranzutreiben. Unter anderem wurden hierzu im Balisana-Gebäude zusätzliche Räumlichkeiten angemietet und im Herbst 2023 ein Wartezimmer mit Infoschalter eingerichtet, um Anliegen von Bürgern ohne vorherige Terminvergabe abhandeln und den Kundenverkehr besser steuern zu können.

Der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger, die Fahrerlaubnisbehörde zu möglichst vielen Zeiten und möglichst sofort zu erreichen, ist deutlich spürbar. Auch spürbar ist, dass die Bürgerinnen und Bürger immer mehr Unterstützung für die Einreichung vollständiger Antragsunterlagen bedürfen. Für die telefonische Erreichbarkeit und Steuerung der telefonischen Anfragen wurde bereits eine eigene Hotline eingerichtet.

Die coronabedingt veranlassten Kontakteinschränkungen wurden im Laufe des Jahres 2023 nahezu vollständig aufgehoben. In einigen Bereichen ist daher wieder eine Kundenvorsprache ohne Termin möglich. Diese Termine sollen in Zukunft von den Mitarbeiterinnen des neu eingerichteten Infoschalters mitabgedeckt werden. Das Angebot des persönlichen Kontakts wird von den Kunden verstärkt angenommen und wird voraussichtlich im Jahr 2024 erneut zunehmen.

Auch wahrzunehmen ist, dass die Anzahl der Kundinnen und Kunden steigt, die Ihre Anträge sehr kurzfristig stellen und von einer umgehenden Antragsbearbeitung ausgehen. Bei der Bearbeitung dieser Anträge, ist aufgrund des häufig dann unmittelbar bevorstehenden Fristablaufs der bestehenden Erlaubnis, oder der Dringlichkeit des beantragten neuen Dokuments, Eile geboten.

Neben dem Kundenverkehr und der im Jahr 2022 hinzugekommenen Aufgabe des Umtauschs der vor dem 31. Dezember 1998 ausgestellten Papierführerscheine in fälschungssichere EU-Führerscheinkarten, stellt die Fahrerlaubnisbehörde insbesondere die steigende Anzahl von Anträgen auf Umschreibungen von ausländischen Fahrerlaubnissen in eine deutsche Fahrerlaubnis vor eine große Herausforderung.

Anträge auf Umtausch der Führerscheinkarte					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023 (1. HJ)
Umtausch ohne weitere Dienstleistung	1.169	567	2.876	6.030	2.382
Umtausch verbunden mit weiteren Dienstleistungen	221	228	209	312	163
Umtausche gesamt	1.390	795	3.085	6.342	2.545



Die im Jahr 2023 im Vergleich zu den Vorjahren verkürzten Bearbeitungszeiten, gilt es, auch ohne die zusätzliche Unterstützung anderer Mitarbeiter des Landratsamts im Wege der Amtshilfe, zu erreichen.

Um den dargestellten Kundenbegehren nach mehr Unterstützung gerecht zu werden, sowie eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, ist es notwendig, die personellen Kapazitäten für diese Dienstleistungen aufzustocken.

Für das Jahr 2024 wird - nach einer noch zu absolvierenden Testphase- angestrebt, ein Angebot, für die digitale Übermittlung einiger Führerscheinanträge zur Verfügung zu stellen. Ob dies zugleich zu einer Arbeitserleichterung führt, oder zunächst mit einem Mehraufwand verbunden ist, wird sich im Jahr 2024 zeigen. Im Hinblick auf den bereits stetig erfolgenden Abbau von Rückständen, welcher im Jahr 2024 gerade im Bereich der Fahreignungsprüfung weiter Thema bleiben wird, ist mit einer erhöhten Anzahl von Entscheidungen im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 zu rechnen. Da ein Großteil der Entscheidungen mit Gebühreneinnahmen verbunden ist, ist zu erwarten, dass die Gebühreneinnahmen entsprechend ansteigen werden. Der Planansatz für die Einnahme von Gebühren im Bereich der Fahrerlaubnisse von insgesamt 450.000 €, ist erneut einer der Hauptgründe für die zu erwartende positive Bilanz des Ordnungsamtes.

2 Gewerbe, Gaststätten, Waffen, Jagd

Auch 2024 stehen im Sachgebiet Gewerbe, Gaststätten, Waffen und Jagd die Sicherstellung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Aufgabenerledigung im Mittelpunkt. Für den Haushalt 2024 ist mit ähnlich hohen Gebühreneinnahmen wie im Jahr 2023 zu rechnen.

Wichtige Aufgabe des Sachgebiets ist zudem die beratende und unterstützende Tätigkeit der Gemeinden. Insbesondere bei der Neuverpachtung der Jagdbezirke auf kommunaler Ebene spielt diese Aufgabe, wie in den vergangenen Jahren, eine große Rolle.

Bereits im Jahr 2022 neu hinzugekommen ist das Bewachergewerbe und damit die Aufgabe der Führung des Bewacherregisters. Das Sachgebiet ist seither zuständig für die Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung von Bewacherpersonen. Im Jahr 2023 ist der Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten. Das Ziel des neuen Glücksspielstaatsvertrags ist die Überwachung, Regulierung und Begrenzung des Glücksspielangebots zum Jugend- und Spielerschutz sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspielen und die Lenkung des Spieltriebs der Bevölkerung in "geordnete Bahnen". Auch dieser Bereich fällt nunmehr in den Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets.

Die Entgegennahme und die Abholung von illegalen und zu vernichtenden Waffen beim Bürger und den Polizeidienststellen, ist ebenso ein wichtiger Bestandteil der Arbeit des Ordnungsamtes. Als kleinere Investition steht hier die Beschaffung eines neuen Waffenschanks an, welcher den gehobenen Sicherheitsbestimmungen genügt und genügend Stauraum für die zeitweise Verwahrung der abgegebenen Waffen schafft.



3 Ordnungswidrigkeiten

		Verkehrswi insg.	Eigene mobile u. stationäre Messungen	Übrige Verkehrswi	Sonstige Owi	Owi Corona	Fallzahlen gesamt	Einnahmen gesamt
2020	Fälle	11.536	8.539	2.997	618	105	12.259	607.107 €
	Einnahmen in €	ca. 430.000	ca. 230.000	ca. 200.000	ca. 166.000	ca. 13.000		
2021	Fälle	13.441	10.289	3.152	678	176	14.295	683.404 €
	Einnahmen in €	ca. 468.000	ca. 252.000	ca. 216.000	ca. 188.000	ca. 29.000		
2022	Fälle	9.843	5.947	3.896	778	3	10.624	749.934 €
	Einnahmen in €	ca. 523.000	ca. 235.000	ca. 289.000	ca. 224.000	ca. 2.500		
bis 31.8. 2023	Fälle	7.117	5.348	1.769	377	0	7.494	480.327 €
	Einnahmen in €	ca. 352.000	ca. 204.000	ca. 148.000	ca. 126.000	ca. 1.500		

Bei der Zentralen Bußgeldstelle des Landratsamts wurden 2022 10.624 Verfahren durchgeführt und dabei rund 750.000 € eingenommen. Den Löwenanteil stellten dabei die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit ca. 9.843 Fällen und Einnahmen in Höhe von rund 523.000 € dar. Durchschnittlich wurden hier pro Fall rund 53 € eingenommen. Bei den fallzahlenmäßig wesentlich weniger angefallenen sonstigen Ordnungswidrigkeiten (778) lagen die durchschnittlichen Einnahmen pro Fall hingegen bei etwas über 287 €.

Bis September 2023 wurden 7.117 Verkehrsordnungswidrigkeiten (davon 5.348 Verfahren aus den eigenen mobilen und stationären Geschwindigkeitsmessungen) und 377 Sonstige Ordnungswidrigkeiten bearbeitet. Die Einnahmen belaufen sich bis dahin bei den Verkehrsordnungswidrigkeiten auf rund 352.000 €. Dies entspricht einem Durchschnitt von ca. 50 € pro Fall. Auf die eigenen mobilen und stationären Geschwindigkeitsmessungen sind dabei rund 204.000 € entfallen (durchschnittlich 38 € pro Fall). Bei den Sonstigen Ordnungswidrigkeiten sind rund 126.000 € Einnahmen zu verzeichnen, was durchschnittlich 334 € pro Fall entspricht.

Insbesondere aufgrund der geringeren Fallzahlen bei den sonstigen Ordnungswidrigkeiten ist nach der Hochrechnung, Stand September 2023, im Haushaltsjahr 2023 mit geringeren Einnahmen als im Vorjahr zu rechnen. Prognostiziert mit ca. 720.500 € (ohne Soll-Ist-Reste-Liste). Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass im Haushaltsjahr 2023 der Planansatz leicht überschritten wird.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird in etwa mit Einnahmen in Höhe des Planansatzes 2023 gerechnet; womöglich kann das Ergebnis durch neue zusätzliche stationäre Messungen im Zollernalbkreis (Geislingen, Bisingen) jedoch leicht verbessert werden.



4 Heimaufsicht, Standesamtsaufsicht und Personenstandswesen

4.1. Heimaufsicht

Die Heimaufsicht überwacht derzeit 26 stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, 14 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und vier ambulant betreute Wohngemeinschaften. Anfang 2024 wird ein weiteres Pflegeheim in Albstadt seinen Betrieb aufnehmen außerdem ist für das Jahr 2024 eine Intensivpflege-Wohngemeinschaft in Planung.

Die stetige Verschärfung des Personalmangels in der Pflege, verbunden mit dem stetigen Anstieg an pflegebedürftigen Menschen im Zollernalbkreis, führt zu einem vermehrten Eingang an Beschwerden über die Zustände in den stationären Einrichtungen und führt zu einem erhöhten Handlungsbedarf der Heimaufsicht, der vermehrt im Erlass heimaufsichtsrechtlicher Anordnungen mündet.

4.2. Standesamtsaufsicht und Personenstandswesen

Im Sachgebiet Standesamtsaufsicht / Personenstandswesen mit Namensänderungsbehörde und Staatsangehörigkeitsfeststellungsbehörde sind im Haushalt 2024 mit Gebühreneinnahmen in ähnlich hohem Umfang wie in den Vorjahren zu rechnen.

Die untere Fachaufsichtsbehörde fungiert nicht nur als Kontrollorgan der 25 kreisangehörigen Standesämter, sondern dient viel mehr als Beratungsstelle für die oft schwierigen Amtspflichten der Standesbeamten und bestehenden Zweifelsfragen im deutschen und internationalen Privatrecht.

Neben den bekannten Tätigkeiten der Standesämter wie der Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, umfasst das Sachgebiet auch die Beurkundung von Vater- und Mutterschaftsanerkennungen, Beurkundungen von Namenserteilungen, nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens, Namenserkklärungen und Namensangleichungen, Kirchenaustrittserklärungen und Nachbeurkundungen von Personenstandsfällen die im Ausland erfolgt sind. Die größere Mobilität deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und die multikulturelle Bevölkerungsentwicklung in Deutschland führen im Standesamt zu immer größeren Herausforderungen, da es gilt, das internationale Privatrecht zu beachten und anzuwenden und den steigenden Fallzahlen gerecht zu werden.

Heimatstaatentscheidungen abgeschlossene Vorgänge			
2020	2021	2022	bis 08/2023
11	12	14	11

Nachbeurkundungen abgeschlossene Vorgänge			
2020	2021	2022	bis 08/2023
22	8	24	61



öffentlich-rechtliche Namensänderungen abgeschlossene Vorgänge			
2020	2021	2022	bis 08/2023
4	9	2	11

Zum 01.01.2025 tritt das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts in Kraft. Mit welcher Einnahmenreduzierung bereits im Haushaltsjahr 2024, aufgrund der ab 2025 vereinfachten Möglichkeiten der Namensänderungen gerechnet werden muss, lässt sich noch nicht abschätzen.

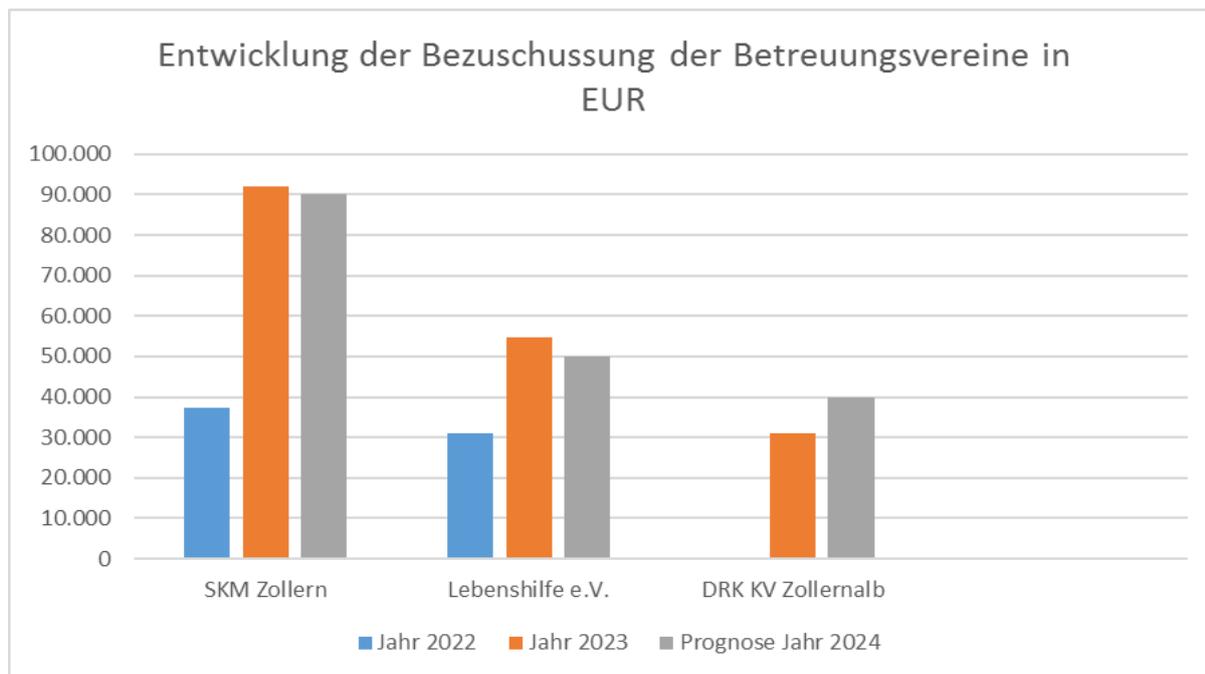
5 Betreuungen

Das Sachgebiet Betreuungen wurde zum 01.04.2023 aus dem Sachgebiet 444 herausgelöst und wird seither als eigenständiges Sachgebiet 445 geführt.

Zum 01.01.2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Zu den bisherigen Aufgaben der Betreuungsbehörde kamen aufgrund der Reform in erheblichem Umfang zusätzliche Aufgaben hinzu, bspw. wurde ein Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer/-innen eingeführt, bei dem jede Berufsbetreuerin und jeder Berufsbetreuer ein Sachkundenachweis sowie der Abschluss eines Versicherungsvertrags nachweisen muss, welches bei der Betreuungsbehörde angesiedelt wurde.

Nach der am 26.07.2023 verkündeten und mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums wurden die Leistungen für die Querschnittsförderung für Betreuungsvereine durch das Land Baden-Württemberg deutlich angehoben. Beispielsweise wurde die Grundförderung von zuvor 11.500 € pro Betreuungsverein (pro Vollzeitstelle) auf 24.000 € angehoben und die Fallpauschalen für die Vermittlung für jede auf Vorschlag oder Vermittlung des Betreuungsvereins neu bestellte ehrenamtliche Betreuung erhöht. Das Land geht dabei davon aus, dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen, da deren Tätigkeit in den Aufgabenbereich der Betreuungsbehörde fällt.

Die hierdurch dem Landkreis entstehenden Kosten von ca. 180.000 € waren bereits 2023 die Ursache für die im Vergleich zum Jahr 2022 um ca. 100.000 € gestiegenen Ausgaben des Ordnungsamts. In einer ähnlichen Größenordnung (180.000 €) wird sich eine an die Landesförderung angepasste leistungsbezogene Bezuschussung für das Jahr 2024 bewegen.





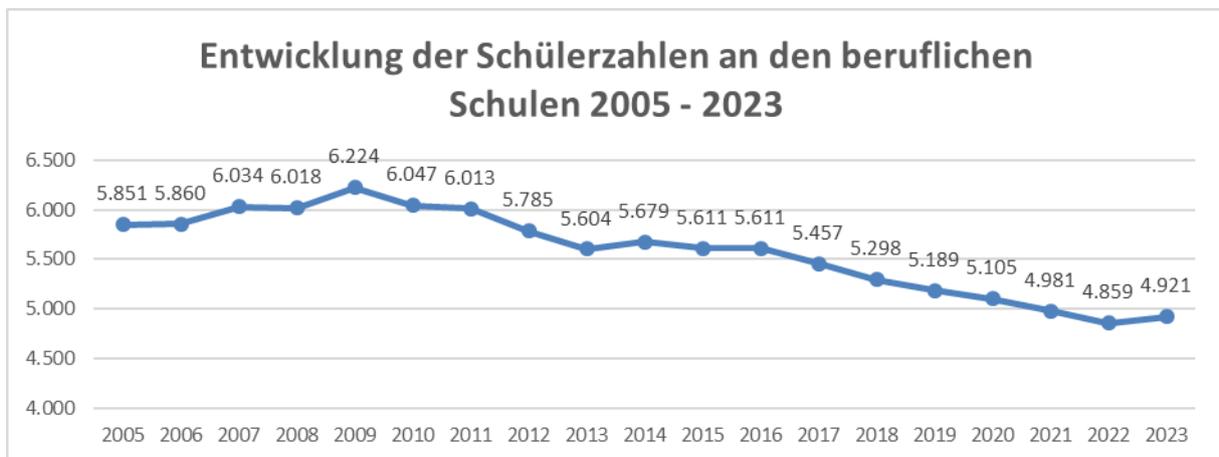
Amt 50: Haupt-, Kultur- und Schulamt

1 Schulen

1.1. Entwicklung der Schülerzahlen

Nach dem Stand der Hauptstatistik besuchen im Schuljahr 2023/24 insgesamt 4.921 SchülerInnen (Vorjahr 4.859) die beruflichen Schulen im Zollernalbkreis.

Die Zahl der Vollzeitschüler ist im Vergleich zum Vorjahr um 24 SchülerInnen gestiegen. Die Schülerzahlen der dualen Teilzeitbeschulung erhöhen sich ebenfalls um 38 SchülerInnen.



Die Schülerzahlen an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren steigen in den letzten Jahren an. 96 SchülerInnen besuchen die Rossentalschule Albstadt (Vorjahr 82), 86 SchülerInnen die Weiherschule Hechingen (Vorjahr 81). Die Sprachheilschule Balingen wird von 108 SchülerInnen besucht (Vorjahr 106).

1.2. Sachkostenbeiträge

Der Landkreis erhält zur teilweisen Deckung der Sachkosten vom Land Sachkostenbeiträge (SKB) zugewiesen. Maßgebend für die Zuweisung ist der vom Land jährlich festgesetzte Sachkostenbeitrag pro Schüler sowie die Schülerzahlen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik. Der Sachkostenbeitrag reduziert sich ab 2024 bei den beruflichen Schulen um 4 % (Teilzeit und Vollzeit). Die Beiträge für die SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Sprache steigen um 2 %, für SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden die Beiträge um 3 % erhöht.

Für VollzeitschülerInnen an den beruflichen Schulen belaufen sich die Beiträge ab 2024 auf 1.860 € (vorher 1.928 €) und für TeilzeitschülerInnen auf 742 € (vorher 769 €). Bei den SBBZen beträgt der Sachkostenbeitrag je SchülerIn 2.857 € (vorher 2.799 €) für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache und 6.610 € (vorher 6.415 €) je SchülerIn für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.



1.3. Schulbudgets

Das den Schulleitungen und dem Kreismedienzentrum zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellte Budget im Ergebnishaushalt beträgt rund 1.657.000 € (Vorjahr 1.930.000 €).

Aus dem Budget werden folgende Ausgabepositionen der Schulen bestritten:

- Geräte, Ausstattungsgegenstände
- Lehr- und Unterrichtsmittel
- Lernmittel und Schulbücher
- Werkstoffe, Arbeitsmittel
- Schülerbücherei
- Schulveranstaltungen, Schülerauszeichnungen
- Schweißunterricht
- Bürobedarf
- Bücher und Zeitschriften
- Telekommunikation
- Portokosten
- Öffentliche Bekanntmachungen

1.4. Finanzhaushalt

Neben dem Budgetanteil für die laufenden Schulausgaben im Ergebnishaushalt stehen den Schulleitungen und dem Kreismedienzentrum ebenfalls zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Haushalt 2024 insgesamt 458.000 € (Vorjahr 533.500 €) für die Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen mit einem Stückpreis über 1.000 € zur Verfügung.

1.5. Weitere Schulprojekte

Die Sprachheilschule Balingen wurde mit dem Beginn des Schuljahres 2023/2024 in eine Ganztageschule umgewandelt. Für die Nachmittagsbetreuung fallen erhöhte Ausgaben an.

Im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss im Mai 2023 wurden insgesamt zwei zusätzliche Stellen für AVdual-Begleitungen an den beruflichen Schulen genehmigt. Hierfür fallen zusätzliche Ausgaben für Sachkosten an.

Für die Schul-EDV wurden zusätzliche Mittel für die Erneuerung der Telefonanlagen eingeplant. Die Fördergelder des DigitalPaktes wurden bereits ausgeschöpft.



Amt 51: Personalamt

1 Personalausgaben

Die Personalkosten sind im Ergebnishaushalt der Kontengruppe 40 „Personalaufwendungen“ zugeordnet. Darin enthalten sind neben der Besoldung der Beamten, der Vergütung der Tarifbeschäftigten, Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversorgung auch die Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte in Form der „Allgemeinen Umlage“ sowie die Beihilfeumlage für Beamte („Besondere Umlage“), die an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) entrichtet werden. Darüber hinaus gehören aus dem Bereich „sonstige ordentliche Aufwendungen“ (Kontengruppe 44) das Sachkonto 44110000: „sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen“ und das Sachkonto 44210000: „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit“ zu den vom Personalamt bewirtschafteten Mitteln.

Die Personalkosten für 2024 setzen sich zusammen aus:

Personalaufwendungen:	55.320.500 €
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	286.300 €
Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	<u>140.000 €</u>
Gesamtpersonalkosten:	55.746.800 €

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 40) steigen von 50.425.400 € (Planansatz 2023) um 4.895.100 € (9,7 %) auf 55.320.500 €. In diesen Kosten sind 11,5 neue Stellen enthalten. Die Kostensteigerungen werden im Übrigen ganz überwiegend durch die Tarifsteigerungen aufgrund des Tarifabschlusses vom April 2023 verursacht.

1.1. Versorgungs- und Beihilfeumlage

Die in den Personalaufwendungen enthaltene „**Allgemeine Umlage**“ an den **Kommunalen Versorgungsverband (KVBW)** umfasst die Versorgungsumlage für die aktiven Beamten und die Pensionäre einschließlich der Abdeckung des umlagepflichtigen Beihilfeaufwands für die Versorgungsempfänger. Außerdem wird im Rahmen der Allgemeinen Umlage die Versorgungslastenteilung abgewickelt. So werden jeweils **die Abfindungen des Vorjahres** nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (bei Versetzungen zwischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn) und nach der Vereinbarung zum Verwaltungsreformgesetz (Zu- bzw. Abgänge von der „VRG-Aktivenliste“) als Bemessungsgrundlage bei der Allgemeinen Umlage in Anrechnung gebracht. Die Höhe der Abfindung ist abhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und dem Alter des Beamten/der Beamtin zum Zeitpunkt der Versetzung bzw. des Listenwechsels. Da die Entwicklung der Versetzungen von Beamtinnen und Beamten zum Landkreis oder vom Landkreis zu anderen Dienstherrn im laufenden Jahr zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung für das Folgejahr nicht abschließend bekannt ist, lässt sich der Umfang der Abfindungszahlungen nur sehr schwer kalkulieren. Für das Jahr 2024 wird bei der



allgemeinen Umlage an den KVBW mit Aufwendungen von insgesamt rund 5,67 Mio. € (Planansatz Vorjahr 2023: 5,31 Mio. €) gerechnet.

1.2. Tarif- und Besoldungserhöhungen

Nach Auslaufen des **Tarifvertrags für den kommunalen öffentlichen Dienst** zum 31.12.2022 fanden Anfang 2023 Tarifverhandlungen statt, die im April 2023 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen wurden: Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von 1.240 € im Juni 2023 und je 220 € von Juli 2023 bis Februar 2024 auf Basis von Vollzeitbeschäftigten (insgesamt 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei). Ab März 2024 werden die **Tarifentgelte** um einen Sockelbetrag von 200 € erhöht mit anschließender Steigerung um 5,5 % (mindestens jedoch 340 €). Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten bis 31.12.2024. Die anteilige Inflationsausgleichszahlung in den Monaten Januar und Februar sowie die ab März 2024 vorgesehene Anhebung des Tabellenentgelts führt nach Angaben des Kommunalen Arbeitgeberverbands im Jahr 2024 zu Mehrkosten von 10,54 %. Die dauerhaften Mehrkosten durch diesen Tarifabschluss werden vom Kommunalen Arbeitgeberverband mit 11,7 % angegeben. Die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) einigte sich im Dezember 2023 auf folgenden Tarifabschluss für die **Beschäftigten der Länder**: Zum 1. November 2024 werden die Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 € angehoben, zum 1. Februar 2025 erfolgt eine weitere Anhebung um 5,5 %. Zudem wird eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 3.000 €, beginnend mit einer Rate von 1.800 € für Dezember 2023 und zehn weiteren Raten von jeweils 120 € bis Oktober 2024 gezahlt. Die Laufzeit des Tarifabschlusses beträgt 25 Monate bis 31.10.2025.

Das Ergebnis soll zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden. In der Personalkostenhochrechnung für 2024 wurde bei den Beamten eine prognostizierte Steigerung um 6 % zugrunde gelegt, was im Wesentlichen den Auswirkungen des Tarifabschlusses der Tarifgemeinschaft der Länder im Jahr 2024 entspricht. Außerdem wurde bei der Hochrechnung 2024 wie im Vorjahr für vorübergehende Vakanzstellen auf zum 1.1.2024 freie und in 2024 geplant freiwerdende Planstellen ein pauschaler Abschlag von 25 % der durchschnittlichen Personalkosten für 2024 bei der jeweiligen freien Stelle eingerechnet. Die Gesamtsumme des Abschlags beläuft sich auf 696.500 €.

1.3. Sonstige Personalaufwendungen und Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

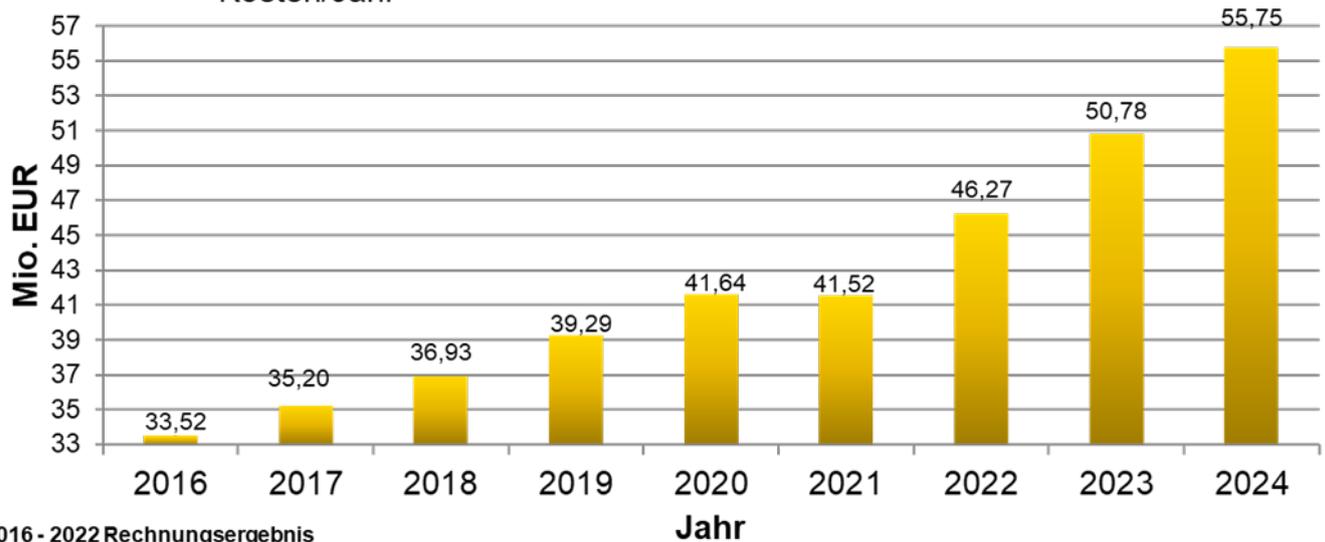
Die „sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen“ und „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit“ (Kontengruppe 44) erhöhen sich von 351.800 € um 74.500 € auf 426.300 €. Insbesondere schlagen hier neben den **Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit** die jährlich steigenden Kosten für die **Stellenausschreibungen** zu Buche. Zu dieser Kontengruppe gehören zudem Aufwendungen für **Gemeinschaftsveranstaltungen** wie z.B. Personalversammlung und Mitarbeiterfest bzw. Betriebsausflug sowie sonstige Geschäftsaufwendungen z.B. für die Wasserspender in den Teeküchen der Dienststellen. Die Landkreisverwaltung unterstützt im Rahmen der **Gesundheitsförderung** seit Mai 2023 zudem die Mitgliedschaft von Mitarbeitenden bei EGYM Wellpass und den Besuch sonstiger Fitnesskurse durch einen Zuschuss von max. 25 € pro Monat,



davon 10 € aus dem Personalhaushalt und im Übrigen finanziert durch eine Vorwegentnahme aus dem Budget der leistungsorientierten Bezahlung (alternatives Entgeltanreizsystem nach § 18a TVöD). Zudem hat die Landkreisverwaltung im Jahr 2023 das Jobradleasing eingeführt. Die Mitarbeitenden erhalten aufgrund der beim Landkreis mit der Entgeltumwandlung entstehenden Ersparnis beim Arbeitgeberaufwand durch geringere Sozialversicherungsbeiträge einen Zuschuss von 15 % auf die monatliche Leasingrate.

Personalkostenentwicklung 2016 – 2024

Kosten/Jahr



2016 - 2022 Rechnungsergebnis
2023 Planansatz
2024 Planansatz: + 11,50 neue Stellen, Stand 11.12.2023



2 Stellenplan 2024

Der Stellenplan 2024 umfasst **718,67 Stellen** (2023: 707,17 Stellen). Es wurden insgesamt 11,5 neue Stellen im Stellenplan eingeplant. Damit hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2023 im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan 2024 die am 12.12.2022 für die Jahre 2023 und 2024 beschlossene **Stellenobergrenze** von 707,17 Stellen für weitere 11,5 Stellen geöffnet. Davon entfallen 11,0 Stellen auf zwingende Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung.

2.1. Stellenzugänge 2024

Die Stellenzugänge 2024 verteilen sich auf die Fachämter wie folgt:

	Fachamt	Begründung	Entgelt-/ Besol- dungs- gruppe
	Zuwanderung und Integration		
+ 4,00	Hausmeister Unterbringungsbe- hörde <u>mit KW-Vermerk</u>	Hausmeister vorläufige Unter- bringung und Verstärkung Team Beckstraße Balingen (Steigende Zahl an Wohn- heimplätzen in den Gemein- schaftsunterkünften. Refinan- zierung durch das Land (Spitzabrechnung)	EG 5 TVöD
+ 1,00	Wohnheimleitung/Unterbringungs- verwaltung vor Ort <u>mit KW-Vermerk</u>	Refinanzierung durch das Land (Spitzabrechnung)	EG 9a TVöD
+ 1,00	Sachbearbeitung Unterbringungs- verwaltung <u>mit KW-Vermerk</u>	Zunahme der in den Gemein- schaftsunterkünften unterzu- bringenden Geflüchteten. Re- finanzierung durch das Land (Spitzabrechnung)	EG 7 TVöD
+ 1,00	Sachbearbeitung gehobener Dienst Ausländerbehörde <u>mit KW-Vermerk</u>	Steigende Fallzahlen und zu- nehmende Bearbeitungskom- plexität. Refinanzierung bis zu 30 % über Verrechnung im Rahmen der gemeinsamen Ausländerbehörde mit der Stadt BL.	BesGr. A10



+ 1,00	Sachbearbeitung mittlerer Dienst Ausländerbehörde <u>mit KW-Vermerk</u>	Senkung des Fallzahlen- schlüssels erforderlich. Refinanzierung bis zu 30 % über Verrechnung im Rahmen der gemeinsamen Ausländer- behörde mit der Stadt BL.	BesGr. A 9 / EG 9a TVöD
+ 1,00	Sachbearbeitung Frontoffice Aus- länderbehörde <u>mit KW-Vermerk</u>		EG 5 TVöD
+ 2,00	Sachbearbeitung Asylbewerberleis- tungsbehörde vorläufige Unterbrin- gung <u>mit KW-Vermerk</u>		EG 9a TVöD
	Personalrat		
+ 0,50	Freistellung Personalratsmitglieder	Anspruch auf 2,00 VZÄ Frei- stellung, bislang nur 1,50 Stel- len im Stellenplan. Personal- ratswahl 2024	

Diese 11,5 zusätzlichen Stellen verursachen **Personalaufwendungen in Höhe von ca. 760.700 €**. Der **Kostenersatz** für die vollumfänglich refinanzierten Stellen (vier Hausmeister vorläufige Unterbringung, Wohnheimleitung und Sachbearbeitung Unterbringungsverwaltung) beläuft sich auf rd. 348.200 €.

2.2. „nachrichtliche“ Stellen im Stellenplan

Nachrichtlich sind im Stellenplan die Klinikbeamten der Zollernalb Klinikum gGmbH aufgeführt. Nach Eintritt eines Beamten in den Ruhestand ohne Nachbesetzung der Stelle verbleibt noch eine Stelle. Zudem zählt die Abordnung eines Beamten zum Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zu den nachrichtlichen Stellen. Die Personalkosten sind im Personalhaushalt enthalten und werden, wie die Aufwendungen für das an das Jobcenter und das vom Kreisarchiv zur Aufbereitung von Gemeindearchiven „ausgeliehene“ Personal, dem Landkreis ergebnisneutral erstattet.



3 Ausbildung

Das Landratsamt Zollernalbkreis bietet als öffentlicher Arbeitgeber mit vielseitigen Aufgabenbereichen ein breites Spektrum an Ausbildungsberufen und Studiengängen an. Die Anzahl der Auszubildenden und Studierenden, die jährlich beim Landratsamt in das Berufsleben starten, steigt kontinuierlich an. Während bis zum Jahr 2004 insgesamt rund 27 Auszubildende im Landratsamt ihre Ausbildung absolvierten, waren es nach der Verwaltungsreform im Jahr 2005 bereits 46 und im Ausbildungsjahr 2024 stehen voraussichtlich rund 60 Auszubildende in einem Studien- bzw. Auszubildendenverhältnis - bezogen auf alle Ausbildungs- und Studienjahrgänge (i.d.R. drei Jahre). Zur weiteren Bedarfsdeckung soll diese Entwicklung bei entsprechender Bewerberlage so fortgeführt werden. Den Auszubildenden wird nach persönlicher und fachlicher Eignung gemäß dem Tarifvertrag für Auszubildende im Anschluss an die Ausbildung zunächst ein Jahresvertrag angeboten. Bei einem Abschluss mit der Note gut und entsprechenden Beurteilungen bei den Praxiseinsätzen werden die Auszubildenden bei vorhandener Stelle unbefristet übernommen.

Ausbildungsberufe:

- Verwaltungsfachangestellte/r - verkürzte Ausbildung mit 2,5 Jahren
- Verwaltungswirt – Beamter/Beamtin im mittleren Verwaltungsdienst
- Vermessungstechniker/in
- Straßenwärter/in
- Fachinformatiker/in für Systemintegration

Duale Studiengänge:

- Bachelor of Arts - Public Management - (gehobener Verwaltungsdienst)
- Bachelor of Arts - Soziale Arbeit - Vertiefungsrichtung „Jugend-, Familien- und Sozialhilfe“
(Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Villingen-Schwenningen)
- Bachelor of Science - Wirtschaftsinformatik - Vertiefungsrichtung Verwaltungsinformatik (DHBW Villingen-Schwenningen)
- Bachelor of Science - Sicherheitswesen - zwei Vertiefungsrichtungen: Umwelttechnik und Arbeitssicherheit (DHBW Karlsruhe)



- Bachelor of Engineering - Bauingenieurwesen (DHBW Mosbach)
- Bachelor of Engineering - Geodäsie - Vertiefungsrichtung Vermessung und Geoinformatik (Technische Hochschule Stuttgart) mit anschließendem Vorbereitungsdienst gehobener vermessungstechnischer Dienst

Vorbereitungsdienste:

- Gehobener Verwaltungsdienst (3. Ausbildungsjahr)
- Mittlerer vermessungstechnischer Dienst
- Mittlerer Dienst (Ausbildung zum Straßenmeister)
- Gehobener vermessungstechnischer Dienst
- Gehobener landwirtschaftlicher Dienst
- Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

Soziales Jahr:

- Freiwilliges Soziales Jahr an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- Freiwilliges Soziales Jahr beim Jugendreferat

Praktika und Ausbildungskooperationen:

- Rechtsreferendare, Baureferendare, Vermessungsreferendare
- Praktikanten in nahezu allen Bereichen der Verwaltung, mit teilweiser Betreuung der Bachelorarbeit
- Praktikanten im Bereich Forstwirtschaft
- Umschulung zum Straßenwärter mit der Ausbildungs- und Berufsförderungsstätte in Albstadt (ABA)

Praktika zur Berufsorientierung:

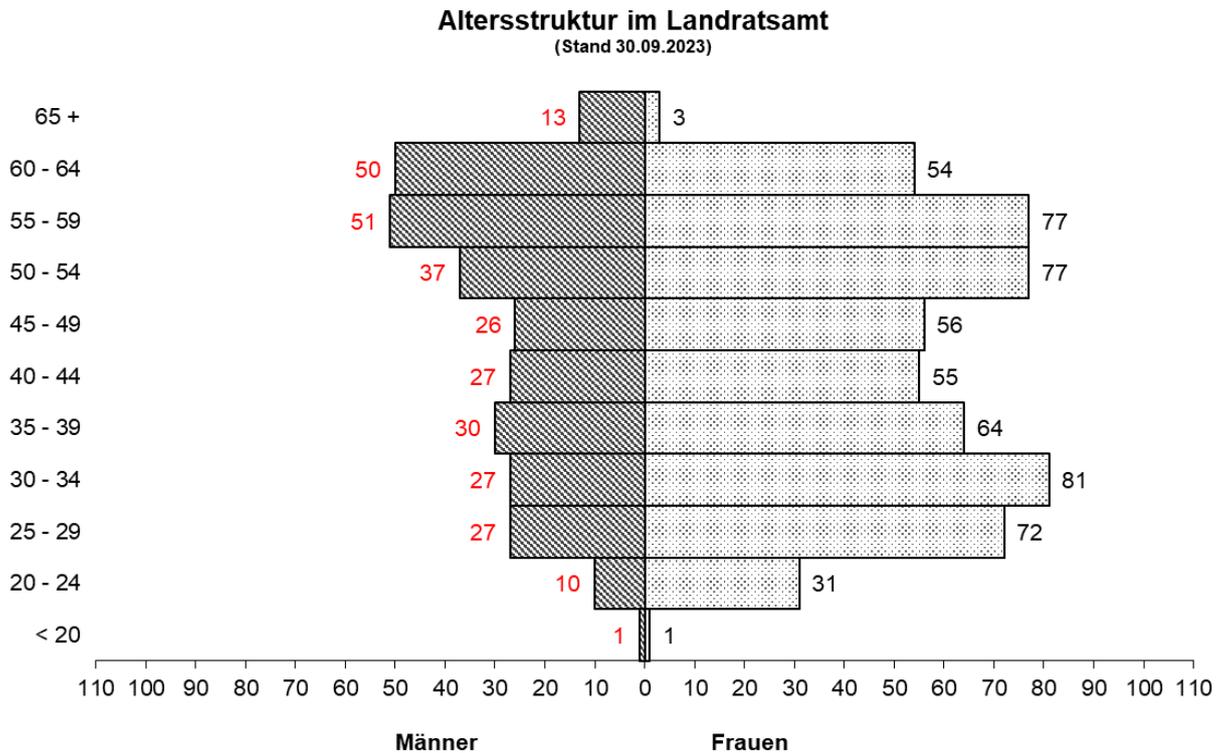
- BORS – Berufserkundung der Realschulen
- BOGY – Berufserkundung der Gymnasien
- Sonstige Praktikanten im Rahmen der allgemeinen Schulbildung und des Studiums

4 Fortbildung

Der **fachliche Fortbildungsbedarf** der Mitarbeitenden wird beim Landratsamt dezentral in den Fachämtern ermittelt und die fachlichen Fortbildungen entsprechend angeboten und organisiert. Seit dem Jahr 2021 werden die Fortbildungsangebote für **fachübergreifende Fortbildungen** über die eLearning Plattform "Campus ZAK" in digitalisierter Form bereitgestellt. Hier werden unter anderem zielgruppenspezifische Angebote für neue Mitarbeitende, Wiedereinsteigerinnen, Führungskräfte, Sekretariats- und Assistenzpersonal oder auch Mitarbeitende mit schwierigem Publikumsverkehr unterbreitet. Das Landratsamt öffnet sein Fortbildungsangebot auch für Mitarbeitende der Städte und Gemeinden im Zollernalbkreis. Für die fachübergreifenden Fortbildungen, eine Seminarreihe für die mittlere Führungsebene und die Aufstiegsweiterbildungen der Mitarbeitenden stehen 2024 50.000 € zur Verfügung.



5 Altersstruktur und demographische Entwicklung, Maßnahmen



Durch den demografischen Wandel und die Gehaltsstruktur des öffentlichen Dienstes wird es zunehmend schwieriger, gutes und qualifiziertes Personal zu gewinnen, sowohl in verwaltungstypischen als auch in „verwaltungsfremden“ Berufen. Die Arbeitsplätze im Landratsamt bringen zum Teil sehr spezifische Anforderungen mit sich. Für die Personalverwaltung gilt es, in den verschiedenen Bereichen ausreichend Fachkräfte zu gewinnen sowie gutes Personal zu halten und zu fördern. Die Entwicklung einer Personalmarketingstrategie wird hierzu unerlässlich sein. Hierfür hat die Verwaltung einen Betrag von 50.000 € in den Haushalt 2024 eingestellt.

Im Stellenplan sind nach wie vor zwei Traineestellen für den gehobenen Dienst enthalten, damit die Verwaltung junge und gut ausgebildete Bachelor im gehobenen Verwaltungsdienst, soweit diese am Markt verfügbar sind, unmittelbar nach Abschluss des Studiums einstellen und in verschiedenen Bereichen zur Unterstützung z.B. bei temporär erhöhtem Arbeitsanfall und für länger dauernde Krankheitsvertretungen einsetzen kann.

In den kommenden zehn Jahren werden rund 194 Mitarbeitende des Landratsamtes das Rentenalter (67. Lebensjahr) erreichen. Eine besondere Herausforderung für die nächsten Jahre wird es sein, die durch Altersabgänge freiwerdenden Stellen mit qualifiziertem Personal nachzubesetzen.

Die Verwaltung versucht bereits bislang, mit verschiedenen, unter anderem im Personalentwicklungskonzept (PEK) enthaltenen Maßnahmen die Attraktivität des Landkreises als Arbeitgeber zu steigern. Innerhalb der Verwaltung wird ein Personalentwicklungsprogramm angeboten. Im Rahmen dessen wird die Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen wie z.B. dem Aufstiegslehrgang für den gehobenen Dienst und dem



Lehrgang zum Verwaltungsfachwirt (seit 2018 an der Bezirksschule Zollernalbkreis) finanziell und zeitlich unterstützt.

Nach Abschluss der dritten Auflage des „Führungskräftenachwuchsprogrammes“ im Jahr 2023 ist nun eine Seminarreihe für die mittlere Führungsebene (Sachgebietsleitungen) in Planung.

Darüber hinaus wird mit sportlichen Aktivitäten (Betriebssportangebote), betrieblichem Gesundheitsmanagement, Besuchung der Mitgliedschaft in Fitnessstudios, Arbeitgeberzuschuss zum Deutschlandticket als Jobticket, Jobradleasing, flexiblen Arbeitszeiten, Mobilarbeit, internem Fortbildungsprogramm, Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung, einer strukturierten Einarbeitung und vielem mehr versucht, gute Mitarbeitende zu gewinnen und zu halten.



Amt 53 Digitalisierung

1 Breitbandausbau

1.1. Backbone

In den letzten beiden Jahren wurde für zehn Städte und Gemeinden über einen Generalübernehmer das Backbone-Netz gebaut. Bis Ende 2023 wird im Zollernalbkreis das Backbone-Netz zu 95% fertiggestellt sein. Die Städte und Gemeinden haben dann seit 2008 eine Backbone-Trasse von ca. 216 km Gesamtlänge erstellt. Derzeit wird noch in den Kommunen Burladingen, Haigerloch und Schömberg-Schörzingen am Backbone gebaut.

Die zehn Städte und Gemeinden investierten in das Generalübernehmerprojekt ca. 20 Mio. €. Diesen Kosten stehen ca. 8 Mio. € Landesförderung entgegen. Die Fördermittel sind bewilligt, 5 Mio. € wurden bereits abgerufen.

1.2. FTTB-Ausbau (Glasfaser bis an jedes Gebäude)

Neben dem Backbone-Projekt laufen 32 kommunale FTTB-Projekte (Fiber to the Building – Glasfaser bis an jedes Gebäude). Vorwiegend werden hier Schulen, einige Gewerbegebiete, die sogenannten „weißen Flecken“ (Versorgung < 30 Mbit/s) und „graue Flecken“ (Versorgung < 100 Mbit/s) an das Glasfasernetz angebunden. Die Städte und Gemeinden im Zollernalbkreis investieren rund 65 Mio. €. Für diese Projekte erhalten sie bis zu 90% Förderung von Bund und Land. Für alle Projekte liegt ein vorläufiger Bewilligungsbescheid vor.

1.3. Weiteres Vorgehen

1.3.1. Fusion Komm.Pakt.Net und OEW Breitband GmbH

Die Oberschwäbischen Elektrizitätswerke (OEW) haben in 2022 die OEW Breitband GmbH gegründet, um die Kommunen beim Breitbandausbau zu entlasten.

Voraussetzung für die Unterstützung durch die OEW Breitband GmbH beim innerörtlichen Ausbau ist ein bestehendes Backbone-Netz. Die OEW Breitband GmbH kann, wie alle Kommunen Bundes- und Landesfördermittel in Höhe von bis zu 90% erhalten.

Komm.Pakt.Net und die OEW Breitband GmbH streben eine Fusion an, damit in Zukunft noch weitere Synergien genutzt werden können.

1.3.2. Breitbandausbau durch die OEW-Breitband GmbH

In Albstadt, Bitz, Haigerloch (Bad Imnau, Weildorf, Bittelbronn), Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld (Rosenfeld, Isingen, Leidringen, Heiligenzimmern) und Schömberg ist in den nächsten Jahren der Ausbau der „dunkelgrauen Flecken“ (Versorgung <500 Mbit/s) durch die OEW Breitband GmbH geplant. Die notwendige Markterkundung wurde bereits durchgeführt und die Förderanträge für die genannten Kommunen sind gestellt.

1.3.3. Eigenwirtschaftlicher Ausbau

Auch beim eigenwirtschaftlichen Ausbau legt der Zollernalbkreis zu. Bei der letzten Markterkundung hat die NetCom BW in Bisingen (Wessingen), Burladingen, Geislingen, Grosselfingen und Haigerloch- Trillfingen & -Hart einen eigenwirtschaftlichen Ausbau angekündigt. In Geislingen hat der Bau bereits begonnen.

Die Deutsche Glasfaser hat 2021 in der Gemeinde Rangendingen den eigenwirtschaftlichen Ausbau angekündigt. Im Januar 2022 wurde im Gemeinderat der Ausbau durch die Deutsche Glasfaser beschlossen. Baubeginn der überörtlichen Trassen war im Juli 2023. Der innerörtliche Ausbau ist für Herbst 2023 geplant. Dabei soll das kommunale Backbonenetz mitverlegt werden.

1.3.4. Kommunaler Ausbau durch die Städte und Gemeinden

Mit der dritten Säule des Breitbandausbaus im Zollernalbkreis, dem Ausbau durch die Städte und Gemeinden, bauen Dautmergen und Dormettingen derzeit ihr kommunales Glasfasernetz weiter aus. Hier werden die dunkelgrauen Flecken erschlossen. Beide Projekte sind bereits gestartet.

Die Kosten für die Unterstützung der Städte und Gemeinden durch den Zollernalbkreis sind unter Produktgruppe 5360-53 dargestellt.



2 Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

2.1. Sichere IT-Infrastruktur

Die **Informationssicherheit** spielt weiterhin eine zentrale Rolle.

Mit dem Aufbau digitaler Prozesse haben Störungen oder der Ausfall ganzer IT-Systeme enorme Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb.

Seit 2021 ist bei der Landkreisverwaltung ein **Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS)** vorhanden. Über einen verwaltungsinternen Informationssicherheits-Lenkungsausschuss (ISLA) werden alle Maßnahmen zur IT-Sicherheit zentral gesteuert.



Regelmäßige Penetrationstest und die fortlaufende Sensibilisierung der Mitarbeitenden sind notwendig, um die Barrieren für Angreifer möglichst hoch zu halten.

Im Bereich der Früherkennung und Hackerabwehr sind für den **Ausbau der Firewallsysteme** 100.000 € und für ein Versionsupgrade eines zentralen IT-Systems 40.000 € vorgesehen.

In den letzten Monaten mussten in der IT-Abteilung vier Personalstellen nachbesetzt werden. Diese Personalwechsel erfordern neben der Einarbeitung auch die Aneignung von Spezialwissen bei den neuen Mitarbeitenden. Bis zur vollständigen Einarbeitung sind vor allem im Bereich der kritischen IT-Systeme sowie im Netzwerkbereich zusätzlich externe Dienstleistungen notwendig. Für Aus- und Fortbildung der neuen Administratoren sind 33.000 € eingeplant. Für externe Unterstützung werden insgesamt 70.000 € benötigt.

Verbunden mit der Einführung der eAkte und dem Ausbau der Mobilarbeit erhöht sich für die Mitarbeitenden der Bedarf ortsunabhängig auf Akten und Fachanwendungen zuzugreifen. Für die sichere Einwahl werden weitere 100 VPN-Lizenzen benötigt. Die Kosten hierfür liegen bei 36.000 €.

Im Netzwerkbereich stehen größere **Ersatzbeschaffungen** an. So sind in die Jahre gekommene Netzwerkverteiler, die ab Mitte 2024 nicht mehr mit Sicherheits-Updates versorgt werden können („Out of Support“), durch eine neue Generation an **aktiven Netzwerkkomponenten** zu ersetzen. Für die Beschaffungsmaßnahmen sind insgesamt 80.000 € notwendig.

Dasselbe gilt für ältere mobile Endgeräte (Tablets und Smartphones), für die es ab 2024 keine Updates mehr gibt. Hier sind für die Ersatzbeschaffung innerhalb der Landkreisverwaltung 40.000 € und für die Ersatzbeschaffung der **iPads des Kreistages** 50.000 € veranschlagt.

2.2. Digitalisierung / Mobiles Arbeiten

Der Betrieb des **Dokumenten-Management-Systems enaio** schlägt aktuell mit Softwarekosten in Höhe von 288.000 € (jährliche Lizenz- und Wartungskosten) zu Buche. Für die e-Akten-Anbindung weiterer Fachanwendungen sind insgesamt 133.000 € eingeplant. Die Kosten für den laufenden Betrieb der bereits **eingeführten enaio-Schnittstellen zu Fachanwendungen** belaufen sich auf 82.000 €.

Mit der steigenden Digitalisierung steigt der Bedarf an Speicherplatz. Für die **Erweiterung des zentralen Speichersystems** sind 60.000 € notwendig.

Lizenzkosten richten sich häufig nach der Leistungsfähigkeit der Server. Je nach Prozessortyp sind mit dem Umstieg auf leistungsfähigere Geräte auch höhere Lizenzgebühren fällig. Dadurch erhöhen sich allein die laufenden Kosten für Microsoft-Lizenzen in 2024 um 70.000 €.

Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sollen durch den Einsatz von **Notebook-Arbeitsplätzen** erweitert werden. Für die Beschaffungen in 2024 stehen 191.000 € zur Verfügung.

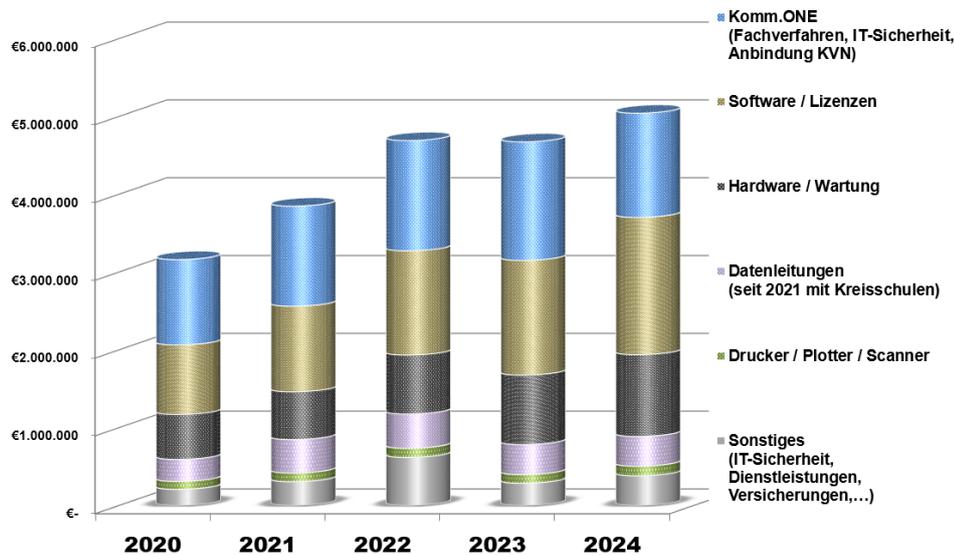


2.3. Neue Anwendungen und Module

Mit der geplanten Ablösung aller Notes-Anwendungen wäre ab 2026 der Weg frei, um auf ein **neues E-Mail-System** umzusteigen. Dieser Schritt ist mit umfangreichen Vorarbeiten verbunden, so dass rechtzeitig mit der Prüfung und Grundplanung zur Migration begonnen werden muss. Für **externe Beratungsleistungen** und eine Migrationsplanung sind 60.000 € eingeplant.

2.4. Kostenentwicklung IuK

Mit rund 1.480.000 € sind die Ausgaben für unser kommunales Rechenzentrum Komm.ONE weiterhin der größte Kostenblock. Entsprechend den Informationen der Komm.ONE wurden die Fallpreise mit einer Erhöhung von rund 8% kalkuliert.



Die Gesamtkosten zum Vorjahr steigen um 6,3%.

3 Digitalisierung

3.1. Umsetzung der Digitalisierungsstrategie

Die Digitalisierungsstrategie wurde nach der Kreistagssitzung am 20. März 2023 veröffentlicht. Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung sind die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen. Bei der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie kommen auch für die Verwaltung neue Vorgehensweisen zum Einsatz. Für komplexe Aufgaben wird die Methode von „Objectives and Keyresults“ angewendet. Andere Aufgaben werden in Projekten oder im Tagesgeschäft ebenfalls auf die strategischen Ziele ausgerichtet. Derzeit erfolgt die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie „on Top“ zum Tagesgeschäft.

Folgende Themen wurden bereits gestartet bzw. erfolgreich abgeschlossen:

- Ausbildung von IT-Key-Usern in den Fachämtern
- Einführung eines neuen Ticketsystems
- Einrichtung eines mobilen Schulungswagens



- Entwicklung einer digitalen Willkommenschulung für neue Mitarbeitende
- Einführung einer Aufgabenverwaltung/Projektmanagement
- Entwicklung eines Konzeptes zur Prozessoptimierung

3.2. Einführung der eAkte

Bei der Einführung der eAkte kommen mit jedem einzuführenden Fachamt neue Besonderheiten hinzu. Bis Ende 2023 werden voraussichtlich ca. 450 User mit enaio arbeiten. Aufgrund neuer Erkenntnisse und zur richtigen Nutzung der Anwendung und Aktenführung soll enaio im ersten Quartal 2024 bei den bereits umgestellten Ämtern optimiert und die Neuerungen in Workshops ergänzend geschult werden. Erst ab Quartal 2 / 2024 werden weitere Ämter eingeführt.

3.3. Nachverscannung von Akten

Die Nachverscannung der Akten ist ein erheblicher Kostenfaktor. Aus diesem Grund wird die Notwendigkeit bei der Einführung der eAkte intensiv geprüft. Mit der Digitalisierung der Versorgungsakten wird noch im Jahr 2023 begonnen. Die Verscannung des Liegenschaftskatasters wird auf drei Jahre verteilt und mit jeweils 200.000 € pro Jahr veranschlagt.

3.4. Umsetzung Online-Zugangsgesetz

Für die Umsetzung eigener Prozesse im Rahmen des Online-Zugangsgesetzes stehen keine Ressourcen zur Verfügung. Alle Prozesse, die vom Land oder in Arbeitsgruppen entwickelt werden und für uns sinnvoll sind, werden direkt freigeschalten. Zum leichteren Auffinden wurden die Online-Dienste auf der Homepage im Fokus platziert.



Stabstellen

1 Geschäftsstelle Kreistag

Die Geschäftsstelle Kreistag bereitet die **Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse** vor. Neben der Jahresplanung der Sitzungstermine gehören die Protokollführung und Sitzungsgeldabrechnung zu den Hauptaufgaben. Zusätzlich ist die Geschäftsstelle zentraler Ansprechpartner für den **digitalen Sitzungsdienst „Mandatos“**. Für das Jahr 2024 sind 4 Sitzungsrunden geplant. Hinzu kommt die Konstituierende Sitzung nach der Kommunalwahl.

Am 8. Januar 2024 findet die **Neujahrssitzung des Kreistags** in der Stadthalle Balingen, mit Gastredner Andreas Schell (Vorstandsvorsitzender EnBW), statt.

Zusätzliche Aufgabenschwerpunkte sind **Sonderaufgaben**, wie die Organisation und Begleitung von Bürgerversammlungen, Kreisbesuchen und weiteren **Veranstaltungen des Landkreises, Grußworte** in schriftlicher und mündlicher Form sowie die Bearbeitung vielfältiger **Bürgeranliegen**.

2 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Pressestelle ist das „Sprachrohr“ der Landkreisverwaltung und Dienstleisterin für die Medienbranche. Sie dient als **zentrale Anlaufstelle** und fungiert als Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Medien. Täglich werden aktuelle Presseinformationen rund um die Landkreisverwaltung verfasst und veröffentlicht. Im Jahr sind dies über **270 Meldungen**. Hinzukommen **570 bis 870 Presseanfragen** - von der lokalen Presse hin zu überregionalen Radiosendern und bundesweit tätigen Medienhäusern. Dominierende Themen zuletzt: der Flüchtlingsbereich und bürgernahe Fragen etwa zur Abfallwirtschaft und zum Verkehrswesen. Anfragen werden in enger Abstimmung mit den einzelnen Dezernaten und Fachämtern bearbeitet und beantwortet.

Ein weiteres Kommunikationsinstrument sind die **Sozialen Medien**. Die Landkreisverwaltung ist auf Instagram und Facebook vertreten. Nahezu täglich werden Posts, Storys, Reels und Videos veröffentlicht. Die Aktivitäten dienen der Transparenz und werden gut von den Bürgerinnen und Bürger angenommen. Es finden eine rege Interaktion und Austausch statt. Der Auftritt wird stets weiter ausgebaut und aufgefrischt.

Für das Jahr 2024 steht die Erstellung des **Verwaltungsberichtes** für den Zeitraum 2019-2024 an. Dieser bietet seit 2009 eine Übersicht über die Aufgabenschwerpunkte des Landratsamtes und seiner Gremien in der zu Ende gehenden Wahlperiode des Kreistages.

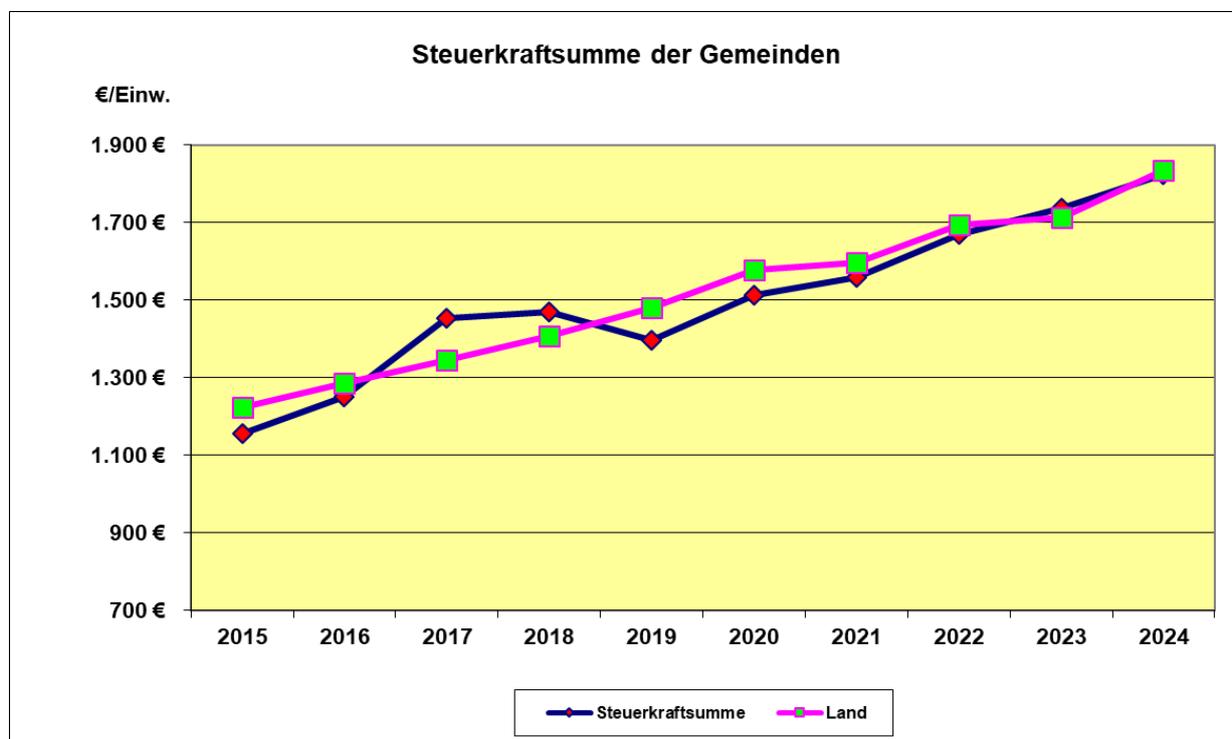


Allgemeine Finanzwirtschaft

1 Bemessungsgrundlage im Finanzausgleich

Die **Steuerkraftsumme der Gemeinden im Zollernalbkreis** (Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen des zweit vorangegangenen Jahres = 2022) ist gegenüber dem Vorjahr um 6,91 % gestiegen. Demgegenüber hat sich der Landesdurchschnitt um 7,07 % erhöht.

Nach den vorläufigen Berechnungen des Statistischen Landesamtes beträgt die Steuerkraftsumme aller Gemeinden im Zollernalbkreis 353.187.875 €. Je Einwohner sind dies 1.823 €. Damit befindet sich der Zollernalbkreis geringfügig unter dem Landesdurchschnitt mit 1.833 €/Einwohner.



Die **Steuerkraftsumme des Landkreises** (Steuerkraft der Gemeinden zuzüglich der Steuerkraft des Landkreises aus Grunderwerbsteuer und Schlüsselzuweisungen jeweils im zweit vorangegangenen Jahr = 2022) ist um + 7,32 % gegenüber dem Haushaltsplan 2023 auf 403.078.011 € gestiegen.

Die Steuerkraftsumme je Einwohner beträgt im Zollernalbkreis 2.081 €/Einwohner gegenüber 1.973 €/Einwohner im Vorjahr.



2 Umlagen

2.1. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage ist aus den Einnahmen des Landkreises aus der Grunderwerbsteuer und den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2022 zu berechnen. Der FAG-Umlagesatz wird gemäß Orientierungsdaten wie im Vorjahr mit 22,1 % berücksichtigt. Somit sind im Jahr 2024 an das Land 11.026.000 € FAG-Umlage zu entrichten.

Dies sind 1.035.000 € mehr als im Vorjahr. Sowohl die Schlüsselzuweisungen und insbesondere das Grunderwerbsteueraufkommen sind im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 gestiegen, was sich nun negativ auf die Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsumlage auswirkt.

2.2. Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform wurden zugleich die beiden kommunalen Landeswohlfahrtsverbände aufgelöst und deren Aufgaben, wie Eingliederungshilfe, Kriegsofopferfürsorge, und Blindenhilfe auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Für die aus bundesrechtlichen Gründen überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben wurde der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) errichtet.

Zur Erledigung der Aufgaben wurde vom Landeswohlfahrtsverband Personal übernommen. Vom Landkreis wird sowohl die Fallbearbeitung als auch die direkte Auszahlung der Leistungen vorgenommen. Zum Ausgleich der auf die Landkreise übergehenden Zweckausgaben wurde ein neuer Sozillastenausgleich in § 22 Finanzausgleichsgesetz geschaffen. Im Jahr 2012 wurden die Sozillastenausgleiche nach § 21 FAG Sozialhilfe und § 21 a FAG Eingliederungshilfe zusammengefasst und auch der Ausgleich nach § 22 FAG geändert.

Da zum Zeitpunkt der Planung noch keine Mitteilung des statistischen Landesamts vorlag, wurde der Ausgleichsbetrag gleich wie in 2023 mit 1.406.000 € eingeplant.

Auch beim KVJS machen sich die Kostensteigerungen, unter anderem beim Personal und den Kostenerstattungen in der Jugendhilfe an die Stadt- und Landkreise bemerkbar, so dass die KVJS-Umlage um 1,26 Mio. € auf nun 59,81 Mio. € ansteigt.

Die Umlagefaktoren nach der Einwohnerzahl werden im Vergleich zum Vorjahr leicht angehoben, die nach den Steuerkraftsummen werden im Vergleich zum Vorjahr gesenkt und liegen etwas unter dem ursprünglich in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Wert.

Die angestiegenen Steuerkraftsummen im Zollernalbkreis und die steigenden Einwohnerzahlen führen gegenüber der Umlage für 2023 von 981.000 € zu einer Steigung um 11.000 €. Die Umlage 2024 beträgt 992.000 €.



3 Einnahmen

3.1. Schlüsselzuweisungen

Mit den Schlüsselzuweisungen stellt das Land den Landkreisen allgemeine Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Damit soll auch die unterschiedliche Finanzkraft der Landkreise ausgeglichen werden.

Haushaltsplan 2023 36.204.000 €

Haushaltsplan 2024 39.260.000 €

und damit 3.056.000 € mehr als im Plan des Vorjahres.

Die Steuerkraftsummen der Gemeinden im Zollernalbkreis steigen auch das 5. Jahr in Folge wieder an. Nach der deutlichen Steigerung im Haushaltsjahr 2022 im Zollernalbkreis mit + 7,19 % und im Landesdurchschnitt mit + 6,48 %, fielen die Steigerungen im Jahr 2023 mit + 4,26 % im Zollernalbkreis und + 1,29 % im Landesdurchschnitt wieder etwas geringer aus. Für das Haushaltsjahr 2024 ergeben sich nun wiederum Steigerungen im Zollernalbkreis in Höhe von 6,91 % und im Landesdurchschnitt in Höhe von 7,07 %.

In der Folge der gestiegenen Steuerkraftsummen, sowie erhöhtem Kopfbetrag und gesteigener Einwohnerzahl, erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr.

Gemäß der Fortschreibung der vorläufigen Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen vom 09. November 2023 soll der Kopfbetrag 878 € (Vorjahr 804 €) je Einwohner betragen.

3.2. Zuweisungen nach § 11 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Für die Aufgaben als staatliche untere Verwaltungsbehörde erhält der Landkreis Zuweisungen nach § 11 FAG.

	2023	2024
Zuweisungen nach § 11 (1) FAG	2.748.000 €	2.751.000 €
Zuweisungen nach § 11 (4) FAG wegen Eingliederung unterer Sonderbehörden	12.135.000 €	12.441.000 €
insgesamt	14.883.000 €	15.192.000 €

Gemäß den vorläufigen Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen vom 18. Juli 2023 ändern sich die derzeitigen Kopfbeträge für das Haushaltsjahr 2024 nicht.



Mit den Zuweisungen nach § 11 (4) FAG werden die Aufgaben, die mit dem Sonderbehördeneingliederungsgesetz, mit dem Verwaltungsreformgesetz und mit dem Prostituiertenschutzgesetz auf die Landkreise übertragen wurden, ausgeglichen.

Gemäß den vorläufigen Orientierungsdaten wird der Abgeltungsbetrag insgesamt bei 564,0 Mio. € liegen. Der Anteil des Zollernalbkreises liegt bei 2,206 %.

3.3. Gebühren der staatlichen unteren Verwaltungsbehörde

Neben den Zuweisungen nach § 11 FAG werden den Landratsämtern die von ihnen als untere Verwaltungsbehörde festgesetzten Gebühren gemäß § 11 Abs. 3 FAG als eigene Einnahmen überlassen.

Die Gebühreneinnahmen entwickeln sich wie folgt:

2023	5.239.600 €
2024	5.349.800 €
Somit	110.200 € mehr als im Vorjahr.

Insbesondere im Bereich der Fahrerlaubnisgebühren, der Zulassungsgebühren und im Ausländerwesen wird von deutlich höheren Gebühreneinnahmen ausgegangen. Wohingegen bei den Baugebühren aufgrund der derzeitigen Entwicklung am Bau- und Immobilienmarkt ein Rückgang erwartet wird. In den übrigen Bereichen wird im Wesentlichen jedoch mit gleichbleibenden Gebühreneinnahmen gerechnet.

3.4. Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer handelt es sich um eine Landessteuer, die vom Finanzamt erhoben wird. Die Grunderwerbsteuer wurde im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes vom Land den Landkreisen bis 2011 mit einem Anteil von 55,5 % überlassen. Ab 5.11.2011 hat die Landesregierung die Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 5 % erhöht und den Anteil der Landkreise ab 2012 auf 38,85 % reduziert.

Ab dem Jahr 2015 ist ein deutlicher Anstieg des Grunderwerbsteueraufkommens festzustellen. Durch das günstige Zinsniveau und die gute wirtschaftliche Lage haben die Bautätigkeit und die damit zusammenhängenden Grundstücksgeschäfte stark zugenommen. Dieser positive Trend hat auch im Jahr 2022 weiter angehalten, das Grunderwerbsteueraufkommen belief sich auf über 12 Mio. €.

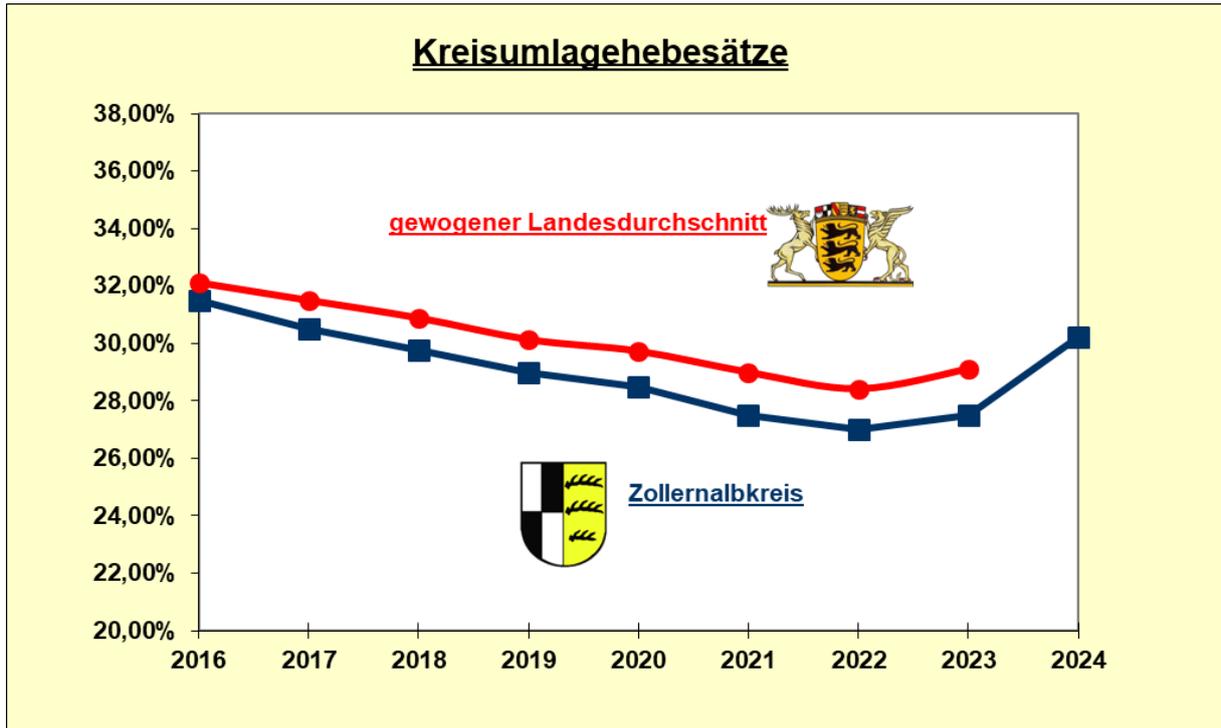
Aufgrund der langjährigen positiven Entwicklung des Grunderwerbsteueraufkommens wurde der Haushaltsansatz 2023 entsprechend auf 12 Mio. € erhöht. Im ersten Halbjahr 2023 blieb das Grunderwerbsteueraufkommen deutlich hinter dem Vorjahr zurück. Die Entwicklung im zweiten Halbjahr konnte sich gegenüber dem ersten Halbjahr doch noch etwas verbessern. Insbesondere die Monate November und Dezember lagen über dem Schnitt, sodass das Jahr 2023 mit ca. 8,5 Mio. € Grunderwerbsteuereinnahmen abschließen wird und damit um rund 3,5 Mio. € unter dem Planansatz liegt. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2024 wurde daher entsprechend auf 8,8 Mio. € veranschlagt.



Die Grunderwerbsteuereinnahmen des Landkreises haben sich in den vergangenen Jahren folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Insgesamt
2015	5.920.959 €
2016	6.101.645 €
2017	6.472.819 €
2018	7.630.871 €
2019	8.971.297 €
2020	11.351.092 €
2021	10.476.450 €
2022	12.144.568 €
2023 (Plan)	12.000.000 €
2024 (Plan)	8.800.000 €

3.5. Kreisumlage



Obwohl die Steuerkraftsummen der Gemeinden für 2022 um 7 % angestiegen sind und somit das Kreisumlageaufkommen bei einem gleichbleibenden Kreisumlagehebesatz von 27,5% um rund 5,9 Mio. € höher als im Vorjahr ausfiel, reichten die Erträge im **Haushalt 2022** erstmals seit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) nicht aus, um die Aufwendungen zu decken. Da die Städte und Gemeinden ebenfalls große Probleme hatten ihre Haushalte auszugleichen, schlug die Verwaltung vor, den Kreisumlagehebesatz bei 27,5 % zu belassen und den entstehenden Fehlbetrag gemäß § 24 GemHVO aus der Ergebnismittelrücklage (Überschüsse der Vorjahre) abzudecken. Bei der Verabschiedung des Haushalts 2022 beantragten die Fraktionen CDU und FWV eine Senkung des Kreisumlagehebesatzes um 0,5 %-Punkte auf 27,0 %. Diesem Antrag wurde in der Sitzung am 7.2.2022 mehrheitlich entsprochen. Im Ergebnishaushalt verblieb ein Fehlbetrag von 3.531.660 €.

Auch im **Haushalt 2023** ergab sich nach den Mittelanmeldungen ein hoher Fehlbetrag. Dieser konnte nach internen Kürzungen und Korrekturen um rund 4 Mio. € auf 8,7 Mio. € reduziert werden. Nach Abwägung der finanzwirtschaftlichen Lage beim Landkreis mit dem Finanzbedarf der Städte und Gemeinden schlug die Verwaltung eine Erhöhung der Kreisumlage um 2 %- Punkte auf 29,0 % vor. Damit hätte sich die Deckungslücke im Ergebnishaushalt von rund 8,7 Mio. € auf 2,1 Mio. € reduziert. Die CDU-Fraktion beantragte bei der Verabschiedung des Haushalts den Kreisumlagehebesatz nur um 0,5 %-Punkte von 27,0 % auf 27,5 % anzuheben. Unterstützt wurde der Antrag von der FWV-Fraktion und der SPD. Dem Antrag wurde in der Sitzung des Kreistages am 12.12.2022 mehrheitlich entsprochen. Der Ergebnishaushalt 2023 weist somit einen Fehlbetrag in Höhe von 7.985.940 € aus.



Nach den ersten Planungen für den **Haushaltsentwurf 2024** ergab sich ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt in Höhe von rund 23 Mio. €. Um diesen Fehlbetrag ausgleichen zu können, wäre eine Erhöhung der Kreisumlage um 6,5 %-Punkte notwendig.

Zur Festsetzung der Höhe der Kreisumlage ist der **Finanzbedarf der Gemeinden** zu ermitteln. Hierzu hat die Kreisverwaltung bei allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden Haushalts- und Finanzdaten aus den Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlage 16) zu den Haushaltsplänen erhoben. Die Erhöhung der Kreisumlage erscheint aus Sicht der Landkreisverwaltung zumutbar und vertretbar. Die Kreisumlage im Zollernalbkreis lag über Jahrzehnte hinweg kontinuierlich unter dem Landesdurchschnitt. In den Jahren 2017 bis 2022 konnte der Hebesatz um insgesamt 4,5 %-Punkte abgesenkt werden. Diese Absenkung hat die Städte und Gemeinden entlastet: sie war höher als die vergleichbare Absenkung des Landesdurchschnitts in diesem Zeitraum. Auch die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes in 2023 um 0,5 %-Punkte auf 27,5 % blieb unter der Entwicklung des Landesdurchschnitts, der um 0,7 %-Punkte auf 29,10 % gestiegen ist.

Da sich der Liquiditätsbedarf beim Landkreis in den nachfolgenden Jahren durch weitere Investitionen im Bereich der Schulen sowie für die Großprojekte Zentralklinikum und Regionalstadtbahn noch weiter beträchtlich erhöhen wird, schlug die Verwaltung eine **Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um 5 %-Punkte auf 32,50 %** vor. Der Haushaltsplanentwurf 2024 wies damit im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von rund 5 Mio. € aus, welcher durch eine erneute Entnahme aus der Ergebnisrücklage hätte abgedeckt werden sollen.

Bis zur Verabschiedung des Haushalts am 11.12.2023 haben sich Veränderungen und Einsparvorschläge ergeben, durch die sich der Fehlbetrag auf unter 3,8 Mio. € verringert hätte.

Zur Verabschiedung der Haushaltssatzung in der Kreistagssitzung am 11.12.2023 haben die CDU-Fraktion und die FWV-Fraktion einen gemeinsamen Antrag gestellt, den Kreisumlagehebesatz von 27,5 % auf 30,2 festzusetzen. Dieser Antrag wurde mehrheitlich vom Kreistag angenommen.

Das ordentliche Ergebnis weist somit einen Fehlbetrag von 11.874.070 € aus, der durch eine Entnahme aus der Ergebnisrücklage abgedeckt wird.

Der Finanzhaushalt weist bei den Investitionstätigkeiten einen Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen von rund 25,7 Mio. € und 740.000 € bei den Tilgungen aus. **Somit verbleibt ein Finanzierungsmittelbedarf von etwa 27,9 Mio. €, der durch noch vorhandenen liquiden Mittel aus den Vorjahren, die Inanspruchnahme der für Großinvestitionen gebundenen Mittel von 2,5 Mio. € und einer Kreditaufnahme in Höhe von rund 16 Mio. abgedeckt wird.**



3.6. Schuldenstand/Schuldendienst

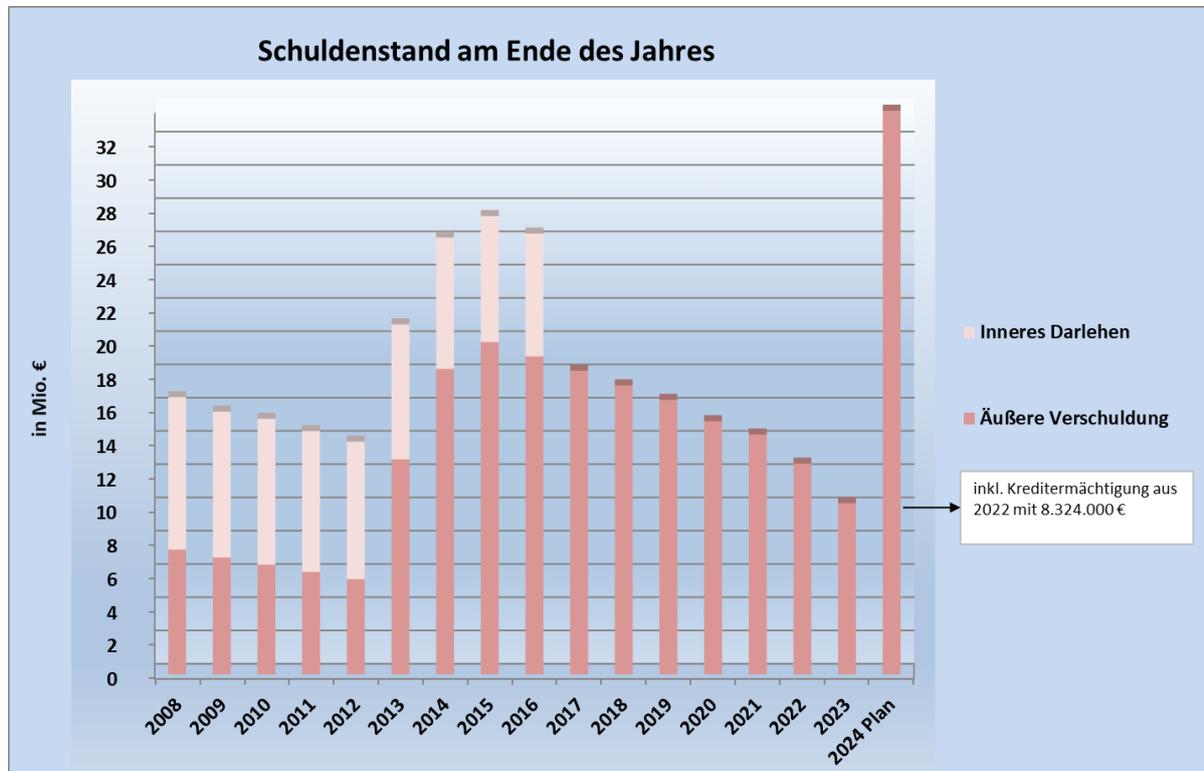
Der tatsächliche Schuldenstand der äußeren Verschuldung (ohne Innerer Darlehen) hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Aufnahmen €	Tilgung €	Stand am Ende des Jah- res €	€ / Einwohner
2015	2.300.000	683.160	19.981.160	106,71
2016	0	858.144	19.123.016	101,40
2017	0	873.128	18.249.888	96,95
2018	0	873.128	17.376.760	92,13
2019	0	873.128	16.503.632	87,21
2020	0	1.285.628	15.218.004	80,31
2021	0	798.128	14.419.876	75,81
2022	1.650.000	3.398.796	12.671.080	65,66
2023	1.277.464	3.665.334	10.283.210	53,09
2024 Plan	8.324.000 aus Kredtermächti- gung 2022 16.027.270 aus 2024	740.000	33.894.480	

In 2023 wurden neben der planmäßigen Tilgung zwei Darlehen mit einem restlichen Schuldenstand von 2.923.692 € vorzeitig getilgt. Bei beiden Darlehen liefen günstige Zinskonditionen nach 10 Jahren Zinsbindung ab. Zur Finanzierung wurde die Zuteilung eines Bausparvertrages, der bereits seit 2022 zuteilungsreif war, mit einer Bausparsumme von 2.134.000 € abgerufen. Der darin enthaltene Darlehensbetrag betrug 1.277.464,54 €.



Für 2024 ist vorgesehen, im ersten Halbjahr die für 2022 eingeplante Kreditermächtigung in Höhe von 8,324 Mio. € in Anspruch zu nehmen. Diese gilt weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2024. Außerdem sind Neuauftnahmen mit 16.027.270 € eingeplant. Der voraussichtliche Schuldenstand zum Jahresende 2024 beträgt rund 33,9 Mio. €.



Vor der Umstellung auf das NKHR wurde in den Darstellungen des Schuldenstandes zu der äußeren Verschuldung auch der Stand des Inneren Darlehens, das bei der Sonderrücklage für die Rekultivierung und Nachsorge der Mülldeponie aufgenommen wurde, hinzugerechnet. Der Stand des Inneren Darlehens betrug am 31.12.2016, zum Zeitpunkt der Umstellung auf das NKHR, 7.377.307,33 €. Die Regelungen des NKHR sehen eine Ausweisung von Inneren Darlehen in der Buchhaltung nicht mehr vor.

4 Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027

Die vom Land am 9.11.2023 veröffentlichte Fortschreibung der Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2024 ff. wurden für die mittelfristige Finanzplanung berücksichtigt bzw. bei fehlenden Orientierungsdaten mehrjährige Durchschnittswerte genommen. Bei den Steuereinnahmen für das Land Baden-Württemberg wurde eine Steigerung von jährlich 3% prognostiziert. Für die Entwicklung der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden wurde ein langjähriger Durchschnitt errechnet und mit jährlich 5,13% berücksichtigt.

Die vom Statistischen Landesamt aktuell mitgeteilte Einwohnerzahl zum 30.6.2023 beträgt 193.694 Einwohner im Zollernalbkreis. Für die Berechnung der einwohnerabhängigen Ansätze für 2024 und in den Finanzplanjahren wurde durchgängig diese Einwohnerzahl zugrunde gelegt.



Auf der Aufwandseite wurde bei den Sachkosten für 2025 eine Steigerung mit 2,2 % und in den Folgejahren mit jährlich 2,0 % unterstellt. Bei den Personalkosten wurde für 2025 und 2026 eine Steigerung von 3,5 % und in 2027 von 3,0 % berücksichtigt. Dabei wurde angenommen, dass sich der Anstieg der Arbeitnehmerentgelte durch den Inflationsschub und den Arbeitskräftemangel in den Folgejahren durch ein Abflachen der Teuerungsrate wieder etwas verlangsamen wird.

Einen wesentlichen Anteil an den Aufwendungen nehmen die sozialen Hilfen ein. In Absprache mit den jeweiligen Fachämtern wurde ein jährlicher Anstieg für die Jugendhilfe in Höhe von 5% und für die Sozialhilfe in Höhe von 4 % als weitere Entwicklung angenommen.

Auf der Grundlage dieser Annahmen müsste der Kreisumlagehebesatz für das Jahr 2025 auf 32,5 % angehoben werden um einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen. Bei einem gleichbleibenden Kreisumlagehebesatz von 32,5 % auch in den Jahren 2026 und 2027 könnte der Ergebnishaushalt mit einem ordentlichen Ergebnis von rund 265.000 € bis 548.000 € abgeschlossen werden.

Im Investitionsprogramm wurden neben den jährlich notwendigen Auszahlungen für die Sanierung der Gebäude und Kreisstraßen sowie für Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Errichtung von Deponien der Klasse DK 1 und 0, der Umbau des Postgebäudes in Balingen, sowie für eine allgemeine PV-Offensive aufgenommen. Außerdem wurden die finanziellen Auswirkungen der vom Kreistag beschlossenen Schulbaumaßnahmen und weitere notwendige Umbauten am Berufsschulzentrum Hechingen sowie an der Rossentalschule in Truchelfingen berücksichtigt. Für die vom Kreistag beschlossene Vorplanung für den Bau eines Zentralklinikums wurde in 2025 noch eine Investitionszuweisung an den Eigenbetrieb Immobilien der Kreiskliniken mit 8 Mio. € angenommen. Weitere Auszahlungen für den Bau des Zentralklinikums sind in der Finanzplanung nicht enthalten, da die Entscheidung des Kreistags über den Neubau erst in 2024 vorgesehen ist.

Zur Finanzierung der Investitionen im Finanzhaushalt würden kaum mehr als die liquiden Mittel zur Verfügung stehen, die aus den Abschreibungen erwirtschaftet werden können. Auch unter Verwendung der in Vorjahren angesammelten Liquidität für künftige Großinvestitionen reichen die Mittel nicht aus, um den hohen Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit zu decken, weshalb über den ganzen Finanzplanungszeitraum hinweg betrachtet Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt rund 25,2 Mio. € notwendig wären.